

Bericht**des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)****Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag****Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 1999**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit	5
1.1	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	5
1.2	Neuere Entwicklungen in der Arbeit des Ausschusses	6
1.2.1	Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe	6
1.2.2	Förderung des sozialen Ehrenamtes	6
1.3	Sitzungen des Petitionsausschusses	6
1.4	Feier anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	6
1.5	Ausübung der Befugnisse	7
1.6	Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	9
1.7	Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder	9
1.8	Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	10
1.9	Öffentlichkeitsarbeit	11
2	Anliegen der Bürger	12
2.1	Bundeskanzleramt	12
2.2	Auswärtiges Amt	12
2.2.1	Deutsche Schulen im Ausland	12
2.2.2	Befragung von Vertretern des Auswärtigen Amtes durch den Petitionsausschuss zu zehn Petitionen zu Ein- und Ausreisefragen und Visaangelegenheiten	12
2.3	Bundesministerium des Innern	13
2.3.1	Forderung nach bundeseinheitlichem Zulassungsverfahren im Waffenrecht	13
2.3.2	Verbot von Waffenhandel in der Nähe von Schulen	14
2.3.3	Kostenerstattung für BGS-Beamten nach außerdienstlichem Einsatz	15
2.3.4	Neugliederung der Bundesländer	15

2.3.5	Erleichterung der Einbürgerung von Iranern	16
2.3.6	Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei im Ausland lebenden Deutschen	16
2.3.7	Schaffung einer Altfallregelung für langjährig in Deutschland lebende Ausländer ...	16
2.3.8	Abschiebestopp für albanische Flüchtlinge aus dem Kosovo	17
2.3.9	Verbesserung des Schutzes bei geschlechtsspezifischer Verfolgung	18
2.3.10	Verbesserung des Asylverfahrens für weibliche Asylbewerber	18
2.3.11	Fehlerhafte Asylverfahren	18
2.3.12	Asylverfahren einer türkischen Familie	19
2.3.13	Beihilfe für Lichtsignalanlagen von Hörgeschädigten	19
2.3.14	Stärkung der Bürgerbeteiligung bei der Gesetzgebung	20
2.3.15	Altersteilzeit für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte	20
2.3.16	Aufnahme als Spätaussiedler im zweiten Anlauf	21
2.4	Bundesministerium der Justiz	21
2.4.1	Forderung nach Wiederherstellung der Befristung der ersten Sicherungsverwahrung .	22
2.4.2	Forderung nach Abschaffung der Todesstrafe in den USA	22
2.4.3	Zivilprozessordnung – Neuregelung der Zustellung von Schriftstücken	23
2.4.4	Kein Schadensersatz wegen fehlerhaften Urteils	23
2.4.5	Abschaffung der Lohnpfändung	24
2.4.6	Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten bei der Versorgung im Falle der Frühinvalidität	24
2.4.7	Rechtsberatung im Sozialrecht	25
2.4.8	Forderung nach gesetzlicher Regelung der Sterbehilfe	25
2.4.9	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen	26
2.4.10	Keine Anrechnung von Umgangskosten auf Unterhaltsleistungen	26
2.4.11	Kürzung der Altersversorgung um den Versorgungsausgleich	26
2.5	Bundesministerium der Finanzen	27
2.5.1	Kostenübernahme einer Altlastensanierung von Besatzungsschäden	28
2.5.2	Beschleunigung eines Antrags auf Minderung der Fehlbelegungsabgabe	29
2.5.3	Schadensersatz wegen eines fehlerhaft ausgeführten Dauerauftrages	29
2.5.4	Beschwerde wegen Zollabfertigung	30
2.5.5	Versagung der Zahlung von Kindergeld allein aus formalen Gründen	30
2.5.6	Steuerliche Begünstigung ehrenamtlicher Tätigkeit	31
2.5.7	Neuorganisation der Bundesforstverwaltung	31
2.5.8	Umsatzsteuerbefreiung für Sprachheilpädagogen	32
2.5.9	Übernahme der Entsorgungskosten für Kampfmittel	33
2.5.10	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	34
2.5.11	Durchsetzung eines zugesicherten Wegerechts	36
2.6	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	36
2.6.1	Beseitigung von Rechtsunsicherheiten im Handwerksrecht	36
2.6.2	Fördermittel für eine Wasserkraftanlage im Allgäu	37
2.6.3	Beförderung rassendiskriminierender Postsendungen	37
2.6.4	Mitgliedschaft unselbstständiger Niederlassungen von Unternehmen in den örtlichen Industrie- und Handelskammern	37

2.7	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	38
2.7.1	Marktordnung für die Land- und Ernährungswirtschaft	38
2.7.2	Anerkennung ausländischer Jagdscheine	38
2.8	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	39
2.8.1	Sozialordnung	39
2.8.1.1	Beschleunigte Bewilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	40
2.8.1.2	Bewilligung einer ambulanten Drogentherapie	40
2.8.1.3	Umwandlung einer befristet gewährten Rente	40
2.8.1.4	Anrechnung von Renten auf die Altersversorgung von kommunalen Wahlbeamten in den neuen Bundesländern	41
2.8.1.5	Unfallversicherungsschutz für im Umweltschutz ehrenamtlich Tätige	42
2.8.1.6	Höhe des Pauschalabzuges bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten	42
2.8.1.7	Rentenrechtliche Anerkennung einer Kindererziehungszeit für Väter auch bei verspäteter Abgabe der gemeinsamen Erklärung	43
2.8.1.8	Gutachterwesen in der gesetzlichen Unfallversicherung	43
2.8.1.9	Begrenzungsregelungen für ehemalige Angehörige der Zusatz- und Sondersversorgungssysteme der DDR	44
2.8.1.10	Zahlung von Pflichtbeiträgen durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	44
2.8.2	Arbeitsverwaltung	45
2.8.2.1	Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen bei der Bemessung des Konkursausfallgeldes	45
2.8.2.2	Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	46
2.8.2.3	Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung ohne Leistungsanspruch	46
2.8.2.4	Rückforderung eines für die Einstellung eines Schwerbehinderten gewährten Arbeitsentgeltzuschusses	47
2.8.2.5	Konkursausfallgeld bei Insolvenzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft	47
2.8.2.6	Kostenübernahme für eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme	48
2.8.2.7	Überprüfung der Pauschalkürzung bei Arbeitslosenhilfe	49
2.8.2.8	Drohende Arbeitslosigkeit wegen Untätigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	49
2.9.	Bundesministerium der Verteidigung	50
2.9.1	Zurückstellung eines Wehrpflichtigen aus betrieblichen Gründen – Petitionsausschuss hilft kleinem Handwerksbetrieb	50
2.9.2	Erfolgreiche Bemühung um einen frühzeitigeren Einberufungstermin	51
2.9.3	Versetzung an den Wohnort der Familie	51
2.10	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	51
2.10.1	Erziehungsgeld bei Teilzeitarbeit	51
2.10.2	Befreiung vom Zivildienst für die Teilnahme am Wettbewerb „Jugend forscht“	52
2.10.3	Tabak- und Alkoholwerbung in Filmtheatern	52
2.10.4	Berücksichtigung der Ausbildungssituation bei der Einberufung zum Wehrdienst und zum Zivildienst	52
2.10.5	Finanzielle Anerkennung des „Anderen Dienstes im Ausland“ anstelle des Zivildienstes	52

2.11	Bundesministerium für Gesundheit	53
2.11.1	Übernahme von Zahnarztkosten durch eine private Versicherung	53
2.11.2	Rückstufung eines pflegebedürftigen Querschnittsgelähmten	54
2.11.3	Verfolgter des NS-Regimes als Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner	54
2.11.4	Kennzeichnung von Alkoholika	55
2.11.5	Aufnahme von ehemaligen Beschäftigten der NATO in die gesetzliche Krankenversicherung	56
2.11.6	Anspruch auf Kurzzeitpflege in der privaten Pflegeversicherung	57
2.11.7	Zuzahlungsregelungen in der Renten- und Krankenversicherung bei Rehabilitationsmaßnahmen	57
2.11.8	Übernahme der Kosten für ein Hausnotrufsystem durch die Pflegekasse	58
2.11.9	Unterschiedliche Beitragsbemessungsgrundlagen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig und pflichtversicherte Rentner	58
2.11.10	Umwandlung von Behindertenwohnheimen in Pflegeheime	59
2.11.11	Recht auf Akteneinsicht in der privaten Pflegeversicherung	60
2.12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	60
2.12.1	Vordringliche Verwirklichung der Ortsumgehung Ratzeburg	61
2.12.2	Verbesserter Lärmschutz bei Trassenbündelung	61
2.13	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	62
2.13.1	Ökologische Bedenken gegen den Laubsauger	62
2.13.2	Aufhellung des Nachthimmels durch „Sky Beamer“	63
2.14	Bundesministerium für Bildung und Forschung	63
2.14.1	Verzicht auf Leistungsnachweise bei der Gewährung von Ausbildungsförderung ...	64
2.14.2	Ausnahmen von der allgemeinen Altersgrenze für die Gewährung von Ausbildungsförderung	64
2.15	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	65
	Anlagen	66

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahre 1999 gingen beim Petitionsausschuss 18 176 Eingaben ein. Gegenüber dem Vorjahr mit 16 994 Petitionen ist eine Zunahme der Neueingänge um 1 182 Petitionen, in Prozentzahlen ausgedrückt um 6,50 v. H. zu verzeichnen.

Die Gesamtzahl der abschließend behandelten Petitionen betrug im Jahre 1999 15 853 gegenüber 21 237 im Jahre 1998. Erwähnenswert sind auch die Nachträge der Bürgerinnen und Bürger, die Schreiben also, in denen das Anliegen präzisiert oder erweitert wird. 13 915 solcher Nachträge im Jahre 1999 bedeuten einen zusätzlichen Arbeitsaufwand, der zu bewältigen war (vgl. hierzu die statistischen Angaben im Anhang, Anlage 1, A, B und D).

Die Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Bundestagsverwaltung, die dem Petitionsausschuss als Ausschussdienst zuarbeitet, hatte, wie bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1998 berichtet, Personaleinsparungen durchzuführen. Mit Hilfe einer im Jahre 1998 begonnenen und im Jahre 1999 umgesetzten Optimierung und Umgestaltung der Arbeitsabläufe und einer Straffung des Bearbeitungsverfahrens konnten die notwendigen Personaleinsparungen erzielt werden. Die Erfahrungen mit den neuen Strukturen und Arbeitsabläufen sind positiv und zeigen, dass das Konzept einen erfolgreichen Weg zur Erreichung der Zielvorgaben wies.

Betrachtet man die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Bundesministerien, so fällt auf, dass nach wie vor das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) mit 5 777 Petitionen das Ressort mit den bei weitem meisten Eingaben darstellt. Gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen entfallen über 34,63 v. H. der Eingaben auf das BMA. Mit einem jeweils etwa gleich hohen prozentualen Anteil am Gesamtaufkommen der Eingänge sind das Bundesministerium des Innern (BMI) mit 2 225 Petitionen und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit 1 765 zu erwähnen. Nennenswert ist auch die Anzahl der Petitionen, die das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) betreffen. Im Bereich des AA sind die Petitionen von 451 im Jahre 1998 auf 1 125 im Jahre 1999 angestiegen. Eine vergleichbare Entwicklung gab es im Bereich des BMG, in dem eine Steigerung von 1 241 Petitionen im Jahre 1998 auf 1 829 im Berichtszeitraum festzustellen war. Auch das BMJ gehört mit 1 673 Eingaben zu den nunmehr sechs Ministerien, die eine vierstellige Eingabenzahl zu verzeichnen haben.

Geringfügige Zuwächse in den Eingangszahlen hatten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu verzeichnen. In absoluten Zahlen fällt dies allerdings nicht besonders ins Gewicht, da andere Ressorts leichte Rückgänge zu verzeichnen hatten.

Die Zahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht werden, beträgt im Jahre 1999 1 388 Eingaben gegenüber 1 143 im Jahre 1998. Die Anzahl der hierdurch eingereichten Unterschriften ist von 66 685 auf über 813 987 deutlich angestiegen. Maßgeblichen Anteil an diesem Anstieg hat allein eine von der Evangelischen Kirche Deutschlands ausgehende Petition, die Regelungen des gesetzlichen Ladenschlusses (Sonntagsarbeit) betrifft und über 469 875 Unterschriften zählt. Angestiegen ist auch wieder die Zahl der Massenpetitionen, also Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massen- und Sammelpetitionen dominierten die Themenbereiche Krieg im Kosovo, Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe im Asylverfahren, gesetzlicher Ladenschluss, Fragen der Rentenversicherung und wie bisher die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.

Die Anzahl der Bitten zur Gesetzgebung ist im Verhältnis zu den Beschwerden, also den Eingaben, die sich gegen das konkrete Handeln einer Behörde richten, ebenfalls leicht angestiegen und beläuft sich auf 7 521 Legislativpetitionen im Jahre 1999. Die Anzahl der Beschwerden beträgt 10 529 Petitionen im Jahre 1999 gegenüber 10 808 im Jahre 1998. Der Ruf der Petenten nach Bewirkung von Gesetzesänderungen ist nach wie vor deutlich zu vernehmen.

Wenn man die Anzahl der Petitionen ermittelt, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfällt, so erhält man einen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kommen. Das Land mit den wenigsten Eingaben, nämlich mit 117, ist erneut Bayern. Hessen weist in den alten Bundesländern mit 179 Eingaben pro eine Million der Bevölkerung die zahlreichsten auf.

Demgegenüber fallen die Zahlen in den neuen Bundesländern erheblich höher aus. Thüringen ist mit 504 Petitionen, gerechnet auf eine Million Bürgerinnen und Bürger, das Land mit den vergleichsweise zahlreichsten, Sachsen-Anhalt mit 332 Petitionen, gerechnet auf eine Million Bürgerinnen und Bürger, das Land mit den

vergleichsweise wenigsten Eingaben. Nach wie vor ist die Bevölkerung von Berlin insgesamt diejenige, die von dem Petitionsrecht am häufigsten Gebrauch macht. Hier wurden 579 Eingaben auf eine Million Berlinerinnen und Berliner gezählt.

1.2 Neuere Entwicklungen in der Arbeit des Ausschusses

1.2.1 Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe

Das Thema „Anerkennung frauenspezifischer Asylgründe“ griffen auch im Berichtszeitraum zahlreiche Flüchtlingsinitiativen und Frauenverbände auf. Im März 1999 erreichte den Petitionsausschuss hierzu eine Massenpetition des Deutschen Frauenrats und Pro Asyl, in der beanstandet wurde, dass im Asylverfahren bislang die geschlechtsspezifische Verfolgung zu wenig Berücksichtigung finde. Zudem sollte das Bundesamt für die Anerkennung Ausländischer Flüchtlinge (BAFl) die Schulung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern und bei asylsuchenden Frauen möglichst nur weibliche Anhörpersonen einsetzen.

Bei der Beratung dieser Petitionen hatte der Ausschuss festgestellt, dass zwar in letzter Zeit insbesondere im Verfahren vor dem Bundesamt eine Reihe von Verbesserungen durchgeführt wurden, gleichwohl seien weitere Anstrengungen erforderlich, um den Petentinnen einen verbesserten Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung zu gewähren.

1.2.2 Förderung des sozialen Ehrenamtes

Auch die Forderung, das soziale Ehrenamt stärker zu fördern, wurde wiederholt an den Petitionsausschuss herangetragen. In zahlreichen Petitionen wurde angeregt, Verbesserungen vor allem im Hinblick auf die berufliche Freistellung, den Aufwendersatz, die steuerliche Absetzbarkeit sowie die rentenrechtliche Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit einzuführen. Der Petitionsausschuss hatte bereits in der 13. Wahlperiode steuerliche Vergünstigungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenämtern befürwortet. Die im Berichtszeitraum eingegangenen Eingaben hat er noch einmal zum Anlass genommen, das Anliegen zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfahl letztlich, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit sie bei künftiger Gesetzgebung beachtet werden.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages haben noch im Jahre 1999 reagiert und zur Frage der Förderung des Ehrenamtes eine Enquete-Kommission im Deutschen Bundestag eingerichtet, die zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen hat.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahre 1999 fanden 16 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1998 (Drs. 14/1390) erschien am 9. Juli 1999. Er wurde am 28. Oktober 1999 im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (Plenarprotokoll 14/63).

Der Ausschuss legte im Jahre 1999 dem Deutschen Bundestag 98 Sammelübersichten mit Beschlussempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor. Davon wurde zu einer Sammelübersicht vonseiten der Fraktion der PDS ein Änderungsantrag zu einer die Leistungen in der Pflegeversicherung betreffenden Eingabe eingebracht.

Auch wenn im Hinblick auf das Arbeitspensum des Petitionsausschusses eine vergleichsweise geringe Anzahl von Debatten im Plenum des Deutschen Bundestages festzustellen ist, bedeutet dies nicht, dass in den Beratungen im Petitionsausschuss nicht kontrovers diskutiert und votiert wird. Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses beruhen, wie in anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages auch, auf Mehrheitsentscheidungen. Die Abgeordneten sind ganz im Sinne der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bestrebt, im Ausschuss ein einheitliches, fraktionsübergreifendes Votum zu erreichen. Gleichwohl divergieren die Meinungen der Abgeordneten zu einzelnen Eingaben aber aufgrund grundsätzlich anderer gesellschaftspolitischer Grundüberzeugungen. Deshalb stellen die in der Abstimmung unterliegenden Fraktionen nicht selten Änderungsanträge für die Beratung der Petition im Plenum. Anscheinend ist dies für viele Petentinnen und Petenten nicht ganz verständlich, denn sie interpretieren die Formel „der Petitionsausschuss empfiehlt“ dahin gehend, diese stehe für eine einheitliche Meinung des Ausschusses. Gerade dies ist aber nicht immer der Fall.

1.4 Feier anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

Einen Höhepunkt besonderer Art stellte im Jahre 1999 die Feier des 50-jährigen Bestehens des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages dar, die am 27. Oktober in einer Feierstunde auf Einladung des Bundestagspräsidenten im Reichstagsgebäude begangen wurde. Eingebettet in die musikalische Umrahmung des Kammerorchesters des Stabsmusikkorps der Bundeswehr haben der Präsident des Deutschen Bundestages Wolfgang Thierse, Frau Dr. Rita Süßmuth und Herr Dr. Hans-Jochen Vogel das Wirken des Petitionsausschusses in eindrucksvollen Worten gewürdigt.

Dabei unterstrich Bundestagspräsident Wolfgang Thierse, welche hohe Bedeutung er dem Petitionswesen in Deutschland beimisst. Für Parlament und Regierung

sei das Petitionsrecht „des Volkes Stimme“. Hier erführen sie von dringend zu lösenden Problemen, von konkreten Missständen und von Schwierigkeiten des Einzelnen bei der Umsetzung der beschlossenen Gesetze. Dem Bürger wiederum werde deutlich, dass der Staat sich um seine Anliegen kümmere. Damit beteilige sich der Petent aktiv am politischen Geschehen, indem er sich an das Parlament wende. Der Bundestagspräsident dankte ausdrücklich den jetzigen und früheren Mitgliedern des Ausschusses und würdigte auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussdienstes.

Die frühere Bundestagspräsidentin Dr. Rita Süßmuth bezeichnete den Petitionsausschuss als ein Instrument der Integration, durch dessen Tätigkeit Bürger individuell erfahren könnten, wie sich der Gesetzgeber und auch der Staat um ihre Anliegen und die von ihnen vorgebrachten Themen kümmere. Die direkte Erreichbarkeit, die Autorität des Parlaments sowie das entgegengebrachte Vertrauen zeigten, wie wichtig Petitionsausschüsse seien. Frau Süßmuth sah darin ein gutes Zeichen für eine gesunde Demokratie, forderte aber dennoch mehr Transparenz und Öffentlichkeit im Beratungs- und Beschlussverfahren des Gremiums sowie eine stärkere Unterstützung der Arbeit des Ausschusses durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

Der frühere SPD-Partei- und Fraktionschef Dr. Hans-Jochen Vogel blickte in seiner Festrede auf die Geschichte des Ausschusses zurück und regte an, die Rechte und Befugnisse des Petitionsausschusses zu erweitern. Er verwies dabei auf Regelungen des Petitionsausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses, der das Recht habe, auch ohne Vorliegen einer Eingabe im Wege der Selbstbefassung tätig zu werden, wenn wichtige Umstände das erforderten und in sinnvoller Anwendung der Strafprozessordnung befugt sei, das Erscheinen und die Aussage von Beteiligten zu erzwingen und Zeugen und Sachverständige zu vereidigen. Ferner sei zu überlegen, ob bei Massenpetitionen mit mindestens 50 000 Unterschriften den Petenten nicht zumindest ein Recht auf Anhörung im Ausschuss eingeräumt werden solle.

In den 50 Jahren seines Bestehens standen dem Petitionsausschuss insgesamt sieben Vorsitzende vor, fast ausnahmslos Frauen. Überwiegend befand sich der Ausschussvorsitz in den Händen der jeweiligen Opposition, da der Petitionsausschuss Kontrollfunktionen gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen hat.

Seit 1949 sind circa 4,5 Millionen Eingaben (nominal inklusive aller Unterschriften) an den Deutschen Bundestag und seinen Petitionsausschuss gerichtet worden. Die hohe Zahl verdeutlicht, dass sich viele Menschen gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes mit einer Bitte zur Änderung von Verwaltungsvorschriften und Gesetzesbestimmungen oder Beschwerden über das Handeln von

Verwaltungsstellen des Bundes unmittelbar an das Parlament wenden. Inhaltlich bieten die Zuschriften an das Parlament einen Querschnitt dessen, was den Menschen von 1949 bis heute das Leben schwer macht und was sie verändert haben wollen. In den ersten Jahren seines Bestehens erreichten den Petitionsausschuss schwerpunktmäßig Eingaben, die sich mit den Problemen der Nachkriegszeit und den Kriegsfolgen befassten. Dabei ist bemerkenswert, dass auch heute wieder Fragen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts eine große Anzahl von Petitionen betreffen. Ein großer Teil der Petitionen hat mit individuellen Anliegen, mit persönlich erfahrenen Benachteiligungen und Härten zu tun, etwa bei Problemen mit dem Arbeitsamt, dem Rentenversicherungsträger (z. B. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), der Bundeswehr oder dem Auswärtigen Dienst (Botschaften), wobei solche Einzelpetitionen bereits häufig Gesetzgebungsdefizite aufdecken.

Da das Petitionsrecht aber auch die Möglichkeit bietet, durch politische Anregungen und Forderungen Einfluss zu nehmen, sehen viele Menschen im Petitionsrecht durchaus eine Möglichkeit, mit einer Bitte zur Gesetzgebung ihre Vorstellungen an den Deutschen Bundestag weiterzugeben. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis zeigen, dass die Arbeit des Petitionsausschusses oft da anfängt, wo die Justiz und die Verwaltungsstellen an die Rechtslage gebunden sind und den Betroffenen gerade deshalb nicht helfen konnten.

1.5 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss insgesamt elfmal von den ihm nach dem Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch (Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages), indem er Befragungen von Regierungsvertreterinnen und -vertretern durchführte.

Im März 1999 fand eine erweiterte außerordentliche Obleutebesprechung des Petitionsausschusses mit Vertretern des Bundesministeriums des Innern (BMI) unter Beteiligung von Mitgliedern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, darunter die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung, statt. Es wurden dabei ausschließlich aktuelle Probleme zu Petitionen aus dem Ausländer- und Asylrecht angesprochen.

Zu dem Fragenkomplex Altfallregelung für Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland stellte das BMI klar, dass sich der begünstigte Personenkreis voraussichtlich auf abgelehnte Asylbewerber und Vertriebenenbewerber mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland beschränken werde. Nicht erfasst würden Flüchtlinge aus Vietnam und der Bundesrepublik Jugoslawien, da mit diesen Staaten jeweils ein Rückübernahmeabkommen bestehe. Auch Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina würden nicht von der Altfallregelung

begünstigt, da sie von vornherein nur als Gäste auf Zeit in Deutschland aufgenommen worden seien.

Entscheidend für die Ausgestaltung der Altfallregelung ist die Position der Bundesländer, da die zu schaffende Härtefallregelung gemäß § 32 Ausländergesetz (AuslG) in die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden fällt und das BMI nur sein Einvernehmen mit der Regelung zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit erklären könne. Die Beratung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) über die Altfallregelung dauere noch an.

Die Ausländerbeauftragte und Mitglieder des Petitionsausschusses brachten die Erwartung zum Ausdruck, dass die Altfallregelung von dem Gedanken geleitet sein sollte, einen Beitrag zum inneren Frieden in Deutschland zu leisten. Personen mit langjährigem Aufenthalt seien häufig so gut in Deutschland integriert, dass eine Abschiebung nicht mehr zumutbar sei. Dementsprechend sollten die sonstigen – insbesondere finanziellen – Voraussetzungen für eine Altfallregelung von den Betroffenen möglichst einfach zu erfüllen sein. Beispielsweise sollte es hingenommen werden, wenn der Lebensunterhalt der Familien zum Teil auch über die Sozialhilfe gesichert werden müsse, weil das Erwerbseinkommen zu gering sei.

Weiteres Thema war ein möglicher Abschiebungsstopp für Flüchtlinge aus dem Kosovo. Das BMI wies darauf hin, dass das Initiativrecht für einen solchen Abschiebungsstopp bei den Bundesländern liege.

Mitglieder des Petitionsausschusses und die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung unterstrichen, dass für die betroffenen Flüchtlinge eine akzeptable und zumutbare Regelung getroffen werden müsse, damit sie nicht in ständiger Unsicherheit leben müssen. Sie brachten zum Ausdruck, dass sie die Voraussetzungen für den Erlass eines Abschiebungsstopps nach § 54 Ausländergesetz angesichts der klaren Bedrohungssituation im Kosovo als erfüllt ansehen. Es gehöre zur politischen Glaubwürdigkeit, in einer solchen Situation einen Abschiebungsstopp auch formell zu erlassen.

Letztes Besprechungsthema war die Schaffung einer Härtefallregelung für bestimmte Flüchtlingsgruppen aus Bosnien-Herzegowina. Dem Petitionsausschuss lagen zahlreiche Eingaben vor, in denen für besondere Gruppen wie traumatisierte Flüchtlinge (insbesondere ehemalige Lagerhäftlinge), aber auch für gemischt-nationale Lebensgemeinschaften und Zeugen des Internationalen Strafgerichtshofs eine besondere Bleiberechtsregelung in Deutschland gefordert wurde, da ihnen eine Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina nicht zumutbar sei. Die Vorsitzende und die Ausländerbeauftragte betonten in diesem Zusammenhang, dass gerade bei traumatisierten Personen die ständige Furcht vor einer Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina den in Deutschland eingelei-

teten Therapien schade und zu Retraumatisierungen führe.

Das BMI verwies darauf, dass es mehrere Beschlüsse der IMK zur Rückführung der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina gebe. Die IMK habe für besondere Problemgruppen bereits Sonderregelungen geschaffen. So würden Zeugen des Internationalen Strafgerichtshofs nicht nach Bosnien-Herzegowina zurückgeführt. Mit der USA gebe es ein Weiterleitungsprogramm. Bislang seien rund 23 000 Flüchtlinge von Deutschland in die USA übergesiedelt, weitere würden in diesem Jahr folgen. Möglicherweise könne in absehbarer Zeit jedoch auch eine besondere Härtefallregelung in Deutschland in Betracht kommen. Die Zuständigkeit für diese Frage liege aber primär bei den Bundesländern.

Hervorzuheben ist ferner ein erweitertes Obleutegespräch des Petitionsausschusses unter Beteiligung von Mitgliedern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, das im Juni 1999 stattfand. Die Abgeordneten befragten die Experten aus dem Bundeskanzleramt, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung insbesondere zum aktuellen Stand der laufenden Verhandlungen einer Entschädigung für Zwangsarbeiter.

Den Anlass und Hintergrund für die Veranstaltung bildeten zahlreiche Eingaben aus dem In- und Ausland an den Petitionsausschuss, mit denen eine Verbesserung der vielfach als unbefriedigend empfundenen rechtlichen Situation der im Zweiten Weltkrieg durch den nationalsozialistischen Terror geschädigten Menschen angestrebt wird.

Auskunft erhielten die Parlamentarier über die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, mit der ehemalige Zwangsarbeiter entschädigt werden sollen. Sie stellten übereinstimmend fest, dass sowohl hier als auch bei der Umsetzung der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung zur Errichtung einer Bundesstiftung nach wie vor etliche Fragen offen sind.

Positiv bewerteten die Abgeordneten, dass die Anfang der neunziger Jahre in Polen sowie in Moskau, Kiew und Minsk mit deutschen Mitteln gegründeten Stiftungen in die Überlegungen zur Entschädigung der Zwangsarbeiter eingebunden werden und so der Wissens- und Datenfundus der Stiftungen auf diese Weise auch weiterhin sinnvoll genutzt wird. Es wurde angeregt, Informationsdefizite auf deutscher Seite durch eine verstärkte Kooperation mit Vereinigungen, die die Interessen der NS-Geschädigten in Mittel- und Osteuropa vertreten, auszugleichen. Die der Befragung zugrunde liegenden Petitionen wurden letztlich der Bundesregierung – dem Bundeskanzleramt und dem BMF – zugeleitet, damit sie bei Initiativen oder Untersuchungen zur

Entschädigung der ehemaligen Zwangsarbeiter und der jüdischen NS-Opfer in die Erwägungen einbezogen werden. Zugleich wurden die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet, damit sie bei den Beratungen dieser Thematik in den parlamentarischen Gremien Berücksichtigung finden und weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

1.6 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses (vgl. Anlage 10, 7.14 f.) zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von besonderer Bedeutung. Ein Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Am 1. Januar 1999 waren acht Fälle, in denen Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung und 42 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1999 fünf Berücksichtigungsfälle und zehn Erwägungsfälle positiv erledigt.

Im Berichtszeitraum wurden ein Berücksichtigungsfall und zehn Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Jahres 1999 mit der Mitteilung abgeschlossen, dass dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können. Die übrigen Petitionen – zwei Berücksichtigungs- und 22 Erwägungsfälle – aus der Zeit vor dem 1. Januar 1999 konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Im Jahre 1999 überwies der Deutsche Bundestag acht Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung und 39 zur Erwägung. Von den 1998 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden während des Berichtszeitraums zwei Berücksichtigungsfälle und sechs Erwägungsfälle positiv erledigt.

Im Übrigen entsprach die Bundesregierung im Berichtsjahr 1999 in keinem Berücksichtigungsfall und in fünf Erwägungsfällen nicht dem Anliegen.

Am Ende des Berichtsjahres waren demnach von den 1999 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen

Petitionen sechs Berücksichtigungsfälle und 28 Erwägungsfälle noch nicht abgeschlossen. Unter Einbeziehung der Fälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1999 waren am Ende des Berichtsjahres insgesamt acht Berücksichtigungs- und 50 Erwägungsfälle noch nicht erledigt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die Bundesregierung im Berichtszeitraum in einem Berücksichtigungsbeschluss und 15 Erwägungsbeschlüssen nicht dem Votum des Petitionsausschusses gefolgt ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen rechtlich keine Bindungswirkung gegenüber der Bundesregierung entfalten, achtet der Petitionsausschuss im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag darauf, dass die Bundesregierung alle ihr gebotenen Mittel und Möglichkeiten ausschöpft, um ihr zur Berücksichtigung oder Erwägung überwiesenen Petitionen nachzukommen.

1.7 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder

Im Mai 1999 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente zu einer Tagung in Düsseldorf, an der auch die Bürgerbeauftragten der Länder Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie als Gast der Präsident des Europäischen Ombudsmann-Instituts teilnahmen. Zu der Tagung, die im Landtag von Nordrhein-Westfalen stattfand, hatte der Bundestagspräsident alle Länderparlamente eingeladen. Das Zusammentreffen reihte sich ein in eine Tradition derartiger Tagungen, die in einem zweijährigen Rhythmus stattfinden und dem Zweck dienen, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Verfassungen der Länder voneinander unabhängigen Gremien zu fördern und ihre Zusammenarbeit zu festigen. Die letzte derartige Tagung hatte im Juni 1997 in München stattgefunden.

Die Schwerpunkte der Beratungen lagen diesmal in den Bereichen des Ausländer- und Asylrechts, des Petitionsrechts und Vertriebenenzuwendungsgesetzes.

Die Erörterung von aktuellen Fragen zum Ausländer- und Asylrecht nahm vor dem Hintergrund des Kosovo-Konfliktes einen besonderen Raum ein. Ein Abteilungsleiter aus dem Bundesministerium des Innern stand zur Verfügung, um Fragen zu den Themen Altfallregelung für Asylbewerber, Abschiebestopp für Flüchtlinge aus dem Kosovo und der Härtefallregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zu beantworten.

Weitere Themen der Veranstaltung waren die Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Rente bei älteren Adoptivkindern, soziale Verwerfungen, die aufgrund der Kindergeldneuregelung nach dem Einkommensteuergesetz beanstandet wurden, sowie Fragen der Kirchensteuererhebung und des Erlasses von Umsatzsteuerrückforderungen für Sprachheilpädagogen.

Schließlich fand ein Erfahrungsaustausch über die Behandlung von Eingaben durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und die Landesvolksvertretungen statt. In diesem Zusammenhang wurde auch erörtert, wie die einzelnen Gremien den Einsatz neuer Medien angehen und mit Petitionen umgehen, die per Internet bzw. E-Mail an sie gerichtet werden. Zu letzterer Frage kam man überein, die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einführung digitaler Signaturen zu beobachten und sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten.

1.8 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Ungebrochen ist auf internationaler Ebene das Interesse an der Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Im März 1999 traf eine Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mit Vertretern des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments in Brüssel zusammen, um sich über die unterschiedlichen Arbeitsweisen der Petitionsausschüsse auszutauschen. Anlässlich des Besuchs konnte die Delegation des Deutschen Bundestages die Beratung mehrerer aus der Bundesrepublik Deutschland stammender Petitionen mitverfolgen.

Im Einzelnen konnte die Delegation des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages hinsichtlich der unterschiedlichen Arbeitsweisen der Petitionsausschüsse feststellen, dass die Europäische Union dem einzelnen Bürger zwar administrative und juristische Rechtsmittel gegen die in ihrem Bereich erlassenen Beschlüsse garantiert, als außergerichtliche Beschwerdemöglichkeit das in dem Vertrag von Maastricht bzw. Amsterdam und der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments verankerte Petitionsrecht allerdings mehr denn je seine Berechtigung hat.

An das Europäische Parlament gerichtete Petitionen können einerseits den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses betreffen, andererseits vom Europäischen Bürgerbeauftragten aufgegriffen werden, der befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft entgegenzunehmen. Die Delegation konnte feststellen, dass sowohl der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments als auch der Europäische Bürgerbeauftragte

dem Europäischen Parlament gegenüber berichtspflichtig sind. Der Bericht des Bürgerbeauftragten wird durch den Petitionsausschuss beraten, bevor er im Plenum behandelt wird. Der Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss kommt eine besondere Bedeutung zu, weil beide Institutionen zahlreiche Ähnlichkeiten und Parallelen aufweisen, zumal beide integrierter Bestandteil der Unionsbürgerschaft sind.

Die Delegation wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments eine bessere und verstärkte Anwendung der neuen Informationstechnologien vorsehen möchte, um eine beschleunigte Behandlung der Petitionen zu ermöglichen und den betroffenen Personen und Organen eine genaue Information über den Inhalt und den Stand des Verfahrens der einzelnen Petitionen zu gewähren.

Demgegenüber konnte die Delegation mitteilen, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sich ebenfalls mit dem Thema Einreichung von Eingaben/Petitionen per E-Mail beschäftigt, aufgrund der derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtslage aber gegenwärtig noch keine weiteren Möglichkeiten der Übermittlung von Petitionen durch die neuen Informationstechnologien zu eröffnen gedenkt.

Besonderen Raum nahm im September 1999 der Besuch einer siebenköpfigen Delegation des Menschenrechtsausschusses der Nationalversammlung der Republik Aserbaidschan ein, die sich eine Woche auf Einladung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages in Berlin aufhielt. Die vom stellvertretenden Vorsitzenden der aserbaidshanischen Parlamentskommission für Menschenrechte geleitete Delegation führte mit Mitgliedern des Petitionsausschusses und des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten einen Meinungsaustausch über Fragen des Petitionswesens und der Menschenrechte. Da die Gäste unter anderem auch Anregungen zur friedlichen Lösung des armenisch-aserbaidshanischen Konfliktes um die Bergregion Nagorny-Karabach erbaten, trafen sie zu Gesprächen mit dem Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung, Vertretern des Deutschen Bundestages in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, Mitgliedern der deutsch-kaukasischen Parlamentariergruppe des Deutschen Bundestages und dem Repräsentanten des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) in Deutschland zusammen. Abgerundet wurde das Programm durch Besuche beim Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses des Landes Berlin und in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel. Einblicke in ihre Tätigkeiten gaben ferner die in Berlin vertretenen parteinahen politischen Stiftungen, der Deutsche Presserat, Bankenverbände und der Ombudsmann der Berliner Zeitung. Zum Abschluss des Besuches betonte die Vorsitzende des Petitionsausschusses, dass die konsequente und kontinuierliche Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen

der jungen Republik Aserbaidschan unabdingbar sei, um die vorhandenen Probleme des Landes zu lösen und den Aufbau einer demokratischen Zivilgesellschaft voran zu bringen.

Im Oktober empfing der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine hochrangige Delegation der kambodschanischen Nationalversammlung, die von der königlichen Hoheit, Herrn Samdech Krom Preah Norodom Ranariddh, geleitet wurde. Die Vertreter des Petitionsausschusses erläuterten die Grundzüge des Petitionswesens und stellten sich und ihre Arbeitsschwerpunkte dar. Die Gäste führten kurz in ihr parlamentarisches System ein und stellten eine Reihe von Fragen rund um das Petitionswesen. Besonders interessierten sich die Gäste für Fragen der Korruptionsbekämpfung.

Der Europäische Bürgerbeauftragte, Jacob Söderman, und der französische Ombudsmann, Bernard Stasi, veranstalteten im September 1999 in Paris ein Seminar zu Fragen des Ombudsmann-Wesens, des Vertrags von Amsterdam und der europäischen Integration, an dem die Vorsitzende des Petitionsausschusses teilnahm. Sie stellte Statements zu den Themen „Die Mobilität von Unionsbürgern“, „Ausländer- und Asylrecht in der EU“ sowie „Die Prinzipien der guten Verwaltungsführung auf Gemeinschaftsebene“ vor und diskutierte mit den Seminarteilnehmern darüber.

Im Berichtszeitraum traf die Vorsitzende des Petitionsausschusses ferner zu ausführlichen Gesprächen mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten, Jakob Söderman, und dem Ombudsmann des ungarischen Parlaments und Bürgerbeauftragten für nationale Minderheiten, Dr. Jenő Kaltenbach, zusammen.

Wie auch in den Vorjahren konnte der Petitionsausschuss im Rahmen von Informationsprogrammen, die von den politischen Stiftungen und der Bundestagsverwaltung durchgeführt wurden, interessierten Gästen aus

Albanien, Vietnam und Kambodscha ausführlich über seine Arbeit berichten.

Als Mitglied im Vorstand des Europäischen Ombudsmann-Instituts (EOI) nahm die Vorsitzende an den Vorstandssitzungen teil, die im Frühjahr 1999 in Innsbruck/Österreich und in Basel/Schweiz stattfanden. Da es bei diesen Sitzungen unter anderem um eine Überarbeitung der Satzung des in Vereinsform geführten Instituts ging und der Petitionsausschuss zahlreiche Vorschläge dazu eingebracht hatte, war es nahe liegend, dass auf Einladung des Bundestagspräsidenten im August 1999 auch eine Vorstandssitzung des EOI in Berlin stattfand.

Im Übrigen arbeitete die Vorsitzende kontinuierlich und intensiv sowohl mit den im Europäischen Ombudsmann-Institut als auch im Internationalen Ombudsmann-Institut vertretenen Organen und Institutionen zusammen.

1.9 Öffentlichkeitsarbeit

Im März und im September 1999 veranstaltete der Petitionsausschuss Pressekonferenzen, um über aktuelle Fragen des Petitionswesens und seine Tätigkeit zu berichten. Besonderes Medieninteresse fand das 50-jährige Jubiläum des Petitionsausschusses im Oktober des Jahres. Im Berichtszeitraum erschien eine Neuauflage der Informationsbroschüre „Stichwort Petitionen“ und die Dokumentation der Festreden anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Petitionsausschusses.

Darüber hinaus wurden die im Internet über den Petitionsausschuss eingestellten Informationen überarbeitet und der Bericht des Petitionsausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1998 sowie die Beratung in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages in das Internet-Angebot des Hauses eingestellt.

2 Anliegen der Bürger

2.1 Bundeskanzleramt

Die Zahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes (BK) betrafen, lag mit 107 deutlich über dem Wert der Vorjahre (1998: 30, 1997: 21). Die weitaus meisten Zuschriften (78) betrafen die seit dem Regierungswechsel im Oktober 1998 dem BK zugewiesenen Zuständigkeiten im Kultur- und Medienbereich. Ein erheblicher Anteil davon befasste sich mit Fragen der Errichtung und Gestaltung des Holocaust-Mahnmals in Berlin. Die dazu eingeleiteten Petitionsverfahren konnten im Berichtszeitraum jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

2.2 Auswärtiges Amt

Verglichen mit dem Vorjahr ist die Zahl der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes (AA) erheblich gestiegen, nämlich von 451 auf 1125.

Zahlreiche Petitionen betrafen Menschenrechtsverletzungen in Krisenregionen.

Eine Vielzahl von Petentinnen und Petenten setzte sich für den Frieden auf dem Balkan ein und forderte die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen durch die NATO sowie die Aufnahme von Friedensverhandlungen.

Daneben bildeten, wie auch in den Vorjahren, Beschwerden über die Ablehnung von Visaanträgen zu Besuchszwecken und zur Familienzusammenführung einen Schwerpunkt.

Ein weiterer Schwerpunkt waren Beschwerden über geplante Schließungen von deutschen Auslandsvertretungen aufgrund von Sparmaßnahmen der Bundesregierung.

2.2.1 Deutsche Schulen im Ausland

Ein Petent forderte, Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit den kostenlosen Besuch deutscher Auslandsschulen zu ermöglichen. Der Petent sah eine Ungleichbehandlung darin, dass für den Besuch einer deutschsprachigen Schule im Ausland Schulgeld zu zahlen sei, während Ausländerkinder in Deutschland die allgemeinen Schulen und Universitäten kostenlos besuchen dürften.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass deutsche Auslandsschulen grundsätzlich in privater Trägerschaft geführt würden. Deutsche Privatschulen im Ausland seien mit öffentlichen Schulen in Deutschland nicht

vergleichbar. Ebenso wenig seien Schulgeldforderungen deutscher Privatschulen im Ausland mit Schulgeldforderungen ausländischer Schulen in Deutschland vergleichbar.

Die deutsche Schulgeldfreiheit sei auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Da die deutschsprachigen Auslandsschulen mit ausschließlich deutschen Schulabschlüssen keine finanziellen Zuwendungen seitens der Regierung des jeweiligen Gastlandes erhielten, seien sie auf Schulgeld zur Kostendeckung angewiesen. Eine Förderung dieser Schulen mit Bundesmitteln stelle darauf ab, Familien mit geringem Einkommen Nachlässe auf das Schulgeld zu gewähren. Die Ermäßigungen stünden im Ermessen des Schulträgers und bewegten sich, abhängig von der Bedürftigkeit der Betroffenen, zwischen 20 und 80 v. H. des Schulgeldes.

Entgegen der Annahme des Petenten gebe es auch keine allgemeine Schulgeldbefreiung für Kinder von Politikern und Diplomaten bei deutschen Auslandsschulen.

Eine vollständige Finanzierung deutscher Auslandsschulen hielt der Petitionsausschuss für nicht geboten und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2.2 Befragung von Vertretern des Auswärtigen Amtes durch den Petitionsausschuss zu zehn Petitionen zu Ein- und Ausreisefragen und Visaangelegenheiten

Der Petitionsausschuss führte eine umfangreiche Befragung von Vertretern des AA zu zehn Petitionen durch, die Ein- und Ausreisefragen, Visaangelegenheiten und Probleme im Bereich der Auslandsvertretungen betrafen. Er hat im Verlauf der Anhörung zahlreiche generelle Verbesserungen in diesen Bereichen sowie Problemlösungen in Einzelfällen bewirken können.

Mehrere gravierende Problembereiche waren Gegenstand der intensiven Befragung, so insbesondere die Erteilung von Besuchervisa, Fragen der Familienzusammenführung von Kindern mit ihren Eltern sowie die immer wieder auftretende Problematik der Scheinehen. Erörtert wurden zudem verfahrensmäßige Probleme wie beispielsweise die Behandlung der antragstellenden Petenten durch die Botschaften und Konsulate. Das AA wies in diesem Zusammenhang darauf hin, Schwierigkeiten entstünden insbesondere dadurch, dass die personelle Ausstattung der Botschaften und Konsulate für eine intensive Beratung der Petenten unzureichend sei.

Die Vertreter des AA sagten im Verlaufe der Befragung eine inhaltliche Neuausrichtung der Visapolitik und die Einführung zahlreicher das Verfahren betreffender

Verbesserungen zu. So soll in Zukunft ein Botschafts- oder Konsulatsangehöriger bereits die wartenden Antragsteller beraten, wie sie ihren Antrag sachgerecht stellen können. Man beabsichtige zudem, dann, wenn Fälle nicht zweifelsfrei zu entscheiden seien, stärker als bisher im Sinne der Antragsteller, der Humanität und der gesetzlich garantierten Förderung von Ehe und Familie Ermessensspielräume zu nutzen. So wolle man z. B. intensiver berücksichtigen, dass es in Krisengebieten schwierig sei, die verlangten Dokumente beizubringen, was häufig zu unzumutbaren Härten führe. Zudem sollten die Entscheidungsverfahren transparenter gestaltet werden: Bislang seien die Gründe für die Ablehnungen von Visaanträgen nicht mitgeteilt worden, sodass die Antragsteller im Unklaren waren, wie sie eine Klage hätten begründen können. In Zukunft wolle man, auch ohne formellen Bescheid, den Betroffenen die Ablehnungsgründe häufiger mitteilen.

Die genannten Verbesserungen würden in einem Arbeitsplan zusammengestellt und per Runderlass den Botschaften und Konsulaten übersandt werden, sodass eine neue Praxis in der Handhabung des Visaverkehrs einkehren könne. Zudem sehe man die Notwendigkeit, in den Bereichen, in denen die Wahrscheinlichkeit groß sei, dass kritische Anträge aufliefen, Mitarbeiter besser zu schulen. Man werde darüber hinaus von der bisherigen – nicht bewährten – Praxis Abstand nehmen, Botschaftsangehörige in Botschafterkonferenzen vom Bundesministerium des Innern (BMI) in die gewünschte Form der Bearbeitung von Visaanträgen einweisen zu lassen. Das AA werde in Zukunft insoweit unabhängig vom BMI diese Botschafterkonferenzen durchführen.

In einigen der Einzelfälle, die Anlass für die Anhörung der Vertreter des AA gegeben hatten, konnte im Verlauf der Befragung die Zustimmung des AA zur Visumerteilung erreicht werden.

2.3 Bundesministerium des Innern

Den Ausschuss erreichten im Jahre 1999 zahlreiche Petitionen zum Ausländer- und Asylrecht. In den meisten Fällen forderten abgelehnte Asylbewerber die Überprüfung ihres Asylverfahrens. Soweit sie darüber hinaus die Gewährung eines Bleiberechts in Deutschland aus humanitären Gründen erbaten, gab der Petitionsausschuss die Eingaben aus Zuständigkeitsgründen an die jeweiligen betroffenen Landesvolksvertretungen ab.

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten Eingaben von abgelehnten Asylbewerbern aus dem Kosovo, die wegen der sich im Frühjahr 1999 dramatisch zuspitzenden Lage in ihrer Heimat das Wiederaufgreifen ihres Asylverfahrens oder den Erlass eines generellen

Abschiebungsstopps forderten. Hierauf wird nachfolgend in einem gesonderten Abschnitt eingegangen.

Den Ausschuss erreichten des Weiteren zahlreiche Petitionen von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina, die darum baten, ihre drohende Rückführung abzuwenden oder zumindest aufzuschieben. Erneut wandten sich auch viele deutsche Arbeitgeber an den Ausschuss, um für bei ihnen beschäftigte Flüchtlinge den Verbleib in Deutschland zu erreichen. Der Ausschuss konnte sich im Rahmen seiner Zuständigkeit nur mit den grundsätzlichen Regelungen zur Rückführung dieser Flüchtlinge befassen. Die Entscheidung über die Rückführung in den Einzelfällen lag demgegenüber in der Kompetenz der Bundesländer. Insoweit wurden die Petitionen den jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Ein weiterer Schwerpunkt waren Eingaben, die sich für eine Altfallregelung zugunsten abgelehnter ausreisepflichtiger Asylbewerber und anderer Ausländergruppen einsetzten. Die Behandlung dieser Eingaben wird in einem gesonderten Abschnitt näher beschrieben.

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts stand zunächst die Forderung von Einbürgerungsbewerbern nach einem rascheren Einbürgerungsverfahren im Vordergrund. Viele Petenten baten in diesem Zusammenhang auch um die Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit. Durch die im Frühjahr 1999 erfolgte Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts wurde dem größten Teil der Anliegen dieser Petenten entsprochen.

Im Übrigen erreichten den Petitionsausschuss wie in jedem Jahr zahlreiche Petitionen zum öffentlichen Dienstrecht des Bundes. Neben Fragen des Versorgungs- und des Beihilferechts dominierten – vor allem aus dem Bereich des Bundesgrenzschutzes – Eingaben, die eine Beförderung oder Versetzung zum Ziel hatten. Im Zusammenhang mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 wurde auch die angemessene Alimentation kinderreicher Beamter wieder thematisiert. Auch die Beratung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 war Anlass für zahlreiche Zuschriften. Hervorzuheben ist schließlich eine Reihe von Petitionen, in denen die Angleichung von Besoldung und Gehältern im öffentlichen Dienst in Ost und West gefordert wird.

Die Zahl der Eingaben von Bürgern, die Aufnahme als Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenenrecht begehrten, blieb gegenüber dem Vorjahr konstant. Die eingeleiteten Petitionsverfahren konnten jedoch nur in wenigen Fällen positiv abgeschlossen werden.

2.3.1 Forderung nach bundeseinheitlichem Zulassungsverfahren im Waffenrecht

Eine Firma, die einen von ihr entwickelten und patentierten Sicherheitsaktenkoffer auf den Markt bringen

wollte, beanstandete, dass nach dem geltenden Recht eine bundeseinheitliche Handhabung zur Zulassung dieses Sicherheitsaktenkoffers nicht zustande komme. Seit Frühjahr 1996 bemühte sich die Firma um eine verbindliche Auskunft der zuständigen Innenministerien bzw. Innensenatoren der Länder und des BMI, ob Einwände an der Herstellung und dem Vertrieb des von ihr entwickelten Sicherheitsaktenkoffers bestünden, der zum Schutz gegen Entwendung mit einem Elektroschockgerät und einer Reizgasvorrichtung ausgestattet sei. Die Mehrheit der Länder sah den Koffer als verbotene Hieb- und Stoßwaffe im Sinne des Waffengesetzes an, die mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs verkleidet sei. Andere Landesbehörden sowie das BMI gelangten dagegen zu der Auffassung, dass nichts gegen die Herstellung und Verbreitung des Sicherheitsaktenkoffers einzuwenden sei.

Die Petentin sah sich im Hinblick auf die widersprüchlichen Ausführungen gehindert, ihr Produkt bundesweit zu vertreiben. Da der Vollzug des Waffengesetzes Ländersache ist und der Sicherheitsaktenkoffer von jedem Land unterschiedlich beurteilt werde, habe dies zur Folge, dass der Koffer in dem einen Bundesland verboten und in dem anderen erlaubt sei. Erschwerend komme hinzu, dass die Innenministerien der Länder nicht befugt seien, eine rechtsmittelfähige Entscheidung zu treffen. Zuständig seien vielmehr einige hundert Waffenbehörden. Es sei für ein Unternehmen unzumutbar, ein bundesweites Genehmigungsverfahren über circa 700 Ordnungsämter abzuwickeln.

In seine parlamentarische Prüfung bezog der Ausschuss mehrere Stellungnahmen des BMI ein. Das Genehmigungsverfahren für den von der Petentin entwickelten Sicherheitsaktenkoffer vermochte der Ausschuss nicht zu beeinflussen, da der Vollzug des Waffengesetzes in die Zuständigkeit der Länder fällt. Der Ausschuss verwies insoweit auf die Petitionsausschüsse der Länder. Im Übrigen gelangte der Ausschuss jedoch zu der Auffassung, dass das Waffengesetz die Frage einer bundesweiten Zulassung von Waffen und das hierfür erforderliche Genehmigungsverfahren nur unzureichend regelt.

Bei der anstehenden Novellierung des Waffengesetzes solle das BMI daher eingehend prüfen, ob eine Regelung zur Erstattung eines Gutachtens etwa vonseiten des BMI, des Bundeskriminalamtes, des Landeskriminalamtes oder einer obersten Landesbehörde mit Bindungswirkung für andere Behörden hier geeignet wäre, Abhilfe zu schaffen. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen.

2.3.2 Verbot von Waffenhandel in der Nähe von Schulen

Die Elternvertretung einer Berliner Gesamtschule forderte eine gesetzliche Regelung, wonach die Ansiedlung

von Waffengeschäften sowie deren Werbung in der Nähe von Schulen untersagt werden soll.

Die Präsentation von Waffen in unmittelbarer Nachbarschaft von Schulen unterstütze den Wunsch der Schüler nach deren Besitz und untergrabe so den Erziehungsauftrag zu einem gewaltfreien Zusammenleben. Die Petenten wiesen in diesem Zusammenhang auch auf die bundesweit zunehmende Zahl von Gewalttaten Jugendlicher hin.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene BMI machte gegen die geforderte Regelung Bedenken im Hinblick auf Artikel 12 des Grundgesetzes geltend, wonach alle Deutschen das Recht haben, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Einschränkungen der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Anforderungen, die um so strenger sind, je stärker in dieses Grundrecht eingegriffen wird. Auch das Waffengesetz enthält derartige Einschränkungen: So unterliegt der Waffenhandel nach diesem Gesetz einer an besondere Zuverlässigkeit und Fachkunde gebundenen Erlaubnispflicht; die Erlaubnis kann „inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, um die Nachbargrundstücke und deren Bewohner oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen“. Gegenstand von Auflagen können beispielsweise auch Einschränkungen der Präsentation und der Außenwerbung sein.

Der Petitionsausschuss stimmte der Auffassung des BMI zu, dass die Werbung für Waffen sich in erster Linie an Personengruppen wende, die bereits an Waffen interessiert seien. Der Annahme des BMI jedoch, Auslagen eines Waffengeschäftes und dessen örtliche Werbung seien deshalb grundsätzlich nicht geeignet, einen Anreiz zum Waffenerwerb zu schaffen, folgte der Ausschuss nicht. Gerade Jugendliche seien für Waffen aller Art begeisterungsfähig, weil sie an deren technischer Konstruktion interessiert seien oder weil sie von deren Symbolgehalt (Macht, Wehrhaftigkeit) beeindruckt würden. Zumal im Umkreis sozialer Brennpunkte sei es daher nicht schwer, bei ihnen den Wunsch zu wecken, ebenfalls eine Waffe zu besitzen, indem Waffen entsprechend präsentiert und zum Kauf angeboten würden.

Der Petitionsausschuss teilte zwar die Überzeugung des BMI, dass auch ein strengeres Waffenrecht mit absoluten Verboten letztlich nicht verhindern könne, dass Waffen in den Besitz von Jugendlichen gelangen. Er folgte jedoch dem Fachministerium nicht in der Auffassung, weitergehende Einschränkungen der Berufs- und Gewerbefreiheit im Bereich des Waffenhandels aus Gründen des Schutzes der Jugend seien aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich unzulässig. Er hob vielmehr hervor, dass der

Schutz der Jugend ein überaus hochwertiges und schützenswertes Allgemeingut sei, für dessen Gewährleistung auch die Einschränkung von Grundrechten hingenommen werden müsse. Auch sei nicht ersichtlich, warum speziell dem Schutz der Jugend dienende Verbote z. B. im Gewerberecht bei der Ansiedlung von Spielhallen verfassungsrechtlich zulässig sein sollten, Einschränkungen bei der Ansiedlung von Waffengeschäften hingegen nicht.

Der Ausschuss war sich bewusst, dass allein durch Beschränkungen bei der Ansiedlung und der Werbung von Waffengeschäften in der Nachbarschaft von Schulen oder anderen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, das allgemeine gesellschaftliche Problem zunehmender Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen nicht zu lösen sei. Er vertrat jedoch die Überzeugung, dass ein wirksamer Beitrag zur Entschärfung der Situation geleistet werden könnte, wenn das Angebot und der Verkauf von Waffen an viel genutzten Schulwegen grundsätzlich verboten würde.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion über die zunehmende Gewalt und Kriminalität unter Jugendlichen hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, im Rahmen der laufenden Überarbeitung des Waffengesetzes in die gesetzgeberischen Überlegungen einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

In Ihrem Bericht zu der Petition teilt die Bundesregierung mit, dass sie im Rahmen der Novellierung des Waffengesetzes nach wie vor keine Notwendigkeit zu weitergehenden Einschränkungen bei der Ansiedlung von Waffengeschäften erkenne. Die nach dem geltenden Waffenrecht bestehenden behördlichen Beschränkungsmöglichkeiten reichten aus, um auch den Belangen des Jugendschutzes im Einzelfall Rechnung zu tragen. Weitere Detailregelungen würden die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen nach Auffassung des BMI weiter erschweren, ohne mehr Rechtssicherheit zu bieten.

2.3.3 Kostenerstattung für BGS-Beamten nach außerdienstlichem Einsatz

Ein Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz wurde während einer Zugfahrt in seiner dienstfreien Zeit Zeuge, wie Fahrgäste durch zwei mitreisende Personen belästigt wurden. Nachdem er sich dem Zugleiter als Polizeibeamter zu erkennen gegeben hatte, unterstützte er diesen bei seinen Bemühungen, die Täter aus dem Zug zu schaffen. Da diese jedoch Widerstand leisteten, wurde dabei seine Zivilkleidung verschmutzt und beschädigt. Bei seinem Dienstherrn bat der Beamte um

Erstattung der ihm dadurch entstandenen Kosten. Diese wurde ihm jedoch unter Verweis auf zivilrechtliche Ersatzansprüche gegen die Schädiger verwehrt.

Der BGS-Beamte wandte sich daraufhin an den Petitionsausschuss. Er könne nicht nachvollziehen, dass sein Dienstherr, der auch außerhalb der Dienstzeit von ihm Zivilcourage zum Schutz der Bevölkerung erwarte, seinen Einsatz aber nicht durch Erstattung der entstandenen Kosten honoriere.

Der Petitionsausschuss teilte diese Auffassung und bat das BMI um Stellungnahme zu dem Vorfall.

Aus der Äußerung des BMI ging hervor, dass die Entscheidung des zuständigen Grenzschutzpräsidiums auf der Grundlage der geltenden Richtlinien richtig gewesen sei. Recherchen hätten jedoch ergeben, dass in anderen Behörden im Geschäftsbereich des BMI Richtlinien angewendet würden, die eine großzügigere Entschädigung vorsähen.

In Anlehnung an diese Richtlinien, die auch vonseiten des Fachministeriums als sachgerechter empfunden wurden, konnten dem Petenten schließlich die Kosten für die ihm an seiner Zivilkleidung entstehenden Schäden ersetzt werden.

Einer ergänzenden Stellungnahme zufolge, die auf weitere Nachfrage des Ausschusses abgegeben wurde, nahm das BMI diesen Vorfall zum Anlass, die Grenzschutzbehörden anzuweisen, künftig auch Schäden an Zivilkleidung, die BGS-Beamten aufgrund einer Eingriffsmaßnahme nach Dienstende entstanden sind, gegen Abtretung der Ersatzansprüche gegen den Schädiger zu erstatten.

2.3.4 Neugliederung der Bundesländer

Den Ausschuss erreichte die Bitte, sich für die Neugliederung der Bundesländer einzusetzen. Der Petent wies zur Begründung darauf hin, dass er vor allem bei den kleineren Bundesländern die Notwendigkeit sehe, sie mit anderen Ländern zu vereinen, um ihre Wirtschaftskraft zu stärken und die Verwaltung effizienter zu gestalten. Eine Neugliederung sei nicht zuletzt auch aufgrund der Wiedervereinigung geboten.

Der Petitionsausschuss äußerte zwar zu dem vom Petenten konkret vorgeschlagenen Modell, die Zahl der Bundesländer auf sieben zu reduzieren, keine Meinung. Im Hinblick auf die bereits bestehende öffentliche Diskussion hielt er die Petition jedoch für geeignet, um auf die grundsätzliche Frage einer Neugliederung der Bundesländer aufmerksam zu machen. Mit dieser Zielrichtung empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

2.3.5 Erleichterung der Einbürgerung von Iranern

An den Ausschuss wurde in den letzten Jahren eine Reihe von Bitten von Iranern herangetragen, die die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen wollten und um ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren baten.

Hintergrund war, dass nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht eine Einbürgerung nach Deutschland u. a. die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber vorsah, um eine Mehrstaatigkeit zu vermeiden. Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit war nur nach sehr engen Ausnahmeregelungen möglich.

In der Praxis erwies sich jedoch, dass gerade iranischen Einbürgerungsbewerbern seitens des iranischen Staates erhebliche Schwierigkeiten bereitet wurden und häufig eine Verschleppung ihrer Ausbürgerungsverfahren über mehrere Jahre festzustellen war. Erschwerend kam hinzu, dass die von iranischer Seite vorgeschriebene persönliche Vorsprache in einer iranischen Botschaft vielen Iranern aufgrund ihres Engagements in der iranischen Opposition unzumutbar erschien. Iraner, die dort vorsprachen, berichteten nicht selten davon, dass sie unter erheblichen Druck gesetzt worden seien.

Ein weiteres Problem stellte die Sonderregelung durch Nummer II des Schlussprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 dar. Nach diesem völkerrechtlichen Abkommen hatten sich seinerzeit Deutschland und Iran dazu verpflichtet, keinen Angehörigen der anderen Vertragspartei ohne Zustimmung seiner Regierung einzubürgern.

In den Fällen der so genannten Ermessenseinbürgerung, bei denen die Zustimmung des Iran nicht vorlag, war dementsprechend eine Einbürgerung nach Deutschland nicht möglich.

Zwar haben sich die Islamische Republik Iran und die Bundesrepublik Deutschland bereits 1996 grundsätzlich darauf verständigt, diese Vereinbarung aufzuheben. Die Aufhebung bedarf jedoch der Zustimmung beider Parlamente. Während der Deutsche Bundestag inzwischen seine Zustimmung erteilt hat, steht die des iranischen Parlaments weiterhin aus.

Der Petitionsausschuss, der das Anliegen der iranischen Einbürgerungsbewerber zur Erleichterung ihrer Einbürgerungsverfahren grundsätzlich befürwortete, empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – als Material zu überweisen, soweit die Aufhebung von Nummer II des Schlussprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vom 17. Februar 1929 gefordert

wurde, damit gegenüber dem iranischen Parlament entsprechende Initiativen ergriffen werden.

Des Weiteren empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen, soweit eine Erleichterung der Einbürgerung von iranischen Bewerbern erbeten wurde, sowie die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.3.6 Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei im Ausland lebenden Deutschen

Im Rahmen der Debatte um die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts wandten sich mehrere im Ausland lebende Deutsche an den Petitionsausschuss, die die Staatsangehörigkeit ihres Gastlandes annehmen wollten oder bereits erlangt hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit aber beibehalten oder wiedererlangen wollten. Die freiwillige Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft führte jedoch nach § 25 Abs. 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (alte Fassung) in der Regel zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Die Petenten hielten es für ungerecht, wenn durch das ab dem 1. Januar 2000 geltende neue Staatsangehörigkeitsrecht z. B. ausländischen Kindern in Deutschland eine (befristete) doppelte Staatsangehörigkeit ermöglicht werde, ihnen als im Ausland lebende Deutsche hingegen geringere Rechte zuständen.

Der Ausschuss stellte in seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die von den Auslandsdeutschen vorgetragene besondere Problematik im Rahmen der Diskussion um die Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts keine besondere Beachtung gefunden hatte.

Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie in die Überlegungen im Hinblick auf die Reform des Staatszugehörigkeitsrechts mit einzubeziehen.

2.3.7 Schaffung einer Altfallregelung für langjährig in Deutschland lebende Ausländer

Dem Ausschuss lagen eine Reihe von Petitionen vor, in denen eine neue Altfallregelung oder zumindest eine Nachbesserung der 1996 beschlossenen Härtefallregelung für ausreisepflichtige Ausländer gefordert wurde, die sich langjährig in Deutschland aufhielten.

Hintergrund war die am 29. März 1996 durch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren

beschlossene Härtefallregelung. Danach wurde ausreisepflichtigen Familien mit minderjährigen Kindern, die vor dem 1. Juli 1990 eingereist waren, sowie allen anderen Personen, deren Einreise vor dem 1. Januar 1987 erfolgte, ein Bleiberecht in Form einer Aufenthaltsbefugnis gewährt, wenn sie sich „faktisch integriert“ hatten. Zu den Voraussetzungen gehörte u. a., dass ihr Lebensunterhalt grundsätzlich durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein musste.

Die Petenten forderten, diese alte Härtefallregelung auszuweiten und ihre Voraussetzungen deutlich zu erleichtern.

So sei das Kriterium der Erwerbstätigkeit für manche Betroffene – z. B. allein stehende Frauen – schwer erfüllbar. Ferner hätten Arbeitssuchende vor dem Problem gestanden, dass sie nicht über eine gesicherte Aufenthaltsbefugnis, sondern nur über eine befristete Duldung verfügt hätten, sodass ihre Arbeitsplatzbewerbungen erfolglos geblieben seien. Obwohl sie die anderen Voraussetzungen der Härtefallregelung erfüllt hätten, sei ihnen ohne Erwerbstätigkeit die Aufenthaltsbefugnis verwehrt geblieben.

Darüber hinaus seien die Stichtage 1. Januar 1987 bzw. 1. Juli 1990 willkürlich. Auch nach den Stichtagen seien viele Ausländer nach Deutschland eingereist, die inzwischen mehrere Jahre hier lebten und sich so gut integriert hätten, dass ihre Abschiebung eine unzumutbare Härte sei. Kriterium dürfe daher kein fester Stichtag, sondern nur die langjährige Aufenthaltsdauer sein. Dementsprechend solle eine dauerhafte, nicht auslaufende Härtefallregelung geschaffen werden.

Weitere Forderungen waren darauf gerichtet, besondere Flüchtlingsgruppen wie Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina oder Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Jugoslawien sowie Vietnam in die Altfallregelung mit aufzunehmen.

Der Ausschuss hielt die Petition für besonders geeignet, in die Überlegungen zur Schaffung und Ausgestaltung einer neuen Altfallregelung mit einbezogen zu werden, da sie insbesondere die Schwachpunkte der Härtefallregelung von 1996 offen legte.

Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material im Hinblick auf die seinerzeit anstehenden Beratungen zur Schaffung einer neuen Altfallregelung zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um auf die grundsätzlichen Probleme aufmerksam zu machen.

Zwar ist die Antwort der Bundesregierung nicht vor Ablauf des 3. Quartals 2000 zu erwarten, da die Berichtsfrist bis dahin läuft; eine indirekte Antwort liegt dem Ausschuss gleichwohl dadurch vor, dass sich die

Innenministerkonferenz am 19. November 1999 auf eine weitere Altfallregelung für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland verständigte. Nach dieser Vereinbarung gelten als neue Stichtage der 1. Juli 1993 für Familien und Alleinstehende mit minderjährigen Kindern sowie der 1. Januar 1990 für allein stehende Personen und Ehegatten ohne Kinder.

Auch zu einer Reihe weiterer in den Petitionen erhobenen Forderungen enthält die neue Altfallregelung teils positive, teils negative Feststellungen.

Gleichwohl bleibt für den Ausschuss zunächst die Antwort der Bundesregierung abzuwarten, bevor er entscheiden kann, ob und ggf. wie er das Anliegen der Petenten weiter verfolgt, zumal sich bereits in der kurzen Zeit seit der Beschlussfassung der Innenministerkonferenz gezeigt hat, dass die Umsetzung der Vereinbarung im Einzelfall erhebliche Probleme aufwerfen kann.

2.3.8 Abschiebestopp für albanische Flüchtlinge aus dem Kosovo

Während der Zuspitzung der Situation im Kosovo, die schließlich zu den Kriegshandlungen im Frühjahr 1999 führte, erreichten den Ausschuss mehrere Bitten um den Erlass eines Abschiebestopps für die albanischen Flüchtlinge aus dem Kosovo, die sich seinerzeit in Deutschland aufhielten.

Der Ausschuss teilte die Bedenken der Petenten, dass angesichts der dramatischen Ereignisse im Kosovo bis zum Sommer 1999 keine Abschiebungen dorthin erfolgen sollten.

Abschiebungen fanden zwar in der Praxis seit längerem nicht mehr statt, da das mit der Bundesrepublik Jugoslawien vereinbarte Rückübernahmeabkommen – das Rückführungen nur auf dem Luftweg vorsah – faktisch ausgesetzt war. Die betroffenen Flüchtlinge empfanden jedoch den Zustand der Ungewissheit als unzumutbar. Auch der Ausschuss hielt den Erlass eines befristeten generellen Abschiebestopps nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass Deutschland inzwischen 15 000 Kriegsflüchtlinge aus dem Kosovo aufgenommen hatte, für sinnvoll.

Allerdings liegt die Kompetenz für den Erlass eines befristeten Abschiebestopps nach § 54 Satz 1 Ausländergesetz nicht bei der Bundesregierung, sondern allein bei den Bundesländern. Daher leitete der Ausschuss die an ihn gerichteten Petitionen im Wege der Teilabgabe an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen weiter.

Aufgrund der besonderen Lage empfahl der Ausschuss darüber hinaus, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung zu überweisen, mit der Zielrichtung, dass das Ministerium mit den Bundesländern die Möglichkeit eines Abschiebestopps erörtere.

In der Antwort legte das BMI die Entwicklung im Kosovo ab Sommer 1999 dar. Das BMI sah aufgrund der Entspannung der Situation keine Veranlassung, sich für einen Abschiebestopp einzusetzen.

2.3.9 Verbesserung des Schutzes bei geschlechtsspezifischer Verfolgung

Der Ausschuss nahm eine Petition, die auf die asylrechtliche Anerkennung von Flüchtlingen aus Afghanistan gerichtet war, zum Anlass, sich für die Verbesserung des Schutzes bei geschlechtsspezifischer Verfolgung einzusetzen.

Hintergrund der Eingabe war das generelle Problem von Flüchtlingen aus Afghanistan, nicht als Asylberechtigte anerkannt zu werden. Nach dem deutschen Asylrecht scheidet eine Asylanerkennung aus, wenn in dem Herkunftsland aufgrund eines Bürgerkriegs keine einheitliche Staatsgewalt mehr existiert, von der eine politische Verfolgung ausgehen könnte. In Afghanistan dauerte der Bürgerkrieg seit Jahren an, sodass die Flüchtlinge im Regelfall in Deutschland nicht als Asylberechtigte anerkannt wurden. Diese Rechtslage empfanden die Petenten als ungerecht.

Da zu diesem Problem jedoch die gesetzlichen Regelungen wie auch die Rechtsprechung einheitlich feststanden, vermochte sich der Ausschuss insoweit nicht für die Petenten einzusetzen.

Der Ausschuss sah bei den Vorgängen in Afghanistan jedoch die Besonderheit, dass in dem von den Taliban beherrschten Gebietsteil Frauen einer besonderen Unterdrückung ausgesetzt waren. Der Ausschuss griff diese unmenschlichen Zustände auf, um auf das generelle Problem hinzuweisen, dass Asylrecht und Ausländergesetz in der geltenden Form keine speziellen Regelungen enthalten, um Menschen, die einer geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt sind, ausreichend zu schützen.

Der Ausschuss hielt die vorliegende Petition für geeignet, um auf den bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen, und empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMI und dem BMJ – als Material zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um einen besseren Schutz bei geschlechtsspezifischer Verfolgung ging.

2.3.10 Verbesserung des Asylverfahrens für weibliche Asylbewerber

Die Verbesserung des Schutzes von Asylbewerberinnen im Asylverfahren war auch Gegenstand einer Eingabe, die sich gegen die Anhörungspraxis des Bundesamtes

für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) wandte.

Die Petentin, eine Asylbewerberin aus der Türkei, hatte im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass sie einer gynäkologischen Zwangsuntersuchung durch türkische Behörden unterworfen worden sei. Dabei hatte die Petentin laut Anhörungsprotokoll erklärt, die türkischen Polizisten „haben mich so behandelt, dass ich mich schäme, das hier zu offenbaren“. Der männliche Anhörer beim BAFl hielt es trotzdem für nicht erforderlich, die Anhörung an dieser Stelle zu unterbrechen und durch eine weibliche Kollegin fortsetzen zu lassen, sondern führte sie selbst zu Ende.

Mit der Petition wurde daher u. a. geltend gemacht, dass durch dieses Verhalten die Anhörung fehlerhaft verlaufen sei.

Der Ausschuss teilte im Ergebnis die Ansicht der Petentin. Zwar schreibt das Asylverfahrensgesetz nicht zwingend die Anhörung von Frauen durch weibliche Entscheider vor. Doch hat das BAFl eine interne Dienstanweisung des BAFl erlassen, dass bei Verdacht des Vorliegens einer Aussageblockade die Anhörung zu unterbrechen und durch eine weibliche Anhörerin fortzusetzen sei, damit es der Asylbewerberin ausreichend ermöglicht wird, ohne zusätzliche Hemmschwelle nähere Angaben über ihre geschlechtsspezifische Verfolgung zu machen.

Das BAFl hatte bei der vorliegenden Eingabe im Rahmen der eingeholten Stellungnahme die Auffassung vertreten, bei der Petentin sei kein Hinweis auf eine Aussageblockade erkennbar gewesen, sodass der männliche Entscheider die Anhörung habe zu Ende führen dürfen.

Der Ausschuss vertrat demgegenüber die Ansicht, dass auch in einem Fall wie dem der Petentin im Interesse der Asylbewerberin der Hinweis auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung zum Anlass genommen werden sollte, die Anhörung durch psychologisch besonders geschulte Mitarbeiterinnen durchzuführen bzw. fortzusetzen.

Mit dieser Zielrichtung empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI und dem BAFl – zur Erwägung zu überweisen. In seiner Antwort teilte das BMI mit, die Petentin sei erneut durch das BAFl angehört worden. Allerdings sei aufgrund einer neuen Entwicklung – der Tod des Ehemannes – eine Wiederholungsgefahr der gynäkologischen Zwangsuntersuchung ausgeschlossen.

2.3.11 Fehlerhafte Asylverfahren

An den Petitionsausschuss wandten sich mehrere abgelehnte Asylbewerber, die ihre Verfahren vor dem BAFl

als fehlerhaft beanstandeten und um ein Bleiberecht baten.

Der Ausschuss kann kein eigenes Asylverfahren durchführen, sondern muss seine Prüfung darauf beschränken, ob offensichtliche, gravierende Fehler in den Verfahren des BAfI festzustellen sind. Darüber hinaus ist eine Abhilfe im Einzelfall nicht mehr möglich, wenn Asylverfahren durch rechtskräftige Gerichtsurteile abgeschlossen worden sind. Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss nur in relativ wenigen Fällen zu helfen.

Ein besonderer Fall betraf die Eingabe eines abgelehnten Asylbewerbers aus Pakistan. Der Petent gehörte der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya an, die in ihrer Heimat zahlreichen Übergriffen durch rechtgläubige Moslems ausgesetzt waren. Allerdings führten solche Übergriffe bislang in der Regel nicht zu einer Asylanerkennung, da die politische Verfolgung im Sinne des Artikels 16a GG eine Unterdrückung seitens des Staates voraussetzt. Übergriffe durch Privatpersonen werden nicht von dem Schutzbereich umfasst. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Staat die Übergriffe Dritter bewusst duldet oder keinen effektiven Schutz herzustellen vermag. Entsprechendes gilt für ein Abschiebeverbot nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG).

Nachdem sich die Lage in Pakistan im Herbst 1998 durch den Erlass so genannter Blasphemie-Gesetze erheblich verschlechterte, bestand aus Sicht des Ausschusses kein effektiver Schutz der Ahmadi mehr vor den häufigen Übergriffen. Aufgrund dieser neuen Entwicklung hielt der Ausschuss den Anspruch des Petenten auf ein Bleiberecht in Deutschland für begründet.

Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

In der Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung inzwischen mitgeteilt, dass das BAfI nunmehr mit Bescheid vom 1. Juni 1999 zugunsten des Petenten ein Abschiebeverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt hat. Damit hat der Ausschuss dem Petenten zu dem erbetenen Bleiberecht verholfen.

2.3.12 Asylverfahren einer türkischen Familie

Der Petitionsausschuss befasste sich eingehend mit der Eingabe einer türkischen Familie kurdischer Volkszugehörigkeit, deren Asylanträge vom BAfI abgelehnt worden waren und die sich seit 1995 im so genannten Kirchenasyl in Bayern befand.

Die Petenten machten geltend, dass u. a. aufgrund der sehr intensiven Berichterstattung über ihren Fall in Presse und Fernsehen eine erhebliche Verfolgungsgefahr bei ihrer Abschiebung in die Türkei bestehe.

Der Ausschuss sprach sich nach Prüfung der Eingabe dafür aus, dass die Asylanträge der Petenten neu geprüft werden sollten. Die Berichterstattung über die Petenten und ihre türkeikritische Einstellung war unter Nennung der Namen, teilweise sogar mit Bildmaterial erfolgt und hatte einen solchen Umfang angenommen, dass aus Sicht des Ausschusses eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Petenten bei einer Rückkehr in die Türkei nicht sicher auszuschließen war.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloss der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

2.3.13 Beihilfe für Lichtsignalanlagen von Hörgeschädigten

Ein gehörloser Petent beanstandete, dass Telefaxgeräte und Lichtsignalanlagen nicht beihilfefähig seien.

Eine Kostenübernahme war von der Postbeamtenkrankenkasse mit der Begründung abgelehnt worden, bei den genannten Gegenständen handele es sich um Güter des täglichen Gebrauchs, die nach den geltenden Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) von der Erstattungsfähigkeit ausgenommen seien. Der Petent trug demgegenüber vor, Hörgeschädigte seien auf Lichtsignalanlagen, die akustische Signale wie etwa die der Türklingel, des Weckers oder das Schreien eines Babys in optische Signale umwandeln, angewiesen. Ein Faxgerät werde zur Aufrechterhaltung der Kommunikation mit der Umwelt benötigt. In diesem Zusammenhang wies der Petent auf ein Urteil des Bundessozialgerichts hin, wonach Faxgeräte im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ebenso wie Hörgeräte oder Körperersatzstücke als Hilfsmittel und nicht als Gegenstände des täglichen Gebrauchs anzusehen seien.

Das BMI äußerte sich gegenüber dem Petitionsausschuss in mehreren Stellungnahmen ablehnend zu dem Begehren des Petenten.

Die zitierte Rechtsprechung habe auf die BhV keinen Einfluss. Es handele sich bei diesen Geräten um Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, deren Anschaffung im Allgemeinen aus den laufenden Bezügen zugemutet werden könne. Das BMI verwies in diesem Zusammenhang auf besondere finanzielle Hilfen für Behinderte z. B. im Steuerrecht.

Der Petitionsausschuss vermochte diese Ansicht des BMI nicht zu teilen. Lichtsignalanlagen und Faxgeräte

würden vielmehr von Hörgeschädigten für die Alltagsbewältigung benötigt. Er hielt daher eine Berücksichtigung dieser Gegenstände als beihilfefähige technische Hilfsmittel für sinnvoll und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie bei einer Überarbeitung der BhV in die gesetzgeberischen Überlegungen einbezogen werde.

In einer Antwort auf diesen Beschluss teilte die Bundesregierung mit, sie beabsichtige, Lichtsignalanlagen als beihilfefähige technische Hilfsmittel in den BhV auszuweisen. Davon nicht erfasst seien allerdings nach wie vor Faxgeräte. Die Bundesregierung begründet dies mit dem hohen Versorgungsgrad der Haushalte mit derartigen Geräten in den letzten Jahren. Vor dem Hintergrund des erreichten Teilerfolges gab sich der Ausschuss mit diesem Ergebnis zufrieden und betrachtete das Petitionsverfahren als abgeschlossen.

2.3.14 Stärkung der Bürgerbeteiligung bei der Gesetzgebung

Eine Reihe von Bürgern setzte sich für die Einführung von Volksinitiativen, Volksbefragungen und Volksentscheiden zu verschiedenen politischen Fragen ein.

Der Petitionsausschuss stellte hierzu zunächst fest, dass eine direkte Bürgerbeteiligung in Form von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im geltenden Grundgesetz prinzipiell nicht vorgesehen sei. Der Parlamentarische Rat als verfassungsgebendes Organ habe sich stattdessen am 23. Mai 1949 für ein System der mittelbaren Demokratie entschieden, in dem das Volk ausschließlich durch die von ihm gewählten Vertreter repräsentiert wird.

Die Diskussion um diese verfassungsrechtliche Grundentscheidung sei seither nicht abgerissen. Die Frage der Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sei deshalb von 1991 bis 1993 auch Gegenstand der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Deutschem Bundestag und Bundesrat für eine Reform des Grundgesetzes gewesen. Bei der Entscheidung über zahlreiche Grundgesetzänderungen auf der Grundlage der Empfehlungen dieser Kommission habe jedoch die Einführung plebiszitärer Elemente in das Gesetzgebungsverfahren im Deutschen Bundestag und im Bundesrat 1994 nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Unter Hinweis auf die von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 14. Wahlperiode ge-

troffene Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober, die die Stärkung der Beteiligungsrechte von Bürgern und Bürgerinnen durch Einführung von Elementen der direkten Bürgerbeteiligung als verfassungspolitisches Ziel formuliert, empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zuzuleiten, da sie als Grundlage für eine parlamentarische Initiative geeignet sei.

In der Beratung wurde hervorgehoben, dass die hierfür notwendige Änderung des Grundgesetzes die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erfordere. Welche Sachbereiche einer Volksabstimmung zugänglich sein könnten, bedürfe dabei der sorgfältigen Prüfung im Rahmen der konkreten Ausgestaltung.

2.3.15 Altersteilzeit für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte

In mehreren gleich gelagerten Eingaben wurde die Ausdehnung der Möglichkeiten der so genannten Altersteilzeit auf Beamte und Beamtinnen gefordert, die bereits teilzeitbeschäftigt sind.

Das Bundesbeamtengesetz bestimmt in § 72b, der durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 eingefügt wurde, dass Beamten ab dem vollendeten 55. Lebensjahr auf Antrag Teilzeitbeschäftigung gewährt werden kann, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt waren. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem für die Arbeitnehmer von Bund, Ländern und Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998, der wiederum an die Voraussetzungen des für alle Arbeitnehmer geltenden Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 anknüpft. Der Tarifvertrag sieht vor, dass der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Vereinbarung der Altersteilzeit an mindestens 1 080 Kalendertagen innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre vollzeitbeschäftigt gewesen sein muss.

Das um Stellungnahme gebetene BMI legte in Abstimmung mit dem für das Altersteilzeitgesetz federführenden Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung dar, dass eine Förderung von Arbeitszeitverminderungen aus öffentlichen Mitteln nur dann als gerechtfertigt angesehen werden könne, wenn sie eine spürbare arbeitsmarktpolitische Wirkung entfalte. Dies sei aber regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Arbeitszeit deutlich herabgesetzt werde. Beschäftigte, die bereits in hälftiger Teilzeit tätig seien, könnten Arbeitszeitkontingente im erforderlichen Umfang naturgemäß gar nicht abgeben.

Der Petitionsausschuss teilte zwar die grundsätzlichen Überlegungen der Fachministerien zur Intention der

Altersteilzeitregelungen und sprach sich daher nicht für eine allgemeine Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten in diese Regelungen aus. Er würdigte dabei die in der Petition geäußerten Bedenken, der Ausschluss der Teilzeitbeschäftigten könnte diese vielfach veranlassen, innerhalb der vorgesehenen Rahmenfrist vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze ihre Arbeitszeit kurzfristig zu erhöhen, um dennoch in den Genuss der Altersteilzeit zu gelangen. Dadurch werde die beabsichtigte Wirkung der Altersteilzeitregelungen teilweise konterkariert. Der Ausschuss hielt es deshalb für überlegenswert, halbtätig beschäftigten Beamten zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen von Blockmodellen in die Altersteilzeit einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss begrüßte daher die in einer zweiten Stellungnahme des BMI erklärte Bereitschaft, die Anregungen der Petition im Rahmen der weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen.

Auf seine Empfehlung überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material, damit sie in die angekündigten gesetzgeberischen Überlegungen einbezogen werden könne. Aus dem gleichen Grund wurde sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet.

2.3.16 Aufnahme als Spätaussiedler im zweiten Anlauf

Im zweiten Anlauf Erfolg hatte die Petition eines deutschstämmigen russischen Staatsangehörigen, der um Aufnahme als Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bat.

Mit seiner Ehefrau und seinen beiden Söhnen war er bereits 1991 ohne Aufnahmebescheid nach Deutschland eingereist und hatte von hier für sich und seine Familie einen Aufnahmeantrag gestellt, der vom Bundesverwaltungsamt (BVA) jedoch abgelehnt wurde. Einen Härtefall im Sinne des § 27 Abs. 2 BVFG, wonach dem Bewerber ein Abwarten des Aufnahmebescheides im Herkunftsgebiet unzumutbar sein müsste, stellte die Behörde nicht fest. Eine Klage gegen diese Entscheidung nahm der Petent zurück, nachdem ihm das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung die Rechtslage verdeutlicht hatte. Das Gericht hatte bei dieser Gelegenheit aber auch unmissverständlich seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler in der Person des Petenten ausnahmslos vorlägen. Der Erteilung eines Aufnahmebescheides nach vorheriger Ausreise ins Herkunftsgebiet stehe nichts im Wege.

Auch der Petitionsausschuss, an den sich der Petent nun wandte, konnte ihm eine Unterstützung seiner Bemühungen, den Spätaussiedlerstatus ohne vorherige Ausreise zu erlangen, nicht in Aussicht stellen.

Im Vertrauen auf die dargelegte verwaltungsgerichtliche Einschätzung und die dem Petitionsausschuss erteilte Zusage des BVA, im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten auf eine Verkürzung des Aufnahmeverfahrens hinzuwirken, reiste der Petent am 18. Februar 1999 mit seiner Ehefrau nach Russland aus, um von dort das Aufnahmeverfahren erneut zu betreiben.

Nach zügiger positiver Vorprüfung des neuen Antrages bat das BVA im Juni 1999 den Freistaat Bayern um die nach § 28 Abs. 2 BVFG erforderliche Zustimmung zu der beabsichtigten Aufnahme des Petenten als Spätaussiedler, die jedoch überraschend verweigert wurde. Da es sich hierbei um die Entscheidung einer Behörde des Freistaates Bayern handelte und dem Deutschen Bundestag eine Kontrolle der Länderverwaltungen verwehrt ist, wurde die Eingabe an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtages abgegeben. Auf dessen rasche Intervention hin erteilte die zuständige Behörde die erforderliche Zustimmung, sodass das BVA dem Petenten noch vor Weihnachten 1999 den begehrten Aufnahmebescheid erteilen konnte.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das reibungslose Ineinandergreifen der Verfahren vor den Petitionsausschüssen des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie die reibungslose Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene.

2.4 Bundesministerium der Justiz

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) stieg im Berichtsjahr mit 1 673 gegenüber dem Jahr 1998 (1 139) stark an.

Unterhalts- und sorgerechtliche Anliegen bildeten einen Schwerpunkt der Eingaben. Daneben bewogen die Kürzung von Rentenleistungen um den Versorgungsausgleich eine größere Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern sich mit Bitten zur Gesetzgebung an den Ausschuss zu wenden. Im Hinblick auf die Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs konnte der Ausschuss jedoch entsprechend seiner Empfehlungspraxis diese Anliegen nicht unterstützen.

Hervorzuheben ist ferner die Bitte von nicht verheirateten männlichen Elternteilen, gesetzlich zu regeln, dass auch sie für das gemeinsame Kind von Geburt an das Sorgerecht erhalten. § 1626a BGB regelt, dass den nicht miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge nur dann zusteht, wenn sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen oder einander heiraten. Ansonsten steht der Mutter die elterliche Sorge zu. Der

Petitionsausschuss hielt eine Änderung der Rechtslage für nicht angezeigt, denn eine Kooperationsbereitschaft als Voraussetzung für eine gemeinsame Sorge kann bei nicht miteinander verheirateten Eltern aufgrund nach wie vor bestehender flüchtiger und instabiler Beziehungen im Interesse des Kindeswohls nicht generell angenommen werden.

In einer Reihe von Eingaben wurde eine Beendigung der Strafverfolgung von Bürgerinnen und Bürgern der ehemaligen DDR, insbesondere Angehöriger der DDR-Grenztruppen, die entsprechend den DDR-Gesetzen hoheitlich gehandelt hätten, verlangt. Die Verurteilung von ehemaligen Angehörigen der DDR-Grenztruppen wegen Schüssen an der innerdeutschen Grenze erfolgten nach dem damaligen auch in der DDR geltenden Recht. Grenzsoldaten, die mit Tötungsvorsatz auf unbewaffnete, Leib und Leben anderer nicht gefährdende Flüchtlinge geschossen hatten, konnten sich nicht auf § 27 des Grenzgesetzes DDR berufen, der den Schusswaffengebrauch bei unerlaubtem Grenzübertritt gestattete. Dieser „Rechtfertigungsgrund“ musste wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unbeachtet bleiben, da in ihm ein offensichtlich grober Verstoß gegen die Menschlichkeit und Grundgedanken der Gerechtigkeit zum Ausdruck kamen. Der Ausschuss sah deshalb keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

An den Ausschuss wandten sich – wie schon in den vergangenen Jahren – auch zahlreiche Petentinnen und Petenten, die sich Hilfe und Unterstützung bei der Rückübertragung von Gebäuden und Grundstücken erhofften und sich über die Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen sowie über Gerichtsentscheidungen beschwerten. Da die Angelegenheiten der „offenen Vermögensfragen“ von den Landesbehörden durchgeführt werden, konnte der Petitionsausschuss wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern diese Behörden nicht überprüfen. Er verwies deshalb die Petenten an die zuständigen Landesvolksvertretungen.

2.4.1 Forderung nach Wiederherstellung der Befristung der ersten Sicherungsverwahrung

Eine erhebliche Verschärfung des Rechts der Sicherungsverwahrung erfolgte durch das am 31. Januar 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (BGBl. 1998 I S. 160). Die bisher in § 67d Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) vorgesehene Befristung der ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre wurde abgeschafft. Der Gesetzgeber ließ sich dabei von Einzelfällen leiten, in denen auch nach Strafverbüßung und anschließender 10-jähriger Sicherungsverwahrung die Gefährlichkeit von Straftätern fortbestand. Um allerdings die generelle Verschärfung zu relativieren, sieht § 67d Abs. 3 StGB vor, die Sicherungsverwahrung – auch die

wiederholt angeordnete – nach zehn Jahren für erledigt zu erklären, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch und körperlich schwer geschädigt werden.

Ein Petent, der 1997 zu 11 1/2 Jahren Freiheitsstrafe und erster Sicherungsverwahrung verurteilt wurde, beanstandete die Neuregelung, da sie bei ihm keinen konkreten Entlassungszeitpunkt erkennen lasse. Die Neuregelung verstoße gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot (Artikel 103 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 1 StGB), wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Zwar sehe § 2 Abs. 6 StGB für Maßregeln der Besserung und Sicherung eine Einschränkung vor, die jedoch verfassungswidrig sei. Jede Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion gewähre dem Verurteilten eine verfassungsrechtlich geschützte Rechtsstellung hinsichtlich des Endes dieser Sanktion. Der Gesetzgeber dürfe hier nicht verschärfend eingreifen.

Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Neuregelung nicht gegen Verfassungsrecht verstößt. Es handele sich bei der beanstandeten Regelung um eine so genannte unechte Rückwirkung. Sie greife nicht nachträglich in bereits abgeschlossene, der Vergangenheit angehörende Tatbestände ein (BVerfGE 72, 175, 196), sondern mache nur künftige Rechtsfolgen von einem in der Vergangenheit liegenden Ereignis abhängig (BVerfGE 72, 200, 242). Das absolute Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 GG verbiete dem Strafgesetzgeber nur die rückwirkende Strafbegründung und Strafverschärfung (BVerfGE 81, 132, 135). Der Sicherungsverwahrung komme indes ein solcher Strafcharakter nicht zu. Sie sei vielmehr als eine primär der Gefahrenabwehr dienende Maßnahme anzusehen. Maßstab für die Zulässigkeit der Rückwirkung sei deshalb nicht Artikel 103 Abs. 2 GG, sondern das Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 3 GG, das an die Zulässigkeit der Rückwirkung geringere Anforderungen stelle. Hiernach sei eine unechte Rückwirkung grundsätzlich zulässig. Das Vertrauen Betroffener auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage sei jedenfalls nicht schutzwürdiger als die mit der Regelung verfolgten Anliegen des Schutzes potenzieller Opfer vor schweren seelischen oder körperlichen Schäden.

Der Ausschuss vermochte aus diesen Gründen das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.2 Forderung nach Abschaffung der Todesstrafe in den USA

Ein Mitglied einer Initiative gegen die Todesstrafe bat darum, sich für eine Abschaffung der Todesstrafe in

den USA einzusetzen. Hintergrund der Eingabe war das Schicksal fünf deutscher Staatsbürger, die in den USA wegen Mordes zum Tode verurteilt wurden und hingerichtet werden sollten bzw. bereits hingerichtet worden waren.

Der Ausschuss wies nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz darauf hin, dass die Bundesregierung und ihre Partnerländer in der Europäischen Union sich weltweit für die Ächtung und Abschaffung der Todesstrafe einsetzten. Man prüfe, ob die Fälle der in den USA zum Tode verurteilten Personen ein Tätigwerden der Bundesregierung oder ihrer EU-Partner erforderten. Ein Tätigwerden komme insbesondere in Betracht, wenn es sich um Verurteilte handle, die nur eingeschränkt schuldfähig seien, zum Zeitpunkt ihrer Tat minderjährig gewesen seien oder wenn es um die Einhaltung der in den Internationalen Menschenrechtskonventionen niedergelegten Mindeststandards über die Rechte Angeklagter und Verurteilter gehe.

Die Fälle der in den USA zum Tode verurteilten Deutschen würden von der Bundesregierung besonders aufmerksam verfolgt. Die Deutsche Botschaft und die Konsulate leisteten vor Ort jegliche ihnen zur Verfügung stehende Hilfe für die zum Tode Verurteilten. Zudem setzten sich höchste Staatsorgane wie der Bundespräsident, der Bundeskanzler und die Bundesministerin der Justiz für die Verurteilten ein, indem sie eindringliche Schreiben an den Präsidenten und die Justizministerin der Vereinigten Staaten gerichtet hätten.

Der Petitionsausschuss betonte, dass die Todesstrafe gegen das grundlegende Rechtsgut des Menschen auf Leben verstoße. Sie sei eine unwiderrufliche Form grausamer, erniedrigender und unmenschlicher Strafe. Er unterstütze deshalb nachhaltig die Bemühungen der Bundesregierung, durch Ratifizierung internationaler Konventionen und Übereinkommen die weltweite Ächtung der Todesstrafe zu erreichen.

Er empfahl vor diesem Hintergrund, die Petition der Bundesregierung zu überweisen, um sie in ihrer Haltung zu bestärken.

2.4.3 Zivilprozessordnung – Neuregelung der Zustellung von Schriftstücken

Eine Petentin forderte, die Situation abwesender Zustellungsadressaten zu verbessern.

Sie beklagte sich darüber, dass ihr während einer mehrmonatigen Auslandsreise ein Vollstreckungsbefehl zugestellt worden sei, der nach Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig und vollstreckbar geworden sei. Sie habe zwar eine Nachbarin beauftragt, ihre Post täglich zu

sichten, diese habe jedoch keine Zeit gehabt, das in der zuständigen Postfiliale niedergelegte Schriftstück abzuholen. Dem Vollstreckungsbefehl liege zwar kein Anspruch gegen sie zugrunde. Ihr werde jedoch die Fristversäumung zugerechnet, die dadurch entstanden sei, dass die Nachbarin es unterlassen habe, das Schriftstück abzuholen.

Die Petentin befürchtete, dass organisierte Täter diese Rechtslage ausnutzen könnten, um gezielt an abwesende Personen Mahn- und Vollstreckungsbescheide zu verschicken.

Der Petitionsausschuss konnte der Petentin mitteilen, dass derzeit eine Neuordnung des Zustellungsrechts vorbereitet werde. Ziel der Änderungspläne sei es unter anderem, in den Fällen der Ersatzzustellung, d. h. bei Abwesenheit des Adressaten, den Zugang der Information zu erleichtern. Die aufwendige und für den Betroffenen umständliche Ersatzzustellung durch Niederlegung solle möglichst vermieden werden. Das zuzustellende Schriftstück solle, wenn in der Wohnung niemand erreichbar sei, künftig in den zu der Wohnung gehörenden Briefkasten eingelegt oder an einen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter des Zustellungsadressaten übergeben werden können. Letzterer müsse sich dann durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht dem Zustellungsorgan gegenüber auf Verlangen ausweisen können.

Der Ausschuss empfahl, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, damit sie Eingang in die Gesetzesberatungen finde. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung innerhalb eines Jahres zu berichten.

Zudem empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.4 Kein Schadensersatz wegen fehlerhaften Urteils

Ein Petent verlangte Ersatz für den Schaden, der ihm aufgrund eines fehlerhaften Urteils entstanden sei.

Das Amtsgericht hatte eine Klage des Petenten gegen eine Wohnungsbaugesellschaft auf Vergütung wegen Nichtigkeit des Beratervertrages, der gegen das Rechtsberatungsgesetz verstieß, abgewiesen. Das Gericht prüfte dabei nicht, ob dem Petenten Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung zugestanden hätten. Die Berufungsinstanz endete mit einem Vergleich, wonach der Petent die Gerichts- und Anwaltskosten beider Parteien tragen musste. Er meinte, eine Kostentragungspflicht hätte ihn nicht getroffen, wenn das Gericht in

erster Instanz auch Ansprüche aus Bereicherungsrecht geprüft hätte. Der Staat müsse für das Handeln der Justiz einstehen und dem Bürger den daraus entstandenen Schaden ersetzen.

Nach Prüfung des Anliegens stellte der Ausschuss fest, dass die richterliche Tätigkeit von der Amtshaftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz umfasst wird. Danach haftet grundsätzlich nicht der Beamte oder Richter für einen Schaden, sondern der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Allerdings begründet das so genannte Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 BGB eine bedeutsame Haftungsbeschränkung insoweit, als ein Richter, der bei einem Urteil seine Amtspflicht verletzt, für den daraus entstandenen Schaden nur dann verantwortlich ist, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat (z. B. Rechtsbeugung, Richterbestechung) besteht. § 839 Abs. 2 BGB bezweckt vor allem den Schutz der Rechtskraft richterlicher Urteile. Eine in eine Amtshaftungsklage gekleidete Fortsetzung eines rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreits würde Sinn und Zweck der materiellen Rechtskraft, Friede und Rechtssicherheit zu schaffen, gefährden.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass die Prozessbeteiligten durch diese Vorschrift nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden, da gerichtliche Entscheidungen grundsätzlich mit den in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden können.

Der Petent hätte sich nicht auf einen Vergleich einlassen müssen, sondern hätte vielmehr auf einer streitigen Entscheidung in der Berufungsinstanz bestehen können. Der von ihm geltend gemachte Schaden durch den Abschluss des Vergleichs beruhte daher nicht auf der Entscheidung des Amtsgerichts, sondern auf dem eigenverantwortlichen Entschluss des Petenten.

Aufgrund dieses Sachverhalts vermochte der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.5 Abschaffung der Lohnpfändung

Ein Petent forderte zur Verbesserung des neuen Insolvenzrechts die Abschaffung der Lohnpfändung.

Zur Begründung führte er aus, Arbeitgeber würden im Hinblick auf den für sie mit der Lohnpfändung verbundenen Verwaltungsaufwand Arbeitslose, bei denen eine Lohnpfändung zu befürchten sei, nicht einstellen. Zudem nähmen Arbeitslose keine Arbeit mehr auf, weil ihnen nach der Lohnpfändung nur das Existenzminimum bleibe. Sie würden keinen beruflichen Ehrgeiz mehr an den Tag legen und infolge der Lohnpfändung in die Schwarzarbeit gedrängt.

Der Petitionsausschuss vertrat dagegen die Auffassung, dass eine gesetzliche Abschaffung der Pfändung von Arbeitseinkommen nicht sachgerecht sei. Mit der Wahlfreiheit des Gläubigers unter den Vollstreckungsmöglichkeiten und mit einem differenzierten Schuldnerschutz, der von den Rechtsbehelfsmöglichkeiten bis hin zu den Pfändungsfreigrenzen reiche, habe der Gesetzgeber für einen Interessenausgleich gesorgt, der bei einer Abschaffung der Lohnpfändung nicht mehr gewährleistet sei. Die Pfändung insbesondere des Arbeitseinkommens sei für Gläubiger zur Durchsetzung ihrer titulierten Ansprüche unverzichtbar. Die Abschaffung würde die Gefahr enormer Forderungsausfälle nach sich ziehen und insbesondere bei kleineren und mittelständischen Unternehmen zu Arbeitsplatzverlusten führen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren, das in der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung geregelt ist, sei von seiner Ausrichtung her nicht geeignet, Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen wie die Lohnpfändung zu ersetzen. Im Verbraucherinsolvenzverfahren und der danach folgenden Wohlverhaltensperiode des Schuldners werde das pfändbare Vermögen und auch das Arbeitseinkommen des Schuldners zwar vom Schuldner freiwillig, aber unter gerichtlicher Kontrolle vollständig für die Befriedigung der Insolvenzgläubiger verwertet. Der Schuldner habe bereits bei der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, worin er sein pfändbares Arbeitseinkommen für die Dauer von sieben Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtrete, damit dieser es an die Gläubiger verteile.

Zudem habe der Schuldner zahlreiche weitere Verpflichtungen nach der Insolvenzordnung zu erfüllen. Diese Verpflichtungen sollten sicherstellen, dass auch das künftige Vermögen des Schuldners während der Entschuldungsphase zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger eingesetzt werde.

Der Petitionsausschuss hielt es nicht für geboten, das Insolvenzrecht, wie vom Petenten vorgeschlagen, abzuändern.

2.4.6 Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten bei der Versorgung im Falle der Frühinvalidität

Eine Beamtin, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden war, beklagte, dass die Rentenanwartschaften, die für sie in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Versorgungsausgleichs begründet worden seien, – im Gegensatz zu Angestellten – nicht anspruchserhöhend bei der Versorgung berücksichtigt würden.

Aus der gesetzlichen Rentenversicherung konnte der Petentin keine Rente gezahlt werden, da sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bei Erwerbsunfähig-

keit vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren nicht erfüllt hatte. Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) schied ebenfalls aus, da durch den Versorgungsausgleich keine Pflichtbeitragszeiten im Sinne dieser Vorschrift begründet werden.

Der Petitionsausschuss hatte sich mit dieser Thematik bereits im Jahre 1992 befasst.

Er hatte es mit dem Gleichheitsgrundsatz für nicht vereinbar gehalten, dass der Versorgungsausgleich bei Invalidität nur in den Fällen zum Tragen kommt, in denen beide Ehepartner der gesetzlichen Rentenversicherung angehören. Sinn des Versorgungsausgleichs sei es, Erwerb und Verbesserung von Anwartschaften und Aussichten auf Altersversorgung auch dem Ehegatten zugute kommen zu lassen, der diese durch eine gemeinsame Lebensleistung – insbesondere durch den Verzicht auf eigene berufliche Tätigkeit – mit ermöglicht habe und kein Anrecht in entsprechender Höhe erwerben könne. Aufgrund dieser Erwägungen hatte der Petitionsausschuss damals empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ und BMI – zur Erwägung zu überweisen, um nach entsprechenden Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Die Bundesregierung hatte in ihrem Bericht auf den Erwägungsbeschluss mitgeteilt, dass sie noch prüfe, ob sich Lösungsansätze für gesetzgeberische Maßnahmen im System der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung oder im System der gesetzlichen Rentenversicherung finden ließen.

Nach Prüfung des vorliegenden Anliegens stellte der Petitionsausschuss erneut fest, dass es im Falle der Frühinvalidität des Ausgleichsberechtigten zu Versorgungslücken komme, wenn er nicht dem System der Rentenversicherung angehöre. Hierdurch würden ausgleichsberechtigte geschiedene Ehegatten benachteiligt. Der Petitionsausschuss sah deshalb einen Nachbesserungsbedarf. Jedenfalls bei der Scheidung von Beamtenehepaaren könnte eine Benachteiligung durch die Einführung der Realteilung innerhalb der Beamtenversorgung beseitigt werden. Es wäre auch denkbar, dass Ausgleichsberechtigten für die gesetzliche Rentenanswartschaften in der Beamtenversorgung im Sinne des § 14a BeamtVG ein Ausgleich gewährt werde.

In diesem Sinne empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ, dem BMA und dem BMI – als Material zu überweisen, damit im Rahmen von anstehenden Gesetzesvorhaben eine Harmonisierung von Rentenversicherung und Beamtenversorgung bei der Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs im Falle der Dienstunfähigkeit gefunden werde.

Dieser Beschlussempfehlung folgte der Deutsche Bundestag.

2.4.7 Rechtsberatung im Sozialrecht

Mit seiner im Jahresbericht 1998 dargestellten Petition hatte sich ein Rentenberater darüber beschwert, dass ihm eine umfassende Rechtsberatung im Sozialrecht vom Landesarbeitsamt verwehrt worden war, und forderte, den Umfang der Rechtsberatungserlaubnis für einen Sozialrechtsbeistand gesetzlich neu zu regeln.

Da es angesichts der wachsenden Verknüpfung der Sozialleistungsbereiche häufig zu Auslegungsschwierigkeiten kommt, hielt der Petitionsausschuss eine deutlichere Abgrenzung des Berufsbildes des Rentenberaters zu anderen rechtsberatenden Berufen für erstrebenswert und empfahl, die Petition insoweit der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

In Ausführung dieses Beschlusses hat das BMJ dem Ausschuss mitgeteilt, es sei beabsichtigt, die Anregungen des Petitionsausschusses nach einer klarstellenden Regelung zum Umfang der Rechtsberatungsbefugnis von Rentenberatern aufzugreifen. Eine nochmalige Auswertung von Rechtsprechung und Literatur habe ergeben, dass für eine gesetzliche Regelung noch weitere Informationen, insbesondere zur Zahl und zu den tatsächlichen Tätigkeitsbereichen der Rentenberater, nötig seien. Eine hierzu erforderliche Umfrage bei den Ländern werde alsbald durchgeführt.

2.4.8 Forderung nach gesetzlicher Regelung der Sterbehilfe

Mit der Forderung, im Strafgesetzbuch (StGB) die Sterbehilfe zu regeln und dabei die aktive Sterbehilfe zu legalisieren, wandte sich eine Gesellschaft für Humanes Sterben an den Petitionsausschuss.

Es wurde vorgetragen, durch die geltende Rechtslage werde das Persönlichkeitsrecht und das Selbstbestimmungsrecht (Artikel 1 Abs. 1 GG von Sterbenden und unheilbar Kranken nicht ausreichend geschützt. Jeder Mensch habe das Recht, über den Zeitpunkt und die Art seines Todes selbst zu bestimmen. Die aktive Sterbehilfe solle nur in Extremfällen erlaubt sein, um der Gefahr des Missbrauchs zu begegnen, beispielsweise durch Mitleidstötungen. Eine gesetzliche Festlegung des Handlungsspielraums bei der Sterbehilfe könne Verunsicherungen bei den Beteiligten, Patienten, Ärzten, Pflegepersonal und Gerichten beseitigen.

Zwar stellte der Ausschuss fest, dass nach dem geltenden Recht das Leben ein Rechtsgut darstellt, über das niemand verfügen darf. Eine Einwilligung zu einer wie auch immer gearteten Tötung kann nicht erteilt werden. In Artikel 2 Abs. 2 GG ist der Schutz des Lebens eine verfassungsrechtlich ausgestaltete

Pflicht und ihre Beachtung Aufgabe des Staates. Aus diesem Grunde ist jedes Tötungsdelikt unter Strafe gestellt. Die rechtliche Billigung der aktiven Sterbehilfe könnte den Anschein erwecken, über menschliches Leben disponieren zu dürfen. Das birgt die Gefahr in sich, dass Mutmaßungen über den Sterbewunsch eines zur Äußerung seines Willens unfähigen Kranken angestellt werden. Unlautere Motive könnten legal zur Tötung eines Menschen führen. Andererseits könnten sich Kranke moralisch in die Pflicht genommen fühlen, ihren Tod zu erbitten, um ihren Angehörigen nicht länger zur Last zu fallen. Inwieweit ein Kranker die Folgen seines Tötungsverlangens überhaupt noch richtig einschätzen kann, ist zudem problematisch. Darüber hinaus könne das Vertrauen der Bevölkerung in den Ärztestand nachhaltig beschädigt werden, wenn der Arzt von seiner eigentlichen Aufgabe, Leben zu erhalten, Abstand nimmt.

Der Ausschuss hielt die vorgebrachten Argumente für eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe aber für beachtenswert und empfahl, diese in entsprechende Überlegungen einzubeziehen. Er schlug deshalb vor, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.9 Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen

Eine Petentin forderte eine Änderung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG).

Sie vertrat die Auffassung, dass bei redlichem Erwerb von Vermögenswerten durch ostdeutsche Käufer und direktem Erwerb vom Alteigentümer keine Rückübertragung auf die Alteigentümer mehr zugelassen werden dürfe und auch keine Entschädigung an Alteigentümer zu leisten sei. Die Alteigentümer dürften sich nicht aufgrund des Vermögensgesetzes (VermG) bereichern.

Die von der Petentin geübte Kritik an der geltenden Rechtslage betraf die in § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG enthaltene Stichtagsregelung. Danach genießen Erwerbsgeschäfte, die nach dem 18. Februar 1989 getätigt wurden, keinen Bestandsschutz vor dem Restitutionsanspruch des Berechtigten, soweit nicht einer der in dieser Vorschrift enthaltenen Ausnahmetatbestände greift.

Der Petitionsausschuss lehnte in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz die Notwendigkeit einer Änderung der bestehenden Gesetzeslage in dem von der Petentin gewünschten Sinne ab. Nach seiner Auffassung erlauben die in § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a bis c VermG enthaltenen Ausnahmetatbestände bereits die Abänderung unbilliger Ergebnisse. Handlungsbedarf im Sinne eines gesetzgeberi-

schen Tätigwerdens sah der Petitionsausschuss deshalb nicht.

Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.10 Keine Anrechnung von Umgangskosten auf Unterhaltsleistungen

Unterhaltspflichtige Elternteile forderten, dass ihre finanziellen Belastungen durch regelmäßige Besuchskontakte mit ihren Kindern bei der Festlegung der Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen seien.

Sie trugen vor, es müsse im Sinne einer modernen Familienpolitik eine gemeinsame Elternverantwortung bei der Pflege, Erziehung und dem Barunterhalt geben. Die in § 1606 BGB vorgenommene Aufteilung in einen Elternteil, der pflege und erziehe, und einen, der nur für die Bezahlung zuständig sei, erscheine nicht mehr zeitgemäß.

Der Petitionsausschuss vermochte das Anliegen nicht zu unterstützen. Er begründete dies damit, dass der Umgangsberechtigte die üblichen Kosten, die ihm bei der Ausübung des Umgangsrechts entstehen, grundsätzlich selbst zu tragen habe. Er könne sie weder unmittelbar im Wege einer Erstattung noch mittelbar im Wege einer Einkommensminderung geltend machen. Dies würde sonst zu einer Reduzierung des Unterhaltsanspruchs des Kindes führen. Im Interesse der Kinder und im Rahmen der elterlichen Verantwortung seien solche Aufwendungen selbst aufzubringen. Die Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Elternteile hänge davon ab, ob die Eltern übereinstimmende Sorgeerklärungen abgäben. Gegen den Willen eines Elternteils werde es zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht kommen. Denn die gegen den Willen eines Elternteils erzwungene Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge für das Kind werde regelmäßig mit mehr Nachteilen als Vorteilen verbunden sein, weil sich der Streit seiner Eltern über die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf Auseinandersetzungen über die Ausübung der Sorge verlagern werde. Die Streitigkeiten würden letztendlich auf dem Rücken des Kindes ausgetragen und diesem mehr schaden als nützen.

Der Petitionsausschuss sah vor diesem Hintergrund keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.11 Kürzung der Altersversorgung um den Versorgungsausgleich

Den Petitionsausschuss erreichten zahlreiche Beschwerden, mit denen die Kürzung von Renten- oder

Versorgungsleistungen um den Versorgungsausgleich beklagt wurde.

So beanstandete eine Petentin, dass aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs die junge Witwe ihres geschiedenen Mannes, mit dem diese nur fünf Monate verheiratet war, Hinterbliebenenrente beziehe.

Der Antrag der Petentin auf Abwendung der Kürzung ihrer Versorgungsbezüge wurde vom Versorgungsamt abgelehnt. Die Petentin fühlte sich ungerecht behandelt und forderte eine Änderung des Versorgungsausgleichsrechts.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des BMJ ein, die in seine Prüfung einbezogen wurde.

Beim Versorgungsausgleich werden die während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche unter den Ehegatten in der Weise aufgeteilt, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte dabei regelmäßig eigenständige Rentenanwartschaften erhält. Die Versorgungsansprüche der beiden Ehegatten sind dann grundsätzlich nicht mehr miteinander verbunden oder voneinander abhängig, sodass sich ein früherer oder späterer Wegfall der Versorgung bei einem der Ehegatten grundsätzlich nicht auf den anderen Ehegatten auswirkt. Da der Ausgleichsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung so gestellt wird, als wenn er die Rentenanwartschaft durch eigene Arbeitsleistung selbst erworben hätte, partizipieren im Falle seines Todes auch seine Hinterbliebenen, wie z. B. eine zweite Ehefrau, an den im Versorgungsausgleich übertragenen Rentenanwartschaften. Diese Konsequenz aus dem Prinzip der eigenständigen sozialen Sicherung entspricht dem Versicherungsgedanken und wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 28. Februar 1980 und 5. Juli 1989 grundsätzlich für verfassungsmäßig erachtet (FamRZ 1980, S. 326; 1989, S. 827). Allerdings hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auferlegt, nachträglich eintretende verfassungswidrige Auswirkungen des Versorgungsausgleichs auszuschließen. Es hatte beanstandet, dass ein unvertretbares Ungleichgewicht zwischen der Versorgungskürzung des Ausgleichsverpflichteten und den Leistungen aus dem dem Berechtigten gutgebrachten Anrecht eintreten könne.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) ist der Gesetzgeber dem verfassungsgerichtlichen Regelungsauftrag nachgekommen. Nach § 4 Abs. 2 VAHRG wird die Versorgung des Ausgleichsverpflichteten nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gemindert, wenn der Ausgleichsberechtigte gestorben ist und aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistungen gewährt wurden oder werden, die insgesamt zwei Jahresbeträge

einer Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen.

Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 2 VAHRG sämtliche Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind (BSG, SozR 3-5795 § 4 Nr. 3, 5). Zu diesen Leistungen zählen auch Renten an Hinterbliebene und damit auch an hinterbliebene Ehegatten des Ausgleichsberechtigten. Dieses Ergebnis ist aus rechtssystematischen Gründen auch überzeugend, denn Hinterbliebenenrenten haben Unterhaltersatzfunktion. Wenn die Familienangehörigen unterhaltsrechtlich an dem vom Berechtigten im Versorgungsausgleich erworbenen Versorgungswert teilhaben, dann ist es gerechtfertigt, die an die Stelle des Unterhalts tretende Rente auch unter Einbeziehung des Versorgungsausgleichs zu berechnen und diese Leistung gegebenenfalls dem Ausgleichsverpflichteten entgegenzuhalten.

Im vorliegenden Falle konnte sich die Petentin nicht auf § 4 Abs. 2 VAHRG berufen, da ihr geschiedener Ehemann für die Dauer von insgesamt sechs Jahren selbst Rentenleistungen bezogen hatte, sodass der im Gesetz vorgesehene Betrag überschritten war.

Der Petitionsausschuss erachtete aus diesen Erwägungen den Versorgungsausgleich für sachgerecht und hielt eine Änderung der geltenden Rechtslage für nicht angezeigt. Er empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5 Bundesministerium der Finanzen

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) blieb im Jahre 1999 mit 1 765 Eingaben gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant.

Einen Schwerpunkt in diesem Bereich bildeten die Eingaben zu der von der neuen Bundesregierung konzipierten Steuerreform. Im Mittelpunkt standen dabei nachliegenderweise die Bereiche, in denen die Bürgerinnen und Bürger durch die für die Steuerreform beschlossenen Finanzierungsmaßnahmen mehr oder weniger deutliche Einschnitte in ihrem persönlichen Lebensbereich verspüren mussten. Nur beispielhaft sind hier etwa die Halbierung des Sparerfreibetrages, die verstärkte Besteuerung von Abfindungen und Übergangsgeldern sowie die Abschaffung der Steuerbefreiung bei Jubiläumszuwendungen zu nennen.

Zahlreiche Eingaben betrafen die Einführung und Fortführung der ökologischen Steuerreform und die in diesem Reformpaket im Einzelnen beschlossenen Maßnahmen (z. B. die Erhöhung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe, Heizöl und Gas sowie die Einführung der Stromsteuer).

Die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zum Kindergeld/Kinderfreibetrag entsprachen im Berichtszeitraum denen des Vorjahres. In diesem Bereich zeigte sich erneut, dass erst die Einschaltung des Petitionsausschusses nicht selten zu einer Klärung der Anspruchsvoraussetzungen führte und Bereinigung von Missverständnissen beitrug. Oftmals war Abhilfe möglich und die Petitionsverfahren führten zu einem für die Petenten erfreulichen Ergebnis.

Wie bereits in den Vorjahren zeigten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger mit den Aufenthalts- und Stichtagsregelungen des Vertriebenenzuwendungsgesetzes nicht einverstanden. Nur diejenigen Vertriebenen, die vor dem 3. Oktober 1990 die DDR nicht verlassen haben, können die einmalige Zuwendung in Höhe von 4 000 DM erhalten. An den Petitionsausschuss wurden zum einen Bitten gerichtet, diesen Stichtag vorzuverlegen, zum anderen baten Petenten um Klarstellung durch den Gesetzgeber, dass ein zeitweiliger Aufenthalt im alten Bundesgebiet dem Anspruch auf die einmalige Zuwendung nicht entgegenstehe. Die Beratung dieser Petitionen dauerte zum Ende des Berichtszeitraumes noch an.

Der moralischen, politischen und historischen Bedeutung entsprechend standen auch mehrfach die Fragen der Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht auf der Tagesordnung des Petitionsausschusses. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter wird sich der Ausschuss auch im Jahr 2000 mit diesem Thema befassen.

Im Geschäftsbereich des BMF ist schließlich noch auf eine Reihe von Eingaben zur Tätigkeit der Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hinzuweisen, die den Petitionsausschuss auch zehn Jahre nach der Deutschen Einheit erreichen. Dabei stehen nach wie vor Schadensersatzforderungen und die Auskehr von Verkaufserlösen an die Rückgabeberechtigten von Liegenschaften im Vordergrund.

2.5.1 Kostenübernahme einer Altlastensanierung von Besatzungsschäden

Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem mit mehrjähriger Unterbrechung bereits seit 1939 eine Tankstelle betrieben wird, wandten sich an den Petitionsausschuss, um eine Altlastensanierung von Besatzungsschäden zu erreichen.

Im Mai 1945 hatte die französische Besatzungsmacht die Tankstelle beschlagnahmt und das Grundstück erst wieder im Jahre 1948 freigegeben, ohne dass danach geforscht wurde, ob irgendwelche Schäden vorhanden sind. In der Folgezeit wurde die Tankstelle bis zum Jahr

1972 weiter betrieben. Als im Jahre 1990 eine Teilfläche des Grundstücks veräußert wurde, kamen im Zuge der Bebauung umfangreiche Bodenkontaminationen auf dem Grundstück zum Vorschein. Da die Eigentümer aufgrund einer Klausel des Kaufvertrages die Sanierungskosten zu tragen hatten, wandten sie sich – im Ergebnis ohne Erfolg – an das Amt für Verteidigungslasten, an das Regierungspräsidium Karlsruhe und an das Umweltministerium ihres Bundeslandes. Im Jahre 1995 wurde der Antrag der Eigentümer auf Härteausgleich nach § 40 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden (BesAbG) abgelehnt. Nach dieser Vorschrift hätte ein Härteausgleich nur gewährt werden können, wenn sich bei der Abgeltung von Besatzungsschäden besondere Härten ergeben hätten.

Die Eigentümer wandten sich daraufhin an den Petitionsausschuss und trugen vor, nach einem Sachverständigengutachten sei bewiesen worden, dass der Betonboden der Tankstelle flüssigkeitsundurchlässig sei, sodass die Bodenkontamination nicht während des Betriebes der Tankstelle entstanden sein könne. Sie müsse vielmehr bereits während der Requisition durch die französischen Besatzungsmächte entstanden sein. Dies sei zudem durch mehrere eidesstattliche Versicherungen von Zeitzeugen bewiesen. Im Übrigen sei es nicht nachvollziehbar, dass sich sowohl das Amt für Verteidigungslasten als auch das BMF auf Verjährung beriefen, da sie – die Petenten – erst im Jahr 1991 von der Bodenkontamination Kenntnis erhalten hätten und es ihnen somit vorher nicht möglich gewesen sei, entsprechende Anträge zu stellen.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene BMF erklärte, der Härteausgleich nach § 40 BesAbG sei zu Recht abgelehnt worden. Weder sei erwiesen, dass die Kontaminierung auf die Nutzung durch französische Besatzungstruppen zurückzuführen sei, noch liege ein typischer Härtefall nach dieser Vorschrift vor. Die bestehende Härte basiere lediglich auf der Versäumung der gesetzlich vorgesehenen Fristen. Schließlich sei es mit Sinn und Zweck der Norm nicht zu vereinbaren, dass eine eventuell zu gewährende Entschädigung letztlich dem Käufer des Grundstücks zugute käme.

Der Ausschuss, der sich bewusst war, dass sich die Forderung einer Entschädigung aus einem Gesetz, dessen Zweck nunmehr bereits erfüllt ist und dessen Antragsfristen seit mehr als 40 Jahren abgelaufen sind, als problematisch darstellte, hielt die Argumentation des BMF nicht für überzeugend.

Zum einen konnte das Ministerium lediglich darauf hinweisen, dass nicht eindeutig feststehe, wer die Bodenverunreinigung zu verantworten habe, da die Ursache behördlicherseits nie untersucht worden ist.

Zum anderen kann es nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht Sinn und Zweck einer Härtefallregelung sein, die Gewährung einer Entschädigung davon abhängig zu machen, wer im konkreten Fall mittelbar von einer entsprechenden Zahlung begünstigt wird.

Der Ausschuss folgte auch nicht der Auffassung des BMF, die Fristen des BesAbG seien versäumt worden. Im Gegensatz zum Ministerium bejahte der Petitionsausschuss ferner das Vorliegen einer besonderen Härte i. S. v. § 40 BesAbG. Er sah diese in der zivilrechtlichen Haftungsklausel und der Belastung der Petenten mit extrem hohen Sanierungskosten, zumal die Petenten durch die Auswirkungen der Sanierung bereits an den Rand des finanziellen Ruins gedrängt worden waren.

Nach alledem hielt es der Ausschuss für sachgerecht, eine Förderung aus öffentlichen Kassen zu gewähren. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung zu überweisen.

2.5.2 Beschleunigung eines Antrags auf Minderung der Fehlbelegungsabgabe

Ein Petent aus Nordrhein-Westfalen beschwerte sich über die lange Bearbeitungszeit seines Antrags auf Minderung der Fehlbelegungsabgabe. Er bat den Ausschuss, die personelle Situation der zuständigen Oberfinanzdirektion (OFD) zu überprüfen und sich für eine Beschleunigung des Verfahrens einzusetzen.

Der Petent bewohnt eine mit Bundesmitteln geförderte Wohnung für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Weil sein Einkommen die maßgebliche Grenze um mehr als 10 v. H. überschreitet, muss er eine Fehlbelegungsabgabe zahlen. Auf Antrag kann eine solche Abgabe jedoch dem aktuellen Mietspiegel angepasst werden.

Nachdem der Petent bereits 1996 einen Beschränkungsantrag gestellt hatte und dieser auch positiv beschieden worden war, wandte er sich im Juli 1998 erneut an die OFD. Im April war ein neuer Mietspiegel seines Wohnortes veröffentlicht worden. Daraufhin forderte er eine weitere Beschränkung seiner Fehlbelegungsabgabe.

Mit der Eingangsbestätigung des Antrags teilte die OFD mit, dass noch nicht abschließend geklärt sei, wie der neue Mietspiegel im Rahmen einer Neuberechnung der Abgabe angewandt werden könne. Im November 1998 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass der Mietspiegel mangels Mietzinsspannen zu einer Berechnung nicht unmittelbar geeignet sei. Die lange Verfahrenszeit wurde außerdem mit der ange-

spannten Personallage bei der OFD begründet. Im März 1999 beschwerte sich der Petent dann beim Präsidenten der OFD. Erneut wurde er auf die angespannte Personallage verwiesen – eine sofortige Bearbeitung könne ihm nicht zugesichert werden.

Im Juni 1999 – fast elf Monate nach Antragstellung – wandte sich der Petent schließlich an den Petitionsausschuss und bat darum, die Personallage in der OFD zu überprüfen und nötigenfalls Abhilfe zu schaffen.

In einer vom Ausschuss angeforderten Stellungnahme teilte das BMF mit, die OFD sei nun angewiesen worden, unverzüglich und ggf. unter Einbeziehung von Verstärkungspersonal die ausstehenden Anträge zu bearbeiten. Die Arbeitsrückstände seien auf einen unvorhersehbaren Aufwand zurückzuführen, der sich daraus ergebe, dass im aktuellen Mietspiegel keine Mietzinsspannen ausgewiesen seien.

Kurze Zeit später wurde dem Anliegen des Petenten durch die OFD entsprochen, indem die Fehlbelegungsabgabe rückwirkend herabgesetzt wurde.

2.5.3 Schadensersatz wegen eines fehlerhaft ausgeführten Dauerauftrages

Eine in Schweden lebende Kundin einer deutschen Bank hatte schriftlich die Änderung eines ihre Rente betreffenden Dauerauftrages in Auftrag gegeben. Drei Wochen später musste sie feststellen, dass der Dauerauftrag fehlerhaft ausgeführt wurde, da die Rente nicht auf dem vorgesehenen Konto verbucht wurde. Sie forderte Ersatz des ihr entstandenen Schadens in Höhe von 191,15 DM und verlangte, den Dauerauftrag entsprechend ihren Wünschen zu ändern. Hilfesuchend wandte sie sich an den Petitionsausschuss, da die Bank nicht reagierte.

Der Ausschuss kann auf Banken oder Sparkassen nicht unmittelbar einwirken. Infolgedessen beschränkt sich die Prüfung einer Eingabe durch den Deutschen Bundestag und seinen Petitionsausschuss allein auf die Frage, ob das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen seine Aufsichtspflicht erfüllt hat. Das Bundesaufsichtsamt wiederum übt keine umfassende Aufsicht über die Kreditinstitute aus, sondern wird nur in den Grenzen des ihm vom Kreditwesengesetz übertragenen Aufgabenbereichs tätig. Es nimmt die Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr, handelt also nicht zur Aufklärung eines Sachverhalts oder zur Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen einem Kreditinstitut und dem Kunden.

Der Petitionsausschuss schaltete vor diesem Hintergrund das Bundesaufsichtsamt ein, das daraufhin die Bank um

Stellungnahme bat. Das Institut teilte mit, dass es die gewünschte Änderung des Dauerauftrages zum nächstmöglichen Termin veranlasst und darüber hinaus die von der Petentin geltend gemachten Kosten dem Konto der Petentin gutgeschrieben habe.

Durch Einschaltung des Petitionsausschusses konnte somit dem Anliegen im vollen Umfang entsprochen und das Petitionsverfahren positiv abgeschlossen werden.

2.5.4 Beschwerde wegen Zollabfertigung

Ein Ehepaar aus Sachsen-Anhalt hatte in Polen fünf PVC-Fenster zum Eigenbedarf herstellen lassen und wollte sie im Sommer 1999 mit dem eigenen PKW in die Bundesrepublik Deutschland einführen. Während die Abfertigung an der Grenzübergangsstelle auf der polnischen Seite reibungslos verlief, sah es sich auf der deutschen Seite mit der Forderung des Zolls (einer Abfertigungsbeamtin und eines weiteren Zollbeamten) konfrontiert, für die nichtkommerzielle Einfuhr der Fenster einen schriftlichen Zollantrag abzugeben und die anfallenden Einfuhrabgaben bar zu begleichen. Da das Ehepaar lediglich 50 DM bei sich führte, bat es um Erteilung eines Steuerbescheids an die Wohnanschrift. Dies lehnten die Zollbeamten ab. Auf die Aufforderung der Abfertigungsbeamten, die Einfuhrabgabenschuld sofort zu begleichen und sich die erforderlichen Formulare zu besorgen, begab sich der Petent zu einem 15 km entfernten Geldautomaten, konnte jedoch aus technischen Gründen kein Geld ziehen. In der Zwischenzeit musste seine Frau am Grenzübergang zurückbleiben. Nach Rückkehr suchte der Ehemann erneut das Gespräch mit einem Abfertigungsbeamten, wurde von diesem aber auf das Erscheinen des Vorgesetzten vertröstet. Nach einer längeren Wartezeit im Abfertigungsgebäude des Zollamtes, in dem trotz hoher Außentemperaturen keine Sitzgelegenheiten zur Verfügung standen, wurde dem Mann bedeutet, er solle seine Rechnungen vorlegen. Zu seiner Überraschung musste er dann erleben, dass seine Papiere fertiggemacht wurden. Nach Rückkehr an den Heimatort beschwerte er sich beim Petitionsausschuss über die Vorkommnisse im Zollamt und über die nutzlos vertane Wartezeit von drei Stunden.

Der Ausschuss bat das BMF, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das Ministerium erkannte an, dass die Beschwerde des Petenten hinsichtlich des Zollverfahrens sowie der Abfertigungsbedingungen begründet war. Es erklärte, dass das Verlangen der Abfertigungsbeamtin den zollrechtlichen Vorschriften nicht entsprochen habe. Da die Fenster ohne kommerzielle Absicht zum persönlichen Gebrauch eingeführt worden seien, habe die Zollanmeldung mündlich abgegeben werden können. Zudem hätte für die Entrichtung der Einfuhrabgaben eine Zah-

lungsfrist ohne Sicherheitsleistung eingeräumt werden können.

Auch habe der Petent zu Recht die Verhältnisse im Abfertigungsgebäude bemängelt, die durch das insbesondere an diesem Wochentag herrschende erhöhte LKW-Aufkommen und die hohen Außentemperaturen bedingt gewesen seien. Das BMF schloss nicht aus, dass sich die betreffenden Abfertigungsbeamten aufgrund der belastenden Umstände knapp und bestimmt ausgedrückt hätten; ein unhöfliches Verhalten sei allerdings nicht festgestellt worden. Das BMF nahm den Vorfall zum Anlass, die Abfertigungsbeamten vor Ort nochmals auf die Voraussetzungen einer vereinfachten Abfertigung im nichtkommerziellen Reiseverkehr hinzuweisen.

2.5.5. Versagung der Zahlung von Kindergeld allein aus formalen Gründen

Eine Petentin aus Niedersachsen wandte sich an den Petitionsausschuss, da sie nicht damit einverstanden war, aus rein formalen Gründen Kindergeld, auf das sie einen Anspruch hatte, zurückzahlen zu müssen.

Ursprünglich hatte der Ehegatte der Petentin das Kindergeld erhalten. Nachdem dieser verstorben war, bezog die Petentin das Kindergeld neun Monate für ihre beiden Kinder auf das gemeinsame Konto, ohne dass sie einen neuen Kindergeldantrag gestellt hatte. Als die Familienkasse vom Tod des Vaters erfuhr, hob sie die an ihn ergangene Kindergeldfestsetzung auf. Ein daraufhin von der Petentin gestellter Kindergeldantrag wirkte wegen der bestehenden Ausschlussfrist nur sechs Monate zurück. Infolgedessen musste sie für drei Monate das seit dem Tod des Ehegatten gezahlte Kindergeld an die Familienkasse zurückzahlen. Sie verlor den Anspruch nur deshalb, weil sie in der Situation nach dem Tod des Ehegatten nicht rechtzeitig weiterhin die Zahlung des Kindergeldes beantragt hatte.

Der Deutsche Bundestag überwies die Petition – einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses folgend – der Bundesregierung zur Berücksichtigung. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Kindergeld dürfe nicht allein wegen formaler Gesichtspunkte versagt werden.

Das BMF vermochte der Auffassung des Petitionsausschusses, der Petentin solle das Kindergeld wieder ausbezahlt werden, zunächst im Hinblick auf die Bestandskraft der Bescheide und die gleichmäßige Rechtsanwendung in diesen Fällen nicht zu folgen. Der Petitionsausschuss machte jedoch deutlich, dass seiner Ansicht nach ein Sonderfall vorliegt, der den bisher angewandten Regelungen nicht zugeordnet werden kann. Das Bundesministerium der Finanzen trat erneut in Erörterung der Angelegenheit mit den beteiligten Ressorts und dem

Bundesamt für Finanzen ein. Es teilte schließlich mit, dass die erneuten Überlegungen zu dem Ergebnis geführt haben, dass in Fällen wie dem vorliegenden eine sachliche Unbilligkeit gemäß § 163 Abgabenordnung angenommen werden könne. Das Bundesamt für Finanzen sei angewiesen worden, der Petentin das Kindergeld wegen sachlicher Unbilligkeit wieder auszuzahlen. Dem Berücksichtigungsbeschluss des Petitionsausschusses und des Deutschen Bundestages wurde damit im vollen Umfang entsprochen.

2.5.6 Steuerliche Begünstigung ehrenamtlicher Tätigkeit

In einer Reihe von Petitionen wurden steuerliche Vergünstigungen für die Inhaber von Ehrenämtern gefordert.

Jegliche Besteuerung von freiwilliger Arbeit/ehrenamtlicher Tätigkeit müsse unterbleiben und diese Betätigung stattdessen finanziell und ideell gefördert werden. Auf diese Weise könne auch das durch Arbeitslosigkeit brachliegende Potenzial an menschlicher Kreativität genutzt und ein neues Selbstverständnis von Arbeit geschaffen werden.

Im Einzelnen wurde in Bezug auf die steuerliche Behandlung ehrenamtlicher Betätigung gefordert:

- für die mit der Ausübung eines Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen – z. B. für Fahrtkosten und Telefon – eine pauschale Steuerbefreiung zu gewähren, zumindest einen – im Rahmen normaler Arbeitsverhältnisse gegebenen – Werbungskostenabzug zu ermöglichen,
- entweder die Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit nicht der Besteuerung zu unterwerfen, oder aber die Aufwendungen für das für eine ehrenamtliche Beratungstätigkeit genutzte Arbeitszimmer steuermindernd zu berücksichtigen,
- Aufwendungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit für öffentliche Einrichtungen wie Spenden für wissenschaftliche Einrichtungen – jedoch ohne Obergrenze – zu behandeln,
- die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ähnlich der von Übungsleitern im Sport steuerlich zu fördern.

Der Petitionsausschuss hatte bereits in der 13. Wahlperiode steuerliche Vergünstigungen für die Inhaber von Ehrenämtern befürwortet. Die im Berichtszeitraum eingereichten Eingaben hat er noch einmal zum Anlass genommen, das Anliegen nachhaltig zu unterstützen, bessere Rahmenbedingungen für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit zu schaffen und dabei auch steuerliche

Erleichterungen für die ehrenamtlich Tätigen zu erreichen. Dementsprechend wurden die Petitionen der Bundesregierung – dem BMF – als Material überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages haben inzwischen zur Frage der Förderung des Ehrenamtes eine Enquete-Kommission eingesetzt. Die Kommission hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

2.5.7 Neuorganisation der Bundesforstverwaltung

Mehrere Interessenvertretungen von Förstern und einige Förster wandten sich an den Petitionsausschuss und beanstandeten die geplante Neuorganisation der Bundesforstverwaltung sowie die damit verbundenen Änderungen im Bereich des mittleren Dienstes der Bundesforstverwaltung.

Die betroffenen Forstbeamten sahen ihre Arbeitsplätze gefährdet. Sie befürchteten, mit der Umorganisation könne die Laufbahn des mittleren Dienstes bei der Bundesforstverwaltung nahezu abgeschafft und ihre Positionen als Revierleiter zur Disposition gestellt werden. Neben einer Reihe von weiteren negativen Auswirkungen der Reform sorgten sie sich vor allem um den drohenden Verlust ihrer Dienstwohnungen in den Revieren.

Das um Stellungnahme zu der Angelegenheit gebetene BMF führte aus, es sei beabsichtigt, die Neuorganisation der Bundesforstverwaltung so zu gestalten, dass diese den verschiedenen Anforderungen forstwirtschaftlicher, aufbauorganisatorischer, personalwirtschaftlicher und ökologischer Kriterien gerecht werde. Dabei werde die Neuorganisation von einem Wirtschaftsberatungsunternehmen begleitet und auch das Personal am Verfahren beteiligt. Es wurde aber auch eingeräumt, dass Einschnitte für die Beschäftigten der Bundesforstverwaltung unvermeidbar seien, was u. a. durch den Neuzuschnitt der Reviere bedingt sei. So sollten die Beamten des mittleren Forstdienstes des Bundes künftig in allen Revieren des gehobenen Dienstes als forstliche Mitarbeiter oder im Bundesforstamt unmittelbar eingesetzt werden. Dabei solle auf eine möglichst heimatnahe Anschlussverwendung Rücksicht genommen werden. Unvermeidbar seien allerdings Konsequenzen für die persönliche Situation der Betroffenen.

Der Petitionsausschuss kam zu der Ansicht, dass eine Neuorganisation und Reform der Bundesforstverwaltung im Hinblick auf die Vorgaben einer schlanken Verwaltung und der Haushaltslage des Bundes unumgänglich ist. Auch entstand der Eindruck, dass das BMF alle Betroffenen in das Umstrukturierungsvorhaben einbezieht und dieses mit der gebotenen Sorgfalt angeht.

Allerdings mahnte der Petitionsausschuss an, sich das Engagement der Beamten des mittleren Dienstes weiterhin in vollem Umfang nutzbar zu machen.

Für die vormaligen Revierleiter des mittleren Dienstes nicht tragbar erachtete der Ausschuss die hohe Belastung durch eine Mietzinsanpassung für ihre Dienstwohnungen an den ortsüblichen Mietzins. Dieser ist nach Ansicht des Ausschusses nicht auf Forsthäuser anwendbar. Hinzu kommen die Änderungen im Bereich des Dienstesatzes mit der Folge langer Fahrzeiten und hoher Fahrtkosten bei weiten Fahrtstrecken von der Dienstwohnung zu den neu zugeteilten Einsatzorten. Daher forderte der Ausschuss Änderungen der geplanten Neuorganisation und empfahl, die Petition dem BMF – soweit es um Dienstwohnungen der Bundesforstverwaltung ging – mit der Maßgabe zu überweisen, nach sozialverträglichen Lösungen zu suchen. Im Übrigen wurde die Petition dem BMF als Material überwiesen, damit sie bei künftigen Vorhaben in die Erwägungen einbezogen wird.

Das BMF teilte dem Ausschuss daraufhin mit, dass es bemüht sei, die 24 ehemaligen Revierleiter des mittleren Dienstes in enger Abstimmung mit dem Hauptpersonalrat sozialverträglich unterzubringen. Dazu gehöre die Einrichtung neuer Dienstposten bei den Bundesforstämtern und auch der Aufstieg in den gehobenen Dienst. Hinsichtlich der Dienstwohnungen sollen diese zum Teil nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Bundesmietwohnungen umgewandelt werden. Dabei werden die Mietwohnungsvorschriften entsprechend angewandt. Auch bei einem Verkauf sollen die Wohnungen vorrangig den Förstern zum Kauf angeboten werden. Das BMF ging davon aus, dass alle Fälle einvernehmlich mit den von der Umorganisation betroffenen Dienstwohnungsinhabern gelöst werden können. Damit konnte dem Anliegen in weitem Umfang entsprochen werden.

2.5.8 Umsatzsteuerbefreiung für Sprachheilpädagogen

Bereits in der 12. Wahlperiode hatten sich eine Reihe Sprachheilpädagogen mit dem Begehren an den Petitionsausschuss gewandt, ihre Tätigkeit steuerrechtlich mit den Logopäden und den Atem-, Sprach- und Stimmlehrern gleichzustellen und dementsprechend von der Umsatzsteuer zu befreien. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Sprachheilpädagogen seien von den Krankenkassen in gleicher Weise wie die Logopäden als zulassungsfähig anerkannt, verfügten auch über identische Kassenzulassungen und übten die gleiche Tätigkeit bei gleicher Vergütung aus. Dementsprechend hätten die Finanzbehörden auch bis Ende der 80er-Jahre die Sprachheilpädagogen nicht zur Umsatzsteuer herangezogen. Auf dieser Basis hätten sich die Sprachheilpädagogen verständlicherweise ihre berufliche Existenz aufgebaut. Seit Anfang der 90er-Jahre sei jedoch in einigen

Fällen die praktizierte steuerliche Gleichstellung aufgegeben und das – geltende – Recht rigoros vollzogen worden, mit der Folge, dass nunmehr die Sprachheilpädagogen zunehmend existenziell bedroht seien.

Nach intensiver Klärung der Problematik unter Beteiligung des BMF und des BMG, des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages und verschiedener Landesparlamente fasste der Deutsche Bundestag in der 13. Wahlperiode am 31. März 1995 – einer Empfehlung des Petitionsausschusses folgend – den Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Zur Begründung wurde ausgeführt, die gegebene Rechtslage sei änderungsbedürftig. Die von den Sprachheilpädagogen geleistete sprachheiltherapeutische Versorgung der Bevölkerung sei der von den Logopäden auf diesem Gebiet geleisteten Tätigkeit gleichwertig, die steuerliche Ungleichbehandlung sei systemwidrig und für viele Praxen, die zudem rückwirkend zur Umsatzsteuer herangezogen würden, existenzgefährdend.

In der Folgezeit sahen sich die beteiligten Ministerien auf Bundes- und Landesebene nicht in der Lage, dem vom Petitionsausschuss für begründet erachteten Anliegen der Petition Rechnung zu tragen. Die Stellungnahmen der auf Bundesebene eingeschalteten Ministerien (BMF, BMG und schließlich auch des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft) blieben – auch nach verschiedenen Anhörungen der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Petitionsausschuss – ablehnend. Dabei wurde insbesondere auf die Zuständigkeit und die ablehnende Haltung der Länder verwiesen, entsprechende berufsrechtliche Regelungen zu erlassen.

Die weiteren intensiven Bemühungen des Petitionsausschusses und des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages führten schließlich in der 14. Wahlperiode dazu, dass im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 eine Änderung des § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) beschlossen wurde, die die Steuerbefreiung für diejenigen Sprachheilpädagogen beinhaltet, die bis zum 1. Januar 2000 bestimmte Voraussetzungen erfüllten. Da allerdings diese Regelung zwar die Steuerbefreiung für die Zukunft uneingeschränkt, jedoch rückwirkend nur bis zum 1. Januar 1995 regelte, war dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen und der Auffassung des Petitionsausschusses noch nicht im vollen Umfang Rechnung getragen worden. Dementsprechend erreichten den Ausschuss eine Reihe von neuen Eingaben oder das bereits vorgetragene Anliegen wurde erneuert, eine uneingeschränkt rückwirkende Steuerbefreiung zu erreichen.

Nachdem der Petitionsausschuss daraufhin dieses Anliegen erneut an das BMF und den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages herangetragen

hatte, wurde schließlich im Steuerbereinigungsgesetz 1999 (Drs. 14/1655 und 14/2035) die Befristung 1. Januar 1995 in § 4 Nr. 14 UStG aufgehoben.

Damit wurde dem erstmalig Ende 1993 an den Petitionsausschuss herangetragenen Anliegen nach fast sieben Jahren intensiver Beratung in vollem Umfang entsprochen.

2.5.9 Übernahme der Entsorgungskosten für Kampfmittel

Ein Grundstückseigentümer aus den neuen Ländern bat den Petitionsausschuss um Hilfe, da die zuständige Oberfinanzdirektion wegen Fristversäumnis die Übernahme von Entsorgungskosten auf seinem bis ins Jahr 1991 von sowjetischen Streitkräften genutzten Grundstück abgelehnt hatte.

Er hatte dieses Grundstück dem Rat des Kreises aufgrund eines Vertrages vor mehreren Jahrzehnten unentgeltlich zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen. Seit 1963 wurde das Grundstück von der sowjetischen Armee als Aufmarschgelände genutzt, ohne dass die Eigentümer informiert wurden. Die Inanspruchnahme des Grundstücks endete im Jahr 1991. 1996 wurde die Liegenschaft an den Petenten zurückgegeben. Zugleich wurde schriftlich darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Oberfinanzdirektion anzumelden seien; allerdings wurde nicht konkret auf eine mögliche Schädigung oder die Art dieser Schädigung, wie etwa Kontamination mit Kampfmitteln, eingegangen. Der Petent erfuhr erstmals im Juni 1996 von dem Verdacht einer Kampfmittelkontamination seines Grundstücks. Seine Schadenersatzforderung wies die Oberfinanzdirektion wegen Ablauf der Frist zurück. Sie erklärte, dass der Petent jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, sich von der tatsächlichen Lage und Beschaffenheit seines Grundstücks zu überzeugen oder über das Bundesvermögensamt Auskünfte über Altlastenverdachtsflächen einzuholen. Anfang 1997 wurde der Petent von der Stadt verpflichtet, ein geeignetes Unternehmen zur Kampfmittelsuche mit dem Sondieren und Freilegen des Grundstücks zu beauftragen. Als dies nicht geschah, wurde ihm von der Stadt in der Folgezeit für die Beseitigung der Kampfmittelkontamination ein fünfstelliger Betrag in Rechnung gestellt. Im Oktober 1997 wurde ihm das Angebot der Stadt unterbreitet, das Grundstück zu einem symbolischen Preis zu übernehmen. Dies empfand der Petent als Enteignung und wandte sich an den Petitionsausschuss.

Das um Stellungnahme gebetene BMF führte u. a. aus, das Vorgehen der Oberfinanzdirektion sei nicht zu beanstanden. Ansprüche auf Ersatz von Belegungsschäden, die durch die ehemaligen sowjetischen Streitkräfte verursacht worden seien, könnten lediglich binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten, beginnend mit der

Rückgabe des Grundstücks an den Eigentümer, bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden. Auf weitere konkrete Nachfragen teilte das Ministerium allerdings mit, dass zum Zeitpunkt der Rückgabe des Grundstücks im Januar 1996 dem Bundesvermögensamt ein Verdacht auf Munitionsbelastung nicht bekannt gewesen sei, weshalb eine Sondierung vor der Freigabe unterblieben sei. Erst im Zuge der durch die Stadt im Jahr 1997 veranlassten Ersatzvornahme seien auf dem Grundstück des Petenten bei einer Sondierungs- und Beräumungstiefe von 30 cm ungefähr 110 kg Munition geborgen worden.

Der Petitionsausschuss war nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Ansicht, dass hier der grundsätzlich bestehende Anspruch des Petenten auf Entschädigung für durch Kampfmittel verseuchte Grundstücke durch eine zu kurz bemessene Frist für die Geltendmachung des Schadens faktisch ausgehöhlt werde. Die für die Meldung derartiger Schadenersatzansprüche geltende Dreimonatsfrist, die mit Rückgabe eines Grundstücks zu laufen beginnt, ist zu kurz bemessen, um dem Betroffenen einen wirksamen Schutz gewähren zu können. Diese im Ratifizierungsgesetz zum Deutsch-Sowjetischen Vertrag vom 21. Dezember 1990 enthaltene Regelung berücksichtigt nicht die Schwierigkeiten, die die Feststellung einer Kampfmittelkontamination einer Liegenschaft bereiten, zumal zum Zeitpunkt der Rückgabe dem Bundesvermögensamt ein Verdacht auf Munitionsbelastung nicht bekannt gewesen war und die Liegenschaft auch nicht in der Altlastenverdachtsflächenkartei des Bundeslandes enthalten gewesen ist. Das von der öffentlichen Hand vorgetragene Argument, es sei dem Petenten zu jeder Zeit möglich gewesen, sich von der tatsächlichen Beschaffenheit seines Grundstücks zu überzeugen oder von dem Bundesvermögensamt Auskunft über mögliche Altlastenverdachtsflächen zu erlangen, geht daher fehl, zumal dem Bundesvermögensamt dieser Verdacht selbst nicht bekannt gewesen ist. Auch hätte eine bloße Inaugenscheinnahme des Grundstücks durch den Petenten bei einer erforderlichen Sondierungstiefe von 30 cm, die zum Entdecken der Munition erforderlich gewesen wäre, keinen Verdacht einer Kontamination wecken können. Fehlgelegen hätte es zudem, einen Entschädigungsantrag ohne konkreten Verdacht zu stellen, da dadurch nicht nur dem Grundstückseigentümer unnötige Arbeit aufgeladen worden wäre, sondern auch die Verwaltung Schadenersatzanträge ohne konkreten Hintergrund hätte bearbeiten müssen.

Der Ausschuss war daher der Ansicht, dass die kurze dreimonatige Meldefrist, beginnend mit der Rückgabe des Grundstücks, abzulehnen und durch eine auf subjektiven Kriterien, nämlich der Kenntnis vom Schaden, beruhenden Frist zu ersetzen sei. Da dem Anliegen des Petenten Rechnung zu tragen und nach geeigneten

Abhilfemöglichkeiten zu suchen war, empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung zu überweisen.

Das BMF räumte schließlich dem Petenten die Möglichkeit ein, Schäden einer möglicherweise auf Dauer verbleibenden Munitionsbelastung seines Grundstücks geltend zu machen. Hinsichtlich der Munitionsbelastung wurde der Petent damit so gestellt, als sei die Frist nicht versäumt worden.

Somit konnte dem Petenten geholfen werden.

2.5.10 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Mehr als 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erreichen den Petitionsausschuss nahezu täglich Eingaben aus dem In- und dem Ausland, deren Anliegen es ist, eine Verbesserung des Rechtszustandes bei der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zu erreichen. Bei der Beratung dieser Petitionen ist der Ausschuss auf aktuelle und detaillierte Informationen seitens der Bundesregierung angewiesen. Dies umso mehr, als in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 die Rehabilitierung und die Verbesserung der Entschädigung für Opfer nationalsozialistischen Unrechts als fortdauernde Verpflichtung bezeichnet wurden und die Bundesregierung ankündigte, eine Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“ für die „vergessenen Opfer“ und unter Beteiligung der deutschen Industrie eine Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“ auf den Weg zu bringen. Zugleich wurde der Wille bekundet, Nachteile in der Rentenversicherung und bei der Rehabilitierung von NS-Opfern durch eine gesetzliche Ergänzung des geltenden Rechts auszugleichen.

Am 23. Juni 1999 nahmen Abgeordnete des Petitionsausschusses im Rahmen eines erweiterten Obleute-Gesprächs die Gelegenheit wahr, gemeinsam mit Abgeordneten aus dem mit Themen der Wiedergutmachung federführend befassten Innenausschuss Experten aus dem Bundeskanzleramt, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zum aktuellen Stand der laufenden Verhandlungen einer Entschädigung für Zwangsarbeit zu befragen. Auskunft erhielten die Parlamentarier insbesondere über die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, mit der ehemalige Zwangsarbeiter entschädigt werden sollen. Sowohl hier als auch bei der Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung getroffenen Übereinkunft zur Errichtung einer Bundesstiftung wurde festgestellt, dass nach wie vor etliche Probleme ungeklärt seien.

Der Ausschuss wird für seine künftige Arbeit die erhaltenen Informationen auswerten und bedacht sein, eine Verbesserung der vielfach als unbefriedigend empfundenen rechtlichen Situation der im Zweiten Weltkrieg durch nationalsozialistische Willkürakte geschädigten Menschen herbeizuführen.

Im Focus der Arbeit des Petitionsausschusses im Jahre 1999 standen insbesondere Eingaben, mit denen sich Petenten für eine Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter einsetzten, sowie Eingaben, mit denen um Entschädigungsleistungen für Opfer des Nationalsozialismus in Mittel- und Osteuropa gebeten wurde; so wurde auch eine Erweiterung des so genannten Artikel 2-Fonds auf jüdische Verfolgte in den osteuropäischen Ländern gefordert. Dieser Fonds geht auf Artikel 2 der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zurück und stellt eine außergesetzliche Härterege-lung zugunsten jüdischer NS-Verfolgter dar. Das Abkommen wurde im Jahre 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Material Claims against Germany (Claims Conference) abgeschlossen. Aus den der Claims Conference zur Verfügung gestellten Mittel können Härtebeihilfen an bedürftige jüdische NS-Opfer gewährt werden, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden und vor allem durch Konzentrationslager oder Gettohaft schwerste Gesundheitsschäden erlitten haben. Das Abkommen knüpft an frühere Härterege-lungen an und zielt in erster Linie auf die Entschädigung jüdischer Verfolgter ab, die nach dem Fall des „Eisernen Vorhanges“ aus dem ehemaligen Ostblock in westliche Länder emigriert sind und bislang keine Möglichkeit hatten, Leistungen nach den gesetzlichen Entschädigungsregelungen der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten, weil sie außerstande waren, die Antragsfristen einzuhalten oder die Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen zu erfüllen. Wie alle früheren wiedergutmachungsrechtlichen Regelungen sah auch das Artikel 2-Abkommen für NS-Opfer mit Wohnsitz in den Staaten des ehemaligen Ostblocks keine Entschädigungsleistungen vor. Dies ist historisch auf die Reparationsregelungen des Potsdamer Abkommens zurückzuführen, die eine Aufteilung Deutschlands zwischen Ost und West für die Reparations- und Entschädigungsleistungen aus dem Zweiten Weltkrieg vorsahen. Auf der Grundlage der Vereinbarung der alliierten Mächte im August 1945 fanden in erheblichem Umfang Reparationsentnahmen statt. Wie die Bundesregierung in ihren Stellungnahmen zu diesem Themenkreis gegenüber dem Petitionsausschuss ausführte, sollten die Reparationsansprüche der ehemaligen Sowjetunion und Polens durch Entnahmen aus der sowjetischen Zone und den deutschen Auslandsguthaben befriedigt werden. Es sei Sache der jeweiligen Heimatstaaten, ihre durch den Krieg geschädigten Bürger aus den erlangten Leistungen in eigener Verantwortung angemessen zu entschädigen. Seitens der Bundesregierung wurde weiter darauf hingewiesen, dass sich Deutschland unabhängig von der geschilderten Sachlage nach dem Fall des „Eisernen Vorhanges“ auch der im ehemaligen Ostblock lebenden Verfolgten angenommen habe. So seien aufgrund der

mit Polen im Jahre 1991 sowie mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion – Weißrussland, der Russischen Föderation und der Ukraine – im Jahre 1993 abgeschlossenen Vereinbarungen mit deutschen Mitteln Stiftungen eingerichtet worden, durch die NS-Verfolgte Entschädigungen erhalten haben. Nach Informationen der Bundesregierung im erweiterten Obleute-Gespräch des Petitionsausschusses sind von der Stiftung „Deutsch-Polnische Aussöhnung“ mehr als 500 000 Personen, überwiegend Zwangsarbeiter, mit Zahlungen in Höhe von rund 1 000 DM pro Person entschädigt worden.

Die Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in Russland, Weißrussland und der Ukraine haben von der insgesamt erhaltenen 1 Mrd. DM bis Ende des ersten Quartals 1999 825 Mio. DM überwiegend an Zwangsarbeiter ausgezahlt, wobei die Einzelbeträge überwiegend zwischen 600 und 1 300 DM lagen.

Der Petitionsausschuss wurde von der Bundesregierung über den von ihr im Einvernehmen mit der Jewish Claims Conference beschrittenen Lösungsweg unterrichtet, wonach die Regierung zu einem eigens von der Claims Conference errichteten Fonds, aus dem notleidende, bisher nicht entschädigte jüdische NS-Verfolgte in Osteuropa unterstützt werden, einen Finanzbeitrag in Höhe von 200 Mio. DM, verteilt auf die Jahre 1999 bis 2002, leistet. Dabei ist vereinbart worden, dass der Fonds dieselben Kriterien anwendet, die für den Artikel 2-Fonds gelten. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Erfahrungen der Claims Conference aus dem Artikel 2-Abkommen auch den Antragstellern in Osteuropa zugute kommen. Im Rahmen dieses Abkommens erhalten jüdische Berechtigte eine monatliche Rente von 500 DM. Aufgrund der unterschiedlichen Kaufkraft ist eine Rente in dieser Höhe im ehemaligen Ostblock nicht angemessen. Die Claims Conference zahlt daher aus dem Osteuropa-Fonds monatliche Renten von 250 DM.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass die Zusage der Bundesregierung vom Januar 1998 für zahlreiche Überlebende des Holocaust bedeutet, dass sie erstmalig Unterstützung durch deutsche Mittel erhalten. Für andere wiederum ist eine zusätzliche Unterstützungsmöglichkeit geschaffen worden. Zudem verwies der Ausschuss darauf, dass die Bewilligungskriterien des Artikel 2-Abkommens in positivem Sinne zugunsten der Berechtigten verändert worden sind.

Auf der anderen Seite hielt der Ausschuss die der Petition zugrunde liegende Thematik allerdings für zu bedeutend, als dass ein „Schlussstrich“ unter dieses unheilvolle Kapitel deutscher Geschichte gezogen werden könne. Er leitete daher die Petition der Bundesregierung – dem Bundeskanzleramt und dem BMF – zu, damit sie bei Initiativen oder Untersuchungen zur Entschädigung

jüdischer NS-Opfer in die Erwägungen einbezogen werde. Zugleich wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet, damit sie bei den Beratungen dieser Thematik in den parlamentarischen Gremien Berücksichtigung finde und weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Einen gleich lautenden Beschluss fasste der Petitionsausschuss auch hinsichtlich der Eingaben, mit denen sich Petenten zugunsten der ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter einsetzten. Er hatte sich zuvor durch die Bundesregierung über den Stand der Stiftungsinitiative, eines privaten Projekts der deutschen Wirtschaft, informieren lassen. Die Bundesregierung, die dieses Projekt begrüßte und es politisch begleitete, hatte deutlich gemacht, dass die Regelungen der Stiftung von den Stiftern bzw. von den Stiftungsgremien zu erarbeiten und festzulegen sind. Die Initiative solle einerseits humanitäre Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter des industriellen Bereichs erbringen, nicht aber Entschädigungszahlungen zur Abgeltung entsprechender Rechtsansprüche. Andererseits solle im Rahmen der Stiftungsinitiative eine Zukunftstiftung errichtet werden, die soziale und kulturelle Projekte fördere. Die Projekte sollten eine Beziehung zur Veranlassung der Stiftungsinitiative haben und geeignet sein, die Erinnerung an das NS-Unrecht wachzuhalten sowie zukunftsorientierter sozialer Gerechtigkeit und transnationaler Zusammenarbeit zu dienen. Über die Kriterien der Mittelvergabe, die derzeit noch nicht feststünden, würden abschließend Stiftungsorgane entscheiden, in denen die Opfer angemessen vertreten seien. In Frage kommende Kriterien seien u. a. die Art der Unterbringung während der Zwangsarbeit (KZ, Arbeitserziehungslager, Gettos, Ostarbeiterlager), die heutigen Lebenshaltungskosten gemessen am Rentenniveau, und die individuelle Bedürftigkeit. Grundsätzlich sollten die Zuwendungen ehemaligen NS-Zwangsarbeitern in der Industrie und anderen NS-Opfern, deren Schädigung unter Einbindung der deutschen Wirtschaft hervorgerufen worden sei, zugute kommen. Das Konzept der Unternehmen richte sich an besonders schwer geschädigte Opfer. Es solle denjenigen Zwangsarbeitern geholfen werden, die in einem Konzentrationslager, einem Arbeitserziehungslager oder unter ähnlichen Bedingungen zur Arbeit gezwungen worden seien. Die Zahlungen an die nach wissenschaftlichen Schätzungen rund 700 000 überlebenden Zwangsarbeiter sollten ohne Anschauung von Nationalität und Religion erfolgen.

Der Petitionsausschuss wird sich weiterhin durch die Bundesregierung über die mit der Wiedergutmachung zusammenhängenden Fragen informieren lassen.

2.5.11 Durchsetzung eines zugesicherten Wegerechts

Petenten aus Sachsen-Anhalt wandten sich an den Petitionsausschuss und baten darum, ihnen ein vom Bund vertraglich zugesichertes Wegerecht zu verschaffen, ohne das sie ihr im Jahre 1995 gekauftes Grundstück nicht erreichen könnten.

Dabei gaben die Petenten an, sie hätten vom Bund ein Grundstück erworben, auf dem sie einen Bungalow errichtet hätten. In den Verkaufsverhandlungen sei bereits die Problematik der Zufahrt zu ihrem Grundstück über das Nachbargrundstück angesprochen worden. Dabei sei ihnen vom Bund mehrfach die Eintragung eines Wegerechts bzw. einer Baulast zur Sicherstellung der Zufahrt in Aussicht gestellt worden. Dann hätte der Bund diesbezüglich eine Verpflichtungserklärung abgegeben. Nach Verkauf des Nachbargrundstücks habe der Bund den Zufahrtsweg nicht sichergestellt.

Die Prüfung durch den Ausschuss ergab, dass der Bund auf Klage der Petenten durch das Landgericht Magdeburg verurteilt worden war, das Zufahrtsrecht zugunsten der Petenten zu gewährleisten. Dennoch musste der Ausschuss feststellen, dass der Bund seiner Verpflichtung gegenüber den Petenten nicht ausreichend nachkam.

Bereits bei den Verkaufsverhandlungen hätte dem Bund in Kenntnis der Lage des Grundstücks und der Problematik der Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück der Petenten die Verpflichtung obliegen, das zugesagte Zufahrtsrecht gegenüber den Nachbarn abzusichern. Der Petitionsausschuss sah sich veranlasst, die Petition dem BMF zur Berücksichtigung mit der Maßgabe zu überweisen, mit den Eigentümern des Nachbargrundstückes in Verhandlungen zu treten und zumindest für eine vertragliche Duldung eines Zufahrtsrechtes der Petenten über dieses Grundstück, gegebenenfalls gegen Zahlung eines entsprechenden Wertausgleiches durch den Bund, zu sorgen.

Daraufhin schloss der Bund mit den Eigentümern des Nachbargrundstücks einen Nachtragsvertrag zu dem bereits geschlossenen Grundstückskaufvertrag, in dem sich die Nachbarn zur Duldung eines Zufahrtsrechtes zugunsten der Petenten verpflichteten. Für das im Grundbuch abgesicherte Zufahrtsrecht erhielt der Nachbar vom Bund einen Wertausgleich. Damit konnte die Petition erfolgreich abgeschlossen werden.

2.6. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gingen wie im

Vorjahr etwa 260 Petitionen ein, von denen unverändert annähernd 110 Eingaben auf den Bereich Post und Telekommunikation entfielen.

Einen Schwerpunkt bildeten wiederum Eingaben zum Handwerksrecht. Von diesen richteten sich auch im Berichtszeitraum wieder mehrere Petitionen dagegen, dass in Deutschland zur Ausübung eines selbstständigen Handwerks grundsätzlich das Ablegen der Meisterprüfung notwendig ist (vgl. bereits Jahresbericht 1998, Drucksache 14/1390, Nr. 2.6, S. 30). Daneben standen Fragen der Energiewirtschaft und die Förderung alternativer Energiequellen im Mittelpunkt einer nennenswerten Zahl von Eingaben. Weitere Themen von Eingaben waren Fragen der Wirtschaftsförderung insbesondere im Zusammenhang mit Existenzgründungen.

Die Zahl der an den Ausschuss gerichteten Beschwerden über vermeintlich überhöhte Telefonrechnungen ging von zuletzt etwa 30 Petitionen im Jahre 1998 auf circa 20 Petitionen im Berichtsjahr nochmals leicht zurück (vgl. Jahresbericht 1997, Drucksache 13/10500, Nr. 2.11, S. 48 und Jahresbericht 1998, Drucksache 14/1390, Nr. 2.6, S. 30).

2.6.1. Beseitigung von Rechtsunsicherheiten im Handwerksrecht

Abschließend hat der Ausschuss im März 1999 mehrere Petitionen behandelt, mit denen eine Änderung des Handwerksrechts gefordert worden war, um Rechtsunsicherheiten bei der handwerksrechtlichen Einordnung des Trockenbaus zu beseitigen.

Die Petenten beklagten, dass Ordnungsämter und Handwerkskammern gegen Trockenbau-Unternehmen vorgehen, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind. Obwohl es nach der Handwerksordnung keinen Meisterberuf für Trockenbau gebe, werde die Tätigkeit von Unternehmern auf dem Gebiet des Trockenbaus, die keine Meisterprüfung abgelegt hätten, als Schwarzarbeit angesehen.

Der Ausschuss gelangte bei seiner Prüfung zu der Auffassung, dass auch nach einer klarstellenden Entscheidung des zuständigen Fachausschusses des Deutschen Bundestages eine vollständige Beseitigung der Rechtsunsicherheit und endgültige Einordnung des Trockenbaus als Handwerk allein im Wege einer Gesetzesänderung herbeigeführt werden kann.

Der Petitionsausschuss empfahl daher zu den Eingaben jeweils, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – als Material zu überweisen, damit dieses sie bei künftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezieht, und – im Hinblick auf etwaige parlamentarische Initiativen – den

Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6.2 Fördermittel für eine Wasserkraftanlage im Allgäu

Mit der Betriebsbereitschaft einer Wasserkraftanlage im Allgäu befasste sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Dem Betreiber der Anlage war kurzerhand die Förderung für das Betriebsjahr 1997 gestrichen worden. Er hat entgegen den allgemeinen Bestimmungen der Förderrichtlinien nach dem Einbau wesentlicher Teile aufgrund milder Witterung kurz vor Weihnachten 1996 die Funktionsfähigkeit der Turbine durch einen Probelauf getestet. Für die Verwaltung war die Wasserkraftanlage als solche damit schon 1996 und nicht erst 1997 betriebsbereit.

Die Abgeordneten aller Fraktionen hatten kein Verständnis für die Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft, das dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachgeordnet ist. Der Empfehlung, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, da der Anspruch des Betreibers auf Fördermittel für das Jahr 1997 begründet sei, folgte der Deutsche Bundestag.

Die neue Bundesregierung teilte daraufhin mit, dass die erneute Überprüfung der Sach- und Rechtslage dazu geführt habe, dass das Bundesamt für Wirtschaft, die besonderen Umstände des Einzelfalles würdigend, seine bisherige ablehnende Haltung über den Förderantrag aufgeben und dem Petenten den begehrten Betrag ausgezahlt habe.

2.6.3 Beförderung rassendiskriminierender Postsendungen

Eine Petentin forderte, in die Post-Universaldienstleistungsverordnung ein Verbot der Annahme und Beförderung rassendiskriminierender Postsendungen aufzunehmen und für die Postbediensteten ein Weigerungsrecht bezüglich der Bearbeitung solcher Postsendungen vorzusehen. Da rechtsextremistische Parteien vornehmlich mittels der Postlogistik ihr Propagandamaterial an die Wähler verteilen, könne ihnen der Nährboden nur dadurch entzogen werden, dass ein gesetzliches Verbot der Verbreitung von rassendiskriminierenden Postsendungen verfügt werde.

Das BMWi hatte dem Ausschuss mitgeteilt, dass nach dem Entwurf der Verordnung allein solche Sendungen nicht vom Universaldienst umfasst seien, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoße. Ein darüber hinausgehen-

der Beförderungsausschluss in der von der Petentin vorgeschlagenen Form würde Bedenken begegnen.

Der Ausschuss begrüßte das Grundanliegen der Petentin, der Rassendiskriminierung entgegenzutreten. Angesichts der noch nicht abgeschlossenen Beratungen zur Post-Universaldienstleistungsverordnung hielt er es für geboten, die Petition der Bundesregierung zuzuleiten, damit diese sie in ihre Überlegungen mit einbezieht. Darüber hinaus war nach Auffassung des Ausschusses eine Zuleitung der Petition an die Fraktionen des Deutschen Bundestages angezeigt, um diese auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.6.4 Mitgliedschaft unselbstständiger Niederlassungen von Unternehmen in den örtlichen Industrie- und Handelskammern

Im Dezember 1999 befasste sich der Ausschuss mit der Eingabe eines mittelständischen Unternehmens, das sich gegen die Mitgliedschaft und Beitragspflicht ihrer unselbstständigen Niederlassungen bei den jeweiligen örtlichen Industrie- und Handelskammern im Bundesgebiet wandte.

Das Unternehmen hatte in seiner Eingabe ausgeführt, in allen großen Städten kleine Servicestützpunkte aufzubauen. Obwohl diese unselbstständigen Einheiten keine Dienstleistungen der Industrie- und Handelskammern in Anspruch nähmen, verlange jede örtliche Industrie- und Handelskammer, dass die Mitgliedschaft begründet und lokale Mitgliedsbeiträge abgeführt würden.

In einer hierzu bereits in der 13. Wahlperiode eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft hatte dieses es als kaum möglich bezeichnet, plausible, klare und leicht anwendbare Kriterien zu schaffen, damit Sachverhalte, wie die von dem Unternehmen monierten, vermieden würden.

Der Ausschuss räumte zwar ein, dass es schwierig sei, eindeutige Kriterien zu finden, wies jedoch auf die sich nach geltendem Recht für Unternehmen mit unselbstständigen Niederlassungen ergebenden Nachteile hin. Gerade für kleinere Unternehmen könnten sich nach geltendem Recht Kosten in nicht unbeträchtlicher Höhe ergeben, obwohl keine Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Vor diesem Hintergrund hielt der Ausschuss es für angezeigt, die Petition der Bundesregierung zuzuleiten, damit diese sie bei zukünftiger Gesetzgebung in ihre Erwägungen mit einbezieht. Des Weiteren war es nach Auffassung des Ausschusses geboten, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zuzuleiten, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.7 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verglichen mit dem Vorjahr ist die Zahl der Petitionen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) von 177 auf 109 gesunken.

Der Schwerpunkt der Eingaben lag – wie auch schon in den vergangenen Jahren – im Bereich des Tierschutzes. Veranlasst durch zahlreiche Presseberichte wurden insbesondere Verbesserungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und bei Tiertransporten gefordert.

Die Handlungsmöglichkeiten der nationalen Gesetzgeber sind insoweit jedoch stark eingeschränkt: Aufgrund der Zuständigkeit der Europäischen Union sind einseitige nationale Maßnahmen, durch die der freie Warenverkehr beschränkt wird oder die zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union führen würden, grundsätzlich nicht zulässig. In diesen Fällen leitet der Petitionsausschuss entsprechende Petitionen – neben dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – auch dem Europäischen Parlament zu.

2.7.1 Marktordnung für die Land- und Ernährungswirtschaft

Ein Petent aus Nordrhein-Westfalen begehrte die Zuteilung von Lieferrechten für Zuckerrüben.

Er führte aus, im März 1996 habe er erstmals nach der Übernahme des Hofes von seinem Vater als so genannter Neuanfänger versucht, Lieferrechte für Zuckerrüben zu bekommen. In Korrespondenz mit einem Abnehmer von Zuckerrüben habe er erfahren, dass man ihm keine Rechte zuteilen könne. Er als Neubeginner werde praktisch nie eine Chance bekommen, diesbezüglich zum Zuge zu kommen. Dies bedeute für ihn ein Berufsverbot in diesem Bereich.

In der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme teilte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit, dass die gemeinsame Marktorganisation für Zucker keine Zuckerrübenkontingente für die Rübenanbauer, sondern lediglich Produktionsquoten für die Zuckerfabriken vorsehe. Diese begrenzten zugleich den Umfang des Zuckerrübenanbaues. Jedes Mitgliedsland dürfe nur eine bestimmte Menge erzeugen, für die eine Absatz- und Preisgarantie bestehe. Diese Quoten würden von den Mitgliedstaaten den niedergelassenen Erzeugerunternehmen zugeteilt. Die einzelnen Zuckerunternehmen schlossen in freier Entscheidung privatrechtliche Verträge mit den Zuckerrübenanbauern und regelten die Aufteilung der benötigten Liefermengen auf die einzelnen Rübenlieferanten durch Vereinbarungen mit den Rübenanbauverbänden.

Der Staat könne keine Rübenlieferkontingente zuteilen und habe auch keine Kontingente für Härtefälle. Von der Rechtsprechung sei anerkannt, dass neue Interessenten – wie der Petent – nur bei Freiwerden von Lieferrechten zu berücksichtigten seien, da in einem kontingentierten Markt nicht alle potenziellen Rübenanbauer berücksichtigt werden könnten. Auch gehe die Wahrung des quotierten Besitzstandes der Landwirte, die bereits Zuckerrüben lieferten, dem Interesse der Neubeginner vor.

Bestehende Rechte seien allerdings übertragbar und könnten gehandelt werden. Damit bestünden hinreichende Möglichkeiten, sich Zutritt zum kontingentierten Zuckerrübenmarkt zu verschaffen. Der Zutritt zum Markt sei folglich auch dem Petenten nicht für immer verwehrt.

Der Petitionsausschuss riet dem Petenten, sich entweder bei den Zuckerrübenherstellern um frei werdende Lieferrechte zu bemühen oder garantierte Lieferrechte von anderen Landwirten zu übernehmen, beispielsweise durch Kauf, Pacht oder Leasing.

2.7.2 Anerkennung ausländischer Jagdscheine

Ein Bürger aus Bayern beschwerte sich darüber, dass sein in Österreich erlangter Jagdschein in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt werde. Der Petent hatte 1971 in Österreich die Jagdprüfung abgelegt und dort die Jagd ausgeübt. Die Erteilung eines deutschen Jagdscheins wurde ihm unter Berufung auf § 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz (BJG) versagt, weil nach dieser Bestimmung die Erteilung eines Jagdscheins davon abhängig ist, dass der Bewerber in Deutschland eine Jägerprüfung bestanden hat. Ausnahmen hiervon können lediglich bei Ausländern gemacht werden, die in ihrem Heimatland einen Jagdschein erworben haben (§ 15 Abs. 6 BJG).

Der Petent, der sich bereits vergebens an das BML gewandt hatte, war der Auffassung, er werde schlechter gestellt als die ausländischen Mitbürger. Darüber hinaus habe er in einem EU-Land die Jagdprüfung abgelegt, was schon für eine Anerkennung in der Bundesrepublik Deutschland sprechen sollte.

Der Ausschuss war sich bewusst, dass der Gesetzgeber mit der Anforderung zur Ablegung einer Jagdprüfung in Deutschland einen „Jagdtourismus“ vermeiden wollte. Die deutsche Jägerprüfung gehört weltweit zu den schwierigsten ihrer Art. Dies könnte deutsche Staatsangehörige dazu verleiten, ins Ausland zu reisen, um dort die Jagdprüfung abzulegen und die hohen deutschen Anforderungen zu umgehen. Dies wollte der Gesetzgeber vermeiden, um das hohe Niveau der Jagd in Deutschland beizubehalten.

Auch wenn das EU-Recht, insbesondere das Diskriminierungsverbot des Artikels 6 EG-Vertrag, nicht anwendbar war, da der Anwendungsbereich des EG-Vertrages nicht die Erteilung von Jagdscheinen erfasst, hielt der Ausschuss gleichwohl die Ungleichbehandlung des Petenten gegenüber österreichischen Staatsangehörigen, die im Besitz eines österreichischen Jagdscheins sind und für die Jagdausübung in Deutschland einen Jagdschein erhalten, für unbefriedigend. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BML – zu überweisen, um sie auf die Überlegungen des Ausschusses hinzuweisen.

Da dem Petenten nach der bisherigen Rechtslage nicht geholfen werden kann, empfahl er deshalb, die Petition im Einzelfall abzuschließen.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

2.8.1 Sozialordnung

Wie in den Vorjahren entfiel der überwiegende Teil der Eingaben zur Sozialversicherung auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

In einer großen Zahl von Einzel-, Sammel- und Massenpetitionen wurden verschiedene rentenrechtliche Begrenzungsregelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für ehemalige Angehörige der Zusatz- und Sondersversorgungssysteme kritisiert. Zum einen richteten sich die Eingaben gegen die Regelungen für die ehemaligen Angehörigen des Sondersversorgungssystems des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit. Zum anderen kritisierten vorwiegend ehemalige Angehörige der Zusatz- und Sondersversorgungssysteme der DDR oder deren Familienangehörige verschiedene Begrenzungen, denen sie nach dem AAÜG unterliegen. Über die hierzu im ersten Halbjahr vorliegenden Eingaben beriet der Ausschuss Ende Juni und verfasste vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zur Rentenüberleitung seine Beschlussempfehlungen, denen der Deutsche Bundestag noch vor der parlamentarischen Sommerpause folgte (vgl. Einzelbeitrag 2.8.1.10).

Verstärkt seit Beginn des vierten Quartals nach der parlamentarischen Sommerpause wandten sich erneut zahlreiche Petentinnen und Petenten mit Eingaben zu vorgenannten Themenkreisen an den Ausschuss. Gegenstand der Petitionen war vermehrt auch die Forderung nach einer zügigen Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie der Anpassung des garantierten Zahlbetrages für Bestandsrentner an die Lohn- und Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern. Wegen eines nach der parlamentarischen Sommer-

pause dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder zur Beratung überwiesenen, die Anliegen betreffenden Antrages hat der Petitionsausschuss zunächst eine Stellungnahme dieses Ausschusses eingeholt; zu einer Beratung der Eingaben im Petitionsausschuss ist es im Berichtszeitraum nicht mehr gekommen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Eingaben aus den neuen Bundesländern stellte ähnlich wie in den Vorjahren (vgl. zuletzt Jahresbericht 1998, Drucksache 14/1390, 2.8.1, S. 33) die Kritik an der Überführung der Ansprüche der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post und im Gesundheitswesen der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung dar. Beanstandet wurde unverändert vor allem, dass die besondere soziale Absicherung über einen erhöhten Steigerungssatz von 1,5 v. H. im Zuge der Rentenüberleitung nicht angemessen berücksichtigt worden sei. Darüber hinaus wurde in mehreren Eingaben die Zahlung einer Geschiedenen-Witwenrente an vor dem 1. Januar 1992 in der ehemaligen DDR geschiedene Frauen gefordert bzw. generelle Kritik hinsichtlich der rentenrechtlichen Situation in der ehemaligen DDR geschiedene Frauen geübt.

Eine nicht unerhebliche Zahl von Eingaben erreichte den Ausschuss aus Anlass aktueller Gesetzesvorhaben. So richteten sich viele Eingaben, vor allem von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern, gegen die von der Bundesregierung für die Jahre 2000 und 2001 geplante Aussetzung der lohnbezogenen Rentenanpassung. Auch galt eine nennenswerte Zahl von Einzel- und Massenpetitionen den Regelungen des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sowie des Gesetzes zur Korrektur in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte. Beanstandet wurden insbesondere die Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie die Regelungen zur Einbeziehung von Scheinselbstständigen und arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen in die Sozialversicherung. Anknüpfend an die „Diskussion um das Sparpaket der Bundesregierung“ ging dem Ausschuss des Weiteren eine umfangreiche Unterschriftensammlung mit rentenrechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Forderungen zu.

Erneut erreichten den Ausschuss auch mehrere Petitionen zu den rentenrechtlichen Regelungen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (vgl. zuletzt Jahresbericht 1998, Drucksache 14/1390, 2.8.1, S. 33). Angesichts der Absicht der Bundesregierung, die Konzeption für eine neue Rentenstrukturreform vorzulegen, und um die Fraktionen des Deutschen Bundestages auf das Anliegen aufmerksam zu machen, empfahl der Ausschuss zu diesen Eingaben jeweils, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu über-

weisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Neben diesen und anderen Eingaben mit gesetzgeberischen Anliegen wurde in mehr als 500 Petitionen Beschwerde über die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall geführt.

Zum Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung gingen etwa 140 Petitionen ein, die überwiegend auf die Anerkennung und Entschädigung von Berufskrankheiten oder Unfallfolgen abzielten.

2.8.1.1 Beschleunigte Bewilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Ein Bürger aus Rheinland-Pfalz bat den Petitionsausschuss im Februar 1999 um Unterstützung seiner Bemühungen, eine beschleunigte Bearbeitung seines Antrags auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zu bewirken.

Der 56-jährige Petent, der zu 80 v. H. schwerbehindert ist, sah sich und seine Familie vor finanziellen Schwierigkeiten, wenn seinem Rentenanspruch nicht so schnell wie möglich entsprochen würde.

Das vom Ausschuss um eine Stellungnahme ersuchte Bundesversicherungsamt (BVA) konnte bereits im März 1999 mitteilen, dass dem Petenten vom Rentenversicherungsträger ein befristeter Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Juni 1999 bis 31. Mai 2002 zuerkannt wurde.

Unter Berücksichtigung der Beweislage erschien es dem BVA ratsam, eine weitergehende Prüfung durch die BfA zu veranlassen. Hierbei sollte geklärt werden, ob möglicherweise auch für den Zeitraum vor dem 1. Juni 1999 ein Anspruch des Petenten auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit besteht. Die Prüfung ergab, dass dem Petenten aufgrund seiner gutachterlich festgestellten Leistungsverminderung auch eine unbefristete Rente wegen Berufsunfähigkeit zu einem früheren Zeitpunkt zu bewilligen gewesen wäre.

Dieses Versäumnis konnte ausgeräumt werden, sodass dem Petenten von der BfA mit Bescheid vom 9. Juni 1999 zusätzlich zur befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente eine unbefristete Rente wegen Berufsunfähigkeit bereits ab dem 1. Dezember 1998 bewilligt werden konnte.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit umfassend entsprochen.

2.8.1.2 Bewilligung einer ambulanten Drogentherapie

Im April 1999 wandte sich eine Bürgerin aus Berlin, allein erziehende Mutter zweier Kinder, an den Petitionsausschuss. Sie bat um Unterstützung ihrer Bemühungen um Bewilligung einer ambulanten Drogentherapie durch die BfA.

Die 31-jährige Petentin, die seit ihrem 13. Lebensjahr heroinabhängig war, hatte von November 1994 bis April 1995 eine stationäre Entwöhnungsbehandlung gemacht und ist seither „clean“. Sie berichtete, sie arbeite als Schreibkraft in einer Anwaltskanzlei und befinde sich in einer Umschulung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Aufgrund ihrer beruflichen Belastung einerseits sowie ihrer familiären Situation andererseits sei bei ihr der Suchtdruck stark angestiegen und es bestehe hohe Rückfallgefahr. Gleichwohl sei sie festen Willens, nicht rückfällig zu werden, und sich das, was sie seit ihrer ersten Therapie 1994/95 erreicht habe, zu bewahren.

Daher habe sie bei der BfA, die die Kosten ihrer ersten Therapie getragen habe, eine ambulante Drogentherapie beantragt. Dieser Antrag sei mit Bescheid vom 2. November 1998 abgelehnt worden. Die BfA habe die persönlichen Voraussetzungen für Rehabilitationsleistungen, zu denen gemäß § 10 Nr. 2 Buchstabe a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) die erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit gehört, in ihrem Falle als nicht erfüllt angesehen und sie auf die Behandlungsmöglichkeiten am Wohnort und die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe verwiesen. Nachdem diese Entscheidung mit Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 1999 bestätigt worden war, bat die Petentin den Petitionsausschuss um Hilfe.

Das um Stellungnahme ersuchte BVA stellte zunächst die vorrangige Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers gegenüber der Krankenkasse fest. Im Rahmen der nochmaligen Überprüfung der Entscheidung sollte ein psychiatrisches Gutachten erstellt werden. Wenige Wochen später konnte das BVA mitteilen, die Auswertung des aufgrund der Eingabe eingeholten Gutachtens durch die BfA habe ergeben, dass die Petentin die persönlichen Voraussetzungen für eine Rehabilitationsmaßnahme der von ihr gewünschten Art erfülle. Die BfA habe daher die beantragte ambulante Drogentherapie für die Dauer von 13 Wochen bewilligt.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin entsprochen.

2.8.1.3 Umwandlung einer befristet gewährten Rente

Ein Petent wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, ihm zur Umwandlung seiner von der BfA wegen

verminderter Erwerbsfähigkeit nur befristet gewährten Rente in eine Dauerrente zu verhelfen.

Er gab an, eine chronisch-degenerative Knochen- und Gelenkserkrankung habe ihn zur Aufgabe seines Berufes gezwungen.

Der Petitionsausschuss bat das BVA, als Aufsichtsbehörde der BfA um eine Stellungnahme. Das BVA berichtete wie folgt:

Der 1994 erstmals gestellte Antrag des Petenten auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit war von der BfA zunächst abgelehnt worden, da nach den medizinischen Feststellungen noch ein „vollschichtiges Leistungsvermögen“ beim Petenten vorläge. Im weiteren Verfahren wurde jedoch – unter Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt – eine befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bis Mai 1998 gewährt.

Wegen der Befristung der Rentenleistung klagte der Petent vor dem Sozialgericht.

Aufgrund eines im Rahmen der Beweiserhebung erstellten orthopädischen Fachgutachtens wurde die Befristung der Rente zumindest bis Februar 1999 erweitert. Nachdem ein weiteres Fachgutachten auf neurologisch/psychiatrischer Grundlage wiederum ein vollschichtiges Leistungsvermögen des Petenten ergeben hatte, lehnte die BfA die Weiterzahlung der Rente über Februar 1999 hinaus ab.

Die nochmalige Bewertung durch den beratungsärztlichen Dienst der BfA ergab im Laufe des Petitionsverfahrens, dass bei dem Petenten im bisherigen Berufsbe- reich und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch ein halb- bis unter vollschichtiges Leistungsvermögen vorliegt. Unter Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt wurde ihm die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit bis Mai 2001 anerkannt.

Der Petent bestand jedoch weiterhin auf der Gewährung einer unbefristeten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, sodass der Petitionsausschuss nochmals beim BVA um eine Sachstandsprüfung bat. Im Ergebnis wurde nach neuerlicher Auswertung des Vorbringens des Petenten und der vorliegenden Gutachten durch den beratungsärztlichen Dienst eine erhebliche Leistungs- minderung mit der Folge eines auf Dauer reduzierten Leistungsvermögens des Petenten festgestellt.

Die BfA entsprach schließlich dem Anliegen des Peten- ten und bewilligte ihm eine Rente wegen Erwerbsunfä- higkeit auf Dauer.

2.8.1.4 Anrechnung von Renten auf die Alters- versorgung von kommunalen Wahlbe- amten in den neuen Bundesländern

Mehrere Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bun- desländern beanstandeten, dass Zeiten als kommunale

Wahlbeamte im Beitrittsgebiet bei der späteren Alters- versorgung unberücksichtigt blieben.

Sie hätten als Wahlbeamte ihre Amtszeit während der ersten Kommunalwahlperiode in den neuen Bundeslän- dern zurückgelegt und seien anschließend nicht wieder- gewählt worden. Zwar werde dieser Situation durch die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages Rechnung getra- gen, auf diesen werde jedoch Einkommen angerechnet. Da das anzurechnende Einkommen auch Rentenlei- stungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung umfas- se, werde bei entsprechender Rentenhöhe der Unter- haltsbeitrag nicht mehr ausgezahlt. Angesichts des Bei- trages, den sie zum Aufbau einer funktionsfähigen Kom- munalverwaltung in den neuen Bundesländern geleistet hätten, sei diese teilweise Vorenthaltung der Altersver- sorgung nicht gerechtfertigt.

Im Rahmen seiner Prüfung holte der Ausschuss Stel- lungnahmen des BMI, des BMA sowie BVA ein. Das BMI wies darauf hin, dass der nach der Beamten- versorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) zu gewährende Unterhaltsbeitrag die kommunalen Wahlbe- amten im Beitrittsgebiet schon nach kurzer Amtszeit mit einer Versorgung auf Lebenszeit ausstatte. Da andere Erwerbstätige für eine vergleichbare Altersversorgung deutlich länger arbeiten müssten und zudem der Unter- haltsbeitrag den Lebensunterhalt des Beamten nur sichern solle, soweit er nicht anderweitig bestritten wer- den könne, sei die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gerechtfertigt. Da der Unterhaltsbeitrag gegenüber den anderen Einkün- ften nachrangig sei, könne dem Anliegen nicht in der Beamtenversorgung, sondern allenfalls im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprochen wer- den.

Zu der Frage einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berichtete das BVA, dass die BfA grundsätzlich bereit sei, Nachversicherungsbeiträge für die fragliche Zeit der Tätigkeit als kommunaler Wahlbe- amter anzunehmen. In einem ersten Fall habe aber der zuständige Versorgungsträger es unter Hinweis auf die bestehende Rechtslage abgelehnt, die Nachversiche- rungsbeiträge aufzubringen.

Mit dem Entwurf des Versorgungsreformgesetzes 1998 lagen neben weiteren Änderungen auch Korrekturen der BeamtVÜV dem Deutschen Bundestag zur parlamenta- rischen Beratung vor. Der Petitionsausschuss bat des- halb den für die Beratungen federführenden Innenaus- schuss um Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsord- nung des Deutschen Bundestages, um sicherzustellen, dass die dem Petitionsausschuss vorliegenden Eingaben in das Gesetzgebungsverfahren des Fachausschusses einbezogen würden. Eine entsprechende Änderung der BeamtVÜV hat der Innenausschuss indessen nicht emp- fohlen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat der Verordnungsgeber mit der Sonderregelung der BeamtVÜV neben der Absicht, eine materielle Absicherung herzustellen, auch zum Ausdruck gebracht, dass sich die in der Aufbauphase der neuen Länder geleistete Tätigkeit für das Gemeinwohl in der Altersversorgung der Bürgermeister der „ersten Stunde“ widerspiegeln solle. Da dies bei der derzeitigen Rechtsanwendung nicht der Fall sei, sprach sich der Petitionsausschuss für eine Änderung aus und regte insbesondere an, im Bereich der Nachversicherung nach Lösungen zu suchen, die eine Berücksichtigung der als Wahlbeamter zurückgelegten Zeit vorsehe.

Die Eingaben wurden dem BMA als Material überwiesen, um sie bei künftigen gesetzgeberischen Initiativen in die Überlegungen mit einzubeziehen, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.8.1.5 Unfallversicherungsschutz für im Umweltschutz ehrenamtlich Tätige

Im Juli 1999 unterstützte der Ausschuss eine Eingabe, mit der gefordert wurde, im Umweltschutz ehrenamtlich Tätige in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen.

Zwar vermochte der Ausschuss eine generelle Ausweitung des Versicherungsschutzes nicht zu befürworten, da die gesetzliche Unfallversicherung keine allgemeine Volksversicherung, sondern eine Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer ist und die Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung gerade auch für kleine Umweltvereine und Verbände bedeuten würde.

Der Ausschuss begrüßte jedoch das Ziel der Eingabe, den Unfallversicherungsschutz für im Umweltschutz ehrenamtlich Tätige nach Möglichkeit zu verbessern. Er wies dabei auf politische Bestrebungen hin, wegen der Bedeutung des gesellschaftlichen Engagements der Bürger in Ehrenämtern, Schritte zum Abbau rechtlicher und institutioneller Hindernisse unternehmen zu wollen.

Im Ergebnis hielt es der Ausschuss daher für angezeigt, die Petition dem für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zuzuleiten, damit sie von der Bundesregierung in die Überlegungen zur Anerkennung und Unterstützung des gesellschaftlichen Engagements in Ehrenämtern mit einbezogen wird. Überdies war es nach Auffassung des Ausschusses geboten, die Fraktionen des Deutschen Bundestages auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.8.1.6 Höhe des Pauschalabzuges bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten

Mehrere Bürgerinnen und Bürger beanstandeten die Höhe des Pauschalabzuges, der von Erwerbs- und von Erwerbsersatzeinkommen bei der Anrechnung auf Hinterbliebenenrenten vorzunehmen ist.

Auf die Hinterbliebenenrente werde eigenes Einkommen unter Berücksichtigung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge angerechnet. Die Ermittlung des anzurechnenden Nettoeinkommens erfolge nicht individuell, sondern durch Abzug eines Pauschalbetrages. Zudem weiche der Pauschalabzug erheblich von der tatsächlichen Abgabenbelastung ab, sodass die anrechnungsfähigen Einkommen die tatsächlich vorliegenden Einkünfte beträchtlich überstiegen. Die Folge sei eine überhöhte Kürzung der Hinterbliebenenversorgung.

Das um Stellungnahme gebetene BMA berichtete, dass in der Anrechnungsvorschrift des § 18a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) bezeichnete Einkommen umfasse die darauf entfallenden Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherung. Die Rentenminderung solle dagegen das tatsächlich verfügbare Einkommen berücksichtigen. Daher sei mit der zum 1. Januar 1986 eingeführten Regelung über die Höhe des berücksichtigungsfähigen Einkommens der Abzug von Steuern und Sozialabgaben im § 18b Abs. 5 SGB IV näher bestimmt worden. Arbeitseinkommen würden pauschal um 35 v. H., die Bezüge der Beamten um pauschal 27,5 v. H. gekürzt. Durch die Pauschalisierung, die im System der Einkommensanrechnung üblich sei, werde dem Gesichtspunkt der Verwaltungspraktikabilität, der auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt sei, Rechnung getragen. Dies verstöße nicht gegen den Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz, der lediglich verbiete, gleiche Sachverhalte willkürlich, d. h. ohne sachlichen Grund, ungleich zu behandeln.

Der Pauschalabzug sei auch der Höhe nach gerechtfertigt, da die durchschnittliche Abgabenquote heute noch 35 v. H. des Arbeitsentgelts betrage.

Aufgrund von Hinweisen der Bürgerinnen und Bürger auf Untersuchungen, die nahe legten, dass die tatsächliche Abgabenbelastung inzwischen deutlich höher sei als der 1986 festgesetzte Pauschalabzug, bat der Petitionsausschuss das BMA um eine ergänzende Stellungnahme. In dieser verwies das BMA auf einen am 18. Februar 1998 ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, demzufolge der pauschalisierte Abzug bei der Ermittlung des Nettoeinkommens nicht zu beanstanden sei. Das Gericht habe aber darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen eine Pauschalisierung an statistisch ermittelte Daten anknüpfe, der Gesetzgeber die weitere

Entwicklung zu beobachten habe, um wesentlichen Veränderungen rechtzeitig Rechnung tragen zu können. Seit der Einführung des pauschalisierten Abzugs hätten sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem Ausmaß verändert, dass der nach dem Gesetz zugelassene Abzug nicht mehr der durchschnittlichen Abgabenlast entspreche. Für die Zukunft müsse deshalb die Höhe des Pauschalabzugs überprüft und an die tatsächliche Entwicklung angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund hielt es der Petitionsausschuss für erforderlich, das Anliegen zu unterstützen, und die Petitionen der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen werden.

Die Eingaben wurden außerdem den Fraktionen des Deutschen Bundestages als Anregung für eine parlamentarische Initiative zur Kenntnis gegeben.

2.8.1.7 Rentenrechtliche Anerkennung einer Kindererziehungszeit für Väter auch bei verspäteter Abgabe der gemeinsamen Erklärung

Ein Bürger aus Baden-Württemberg beanstandete, dass die BfA seinem Antrag auf rentenrechtliche Anerkennung einer Kindererziehungszeit nur teilweise entsprochen hatte.

Der Petent hatte in Absprache mit seiner Ehefrau für ein Jahr Erziehungsurlaub zur Betreuung seiner drei Kinder beantragt. Den Antrag auf rentenrechtliche Anerkennung stellte er erst gegen Ende des Erziehungsurlaubs.

Die BfA beschied den Petenten dahin gehend, dass nur die letzten drei Monate des Erziehungsurlaubs rentenrechtlich anerkannt werden könnten. Sie begründete dies mit § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), der bestimme, dass bei gemeinsamer Erziehung von Kindern zwar Teile des Erziehungsurlaubs dem Vater zugeordnet werden können, dies aber einer übereinstimmenden Erklärung der Erziehungsberechtigten bedürfe. Diese Regelung trage der Tatsache Rechnung, dass auch heute noch der weitaus überwiegende Teil der Kinder von den Müttern erzogen werde. Um die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten, müsse die Zuordnung der Kindererziehungszeit dem Rentenversicherungsträger zeitnah bekannt sein; eine rückwirkende Zuordnung sei deshalb nur für bis zu zwei Monaten zulässig. Da der Petent den Antrag auf Zuordnung der Erziehungszeit erst im vorletzten Monat des Erziehungsurlaubs gestellt habe, seien nur die letzten drei Monate der Erziehungszeit anerkannt worden.

Das BVA, das vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebeten wurde, berichtete, der Petent habe in glei-

cher Angelegenheit eine Klage vor dem zuständigen Sozialgericht angestrengt. In der Sache führte es aus, entgegen der bisherigen Praxis der Rentenversicherungsträger habe das Bundessozialgericht am 16. Dezember 1997 entschieden, dass Kindererziehungszeiten wegen Kindererziehung bei Geburten ab dem 1. Januar 1992 auch ohne Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung dem Vater zuzuordnen seien, wenn dieser das Kind überwiegend erzogen habe. Nach Auffassung des Bundessozialgerichtes sei in allen Fällen, in denen eine gemeinsame Erklärung der Eltern nicht vorliege, nach § 56 Abs. 2 Satz 9 SGB VI die Erziehungszeit demjenigen zuzuordnen, der das Kind – nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet – überwiegend erzogen habe. Nur wenn sich ein überwiegender Erziehungsanteil eines Elternteils nicht im erforderlichen Beweisgrad feststellen lasse, sondern die Erziehungsbeiträge nach objektiven Maßstäben in etwa gleichgewichtig seien, sei die Kindererziehungszeit nach § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI wie bisher der Mutter zuzuordnen.

Der Petent habe unzweifelhaft belegen können, dass er das Kind überwiegend erzogen habe. Die BfA habe deshalb gegenüber dem Sozialgericht ein Anerkenntnis dahin gehend abgegeben, dass die vom Petenten beantragte Kindererziehungszeit nunmehr in vollem Umfang berücksichtigt werde. Dem Petenten sei mitgeteilt worden, dass die Erziehungszeit für den von ihm beantragten Zeitraum (1 Jahr) anerkannt werde.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

2.8.1.8 Gutachterwesen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Abschließend behandeln konnte der Ausschuss mehrere Eingaben zum Gutachterwesen in der gesetzlichen Unfallversicherung, in denen die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gutachter in Zweifel gezogen worden war.

Mit diesem Anliegen hatte sich der Ausschuss bereits in der 12. Wahlperiode aufgrund mehrerer Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die in ihrem Berufsleben mit gesundheitsgefährdenden chemischen Stoffen in Berührung gekommen waren, befasst. Die Petenten hatten insbesondere beanstandet, dass die von den Unfallversicherungsträgern bestimmten Gutachter deren „Stammgutachter“ seien. Zu diesen Eingaben hatte der Deutsche Bundestag nach Beschlussempfehlungen des Ausschusses jeweils beschlossen, die Petition, soweit eine Neuregelung der Gutachterzuweisung gefordert wird, der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Bei der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch wurde neu geregelt, dass

die Unfallversicherungsträger insbesondere gehalten sind, vor Erteilung eines Gutachtenauftrages den Versicherten mehrere Gutachter zur Auswahl zu benennen. Mit dieser Rechtsänderung ist – wie der Ausschuss feststellte – im Vergleich zur früheren Lage zumindest eine gewisse Verbesserung im Sinne des Anliegens der Petenten eingetreten.

Darüber hinaus ergab die Prüfung, dass ein in der 13. Wahlperiode dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages überwiesener Antrag der Fraktion der SPD zur „Neuordnung der sozialmedizinischen Begutachtung“ von diesem in der vergangenen Wahlperiode nicht mehr abschließend beraten werden konnte.

Vor diesem Hintergrund hielt der Ausschuss es – gerade zu Beginn der 14. Wahlperiode – für angezeigt, die Petitionen der Bundesregierung zuzuleiten, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen. Darüber hinaus war es nach Auffassung des Ausschusses geboten, die Eingaben den Fraktionen des Deutschen Bundestages zu übersenden, da sie als Anregung für eine gesetzgeberische Initiative geeignet sein könnten.

2.8.1.9 Begrenzungsregelungen für ehemalige Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR

In unvermindert großer Zahl haben sich Petentinnen und Petenten an den Ausschuss gewandt und verschiedene rentenrechtliche Begrenzungsregelungen für ehemalige Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR kritisiert.

Zum einen beanstandeten sie die Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG), nach denen für Angehörige des Sonderversorgungssystems des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und des Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) nur 70 v. H. des jeweiligen Durchschnittsentgelts in der DDR als rentenwirksamer Verdienst zugrunde gelegt wird und der Höchstbetrag der Versichertenrente ab August 1991 auf 802 DM monatlich begrenzt wurde. Es handelte sich um 958 Einzel-, 201 Sammel- und 230 Massenpetitionen.

Zum anderen rügten Petenten, vorwiegend Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR oder deren Familienangehörige, in 338 Einzelpetitionen, 91 Sammel- und 36 Massenpetitionen verschiedene rentenrechtliche Begrenzungsregelungen, denen sie nach dem AAÜG unterliegen. Beanstandet wurden insbesondere die Begrenzung des Zahlungsbetrages der Renten von Mitgliedern der so genannten technischen und wissenschaftlichen Intelligenz auf 2 700 DM, die fehlende Rückwirkung der durch das AAÜG-ÄndG vorgenommenen Verbesserungen sowie die weitgeltende Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Einkommens auf die frühere Gehaltsstufe E 3. Eine weitere Beanstandung bezog sich auf die grundsätzliche Entschei-

dung der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung.

Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 sprach sich der Petitionsausschuss dafür aus, die Bundesregierung möge im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Umsetzung dieser höchstrichterlichen Entscheidungen sorgen. Er forderte, die Rentenversicherungsträger sollten aufgrund der Nichtigkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts die noch nicht bestandskräftigen Renten bzw. die bestandskräftigen Renten ab 28. April 1999 neu festsetzen. Außerdem möge der Gesetzgeber entscheiden, ob er es bei der Gesetzeslage, wie sie durch die Entscheidungen ausgebildet worden ist, belasse, oder ob er eine andere Regelung treffen und die Wirkung auch auf bereits bestandskräftige Bescheide rückwirkend erstrecken wolle.

Auf die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 1. Juli 1999 jeweils beschlossen, die Petitionen der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – als Material zu überweisen, um sie bei künftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einzubeziehen. Den Fraktionen des Deutschen Bundestages wurden sie zur Kenntnis gegeben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

2.8.1.10 Zahlung von Pflichtbeiträgen durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Im Jahr 1997 hatte sich ein 59-jähriger in Deutschland lebender Niederländer an den Petitionsausschuss gewandt, weil ihm als EU-Ausländer die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur deutschen Rentenversicherung verweigert worden sei.

Obwohl er den überwiegenden Teil seines Arbeitslebens in der Bundesrepublik Deutschland verbracht und Beiträge zur deutschen Sozialversicherung geleistet habe, könne er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit für die rund 6 ½ Jahre, die er für seinen deutschen Arbeitgeber bei dessen argentinischen und brasilianischen Tochterunternehmen tätig gewesen sei, keine Pflichtbeiträge entrichten. Da er stattdessen nur freiwillige Beiträge habe leisten können, erfülle er mit Vollendung des 60. Lebensjahres nicht die Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit.

Unter Beteiligung des BMA ging der Petitionsausschuss der Frage nach, ob entweder bei den Anspruchsvoraussetzungen für diese Rentenleistung auf das Merkmal der Pflichtbeitragsleistung verzichtet werden kann oder Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU die Versicherungspflicht auf Antrag eingeräumt werden sollte. Insbesondere im Lichte des Diskriminierungsverbotes des EG-Vertrages befürwortete der Ausschuss das Anliegen des Petenten, als EU-Staatsangehöriger Pflichtbeiträge zur

deutschen gesetzlichen Rentenversicherung im Fall einer Beschäftigung in einem Drittstaat leisten zu können. Er leitete deshalb die Petition der Bundesregierung mit dem Ersuchen zu, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Außerdem gab er die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

Für die Bundesregierung signalisierte das BMA, es teile die Auffassung des Petitionsausschusses, es dem Petenten zu ermöglichen, bei einem Einsatz in einem Staat außerhalb der EU Pflichtbeiträge zahlen zu können. Dies lasse sich durch eine gegenüber der gegenwärtigen Praxis geänderte Auslegung des § 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erreichen. Da hierfür die Rentenversicherungsträger zuständig sind, wurde der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger gebeten, die mit der Eingabe verbundene Problematik in seiner Arbeitsgruppe „Zwischenstaatliches Recht“ zu beraten. Diese sah allerdings keine Möglichkeit einer derart weiten Interpretation des § 4 SGB VI. Das BMA, das diese Ansicht für vertretbar hielt, teilte deshalb dem Ausschuss mit, das Problem im Rahmen der bevorstehenden Strukturreform der Rentenversicherung erneut zu prüfen.

Der Ausschuss akzeptierte diese Antwort auf den Erwägungsbeschluss und erklärte das Petitionsverfahren für beendet.

2.8.2 Arbeitsverwaltung

Die leichte Entspannung auf dem Arbeitsmarkt war wohl mit ursächlich dafür, dass die Zahl der Eingaben von 1 014 im Vorjahr auf 841 Petitionen im Berichtsjahr zurückging. Dennoch bleibt die Arbeitslosigkeit ein gesellschaftliches und politisches Problem, das Politik und Wirtschaft gleichermaßen fordert.

Im Eingabenspektrum selbst war eine leichte Verschiebung zu beobachten. Neben Bitten um Überprüfung der im Einzelfall ergangenen Leistungsbescheide beschwerten sich Petenten vermehrt darüber, dass Vermögen, das zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist, im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Gewährung von Arbeitslosenhilfe angerechnet wurde. Hierbei konnte den Beschwerden in aller Regel abgeholfen werden, wenn die Petenten die genannte Zweckbestimmung auch nach den Gesamtumständen des Einzelfalles glaubhaft nachweisen konnten. Ebenfalls zugenommen haben Eingaben älterer Arbeitnehmer, die die Ausgrenzungspraxis der Betriebe kritisierten. Es sei eine Vergeudung von Wissen und Erfahrung, wenn sie bei der Besetzung offener Stellen nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt würden, zumal ihre Arbeitsleistung derjenigen ihrer jüngeren Kollegen zu meist in nichts nachstehe. Die Arbeitsverwaltung erkannte dieses Problem und bemühte sich in ihrer Informationspolitik intensiv darum, diese Vorurteile gegenüber älteren Arbeitnehmern abzubauen. Da ihr aus

Gründen der Tarifautonomie eine unmittelbare Einflussnahme auf die Einstellungspolitik der Unternehmen nicht möglich war, bot sie den Arbeitgebern für die Einstellung älterer Arbeitnehmer einen vielfältigen finanziellen Katalog von Hilfen an.

In einem weiteren Teil der Eingaben wurden Vorschläge zu der von der Bundesregierung bereits mehrfach angekündigten umfassenden Reform des Arbeitsförderungsrechts gemacht. Der Petitionsausschuss hielt es deshalb für angezeigt, diese Eingaben der Bundesregierung – dem BMA – für weitere Überlegungen als Material zu überweisen.

Steigende Tendenz hingegen hatten Eingaben, in denen es um die Rückzahlung von zu Unrecht empfangenen Leistungen ging. Ursächlich hierfür dürfte gewesen sein, dass die Bundesanstalt für Arbeit in ihrem Kampf gegen die illegale Beschäftigung und den Leistungsmissbrauch mit der Aufstockung des damit befassten Personalbestandes und der Einführung datenverarbeitungstechnisch unterstützter Verfahren alle rechtlich und tatsächlich vertretbaren Möglichkeiten nutzt.

2.8.2.1 Benachteiligung von Arbeitnehmerinnen bei der Bemessung des Konkursausfallgeldes

Nicht unterstützen konnte der Petitionsausschuss das Anliegen einer Petentin, welche die Belange weiblicher Arbeitnehmerinnen bei der Bemessung des Konkursausfallgeldes benachteiligt sah.

Der Petentin konnte zum Zeitpunkt der Betriebschließung nicht gekündigt werden, weil sie sich im Mutterschutz befand. Auch eine fristlose Eigenkündigung kam nicht in Betracht, weil dies zu einem zeitweiligen Verlust des Arbeitslosengeldes durch Verkürzung des Bezugszeitraumes geführt hätte und danach wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Anspruch auf Erziehungsgeld untergegangen wäre.

Damit befand sich die Petentin am Tag der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis, sodass in ihrem Fall zur Feststellung des Beginns des Drei-Monats-Zeitraumes für die Gewährung von Konkursausfallgeld nicht auf diesen Zeitpunkt abzustellen war, sondern auf den wesentlich später liegenden Tag, an dem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse durch Gerichtsbeschluss abgewiesen worden war. Für die Petentin hatte dies zur Folge, dass ihr nur der auf diesen Zeitraum entfallende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, nicht aber ihre davor liegenden und noch nicht abgeholzten wesentlich höheren Arbeitsentgeltansprüche erstattet werden konnten. Die Petentin forderte deshalb, schwangere Arbeitnehmerinnen bei der Bemessung des

Konkursausfallgeldes den kündbaren Arbeitnehmern in jedem Falle gleichzustellen.

Das geltende Recht sieht die von der Petentin für wünschenswert gehaltene Kumulierung der sich aus dem Mutterschutzgesetz (Fortbestand des Arbeitsverhältnisses) und dem Arbeitsförderungsrecht (Konkursausfallgeldanspruch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses) ergebenden Vergünstigungen nicht vor. Die Arbeitnehmerin muss sich entscheiden, ob sie das Arbeitsverhältnis kündigt und so eine Voraussetzung für den Anspruch auf Konkursausfallgeld für die letzten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgehenden drei Monate (mit erheblichen Arbeitsentgeltrückständen) schafft oder den Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nimmt und möglicherweise so auf einen Teil ihres ursprünglichen Erstattungsanspruchs verzichtet.

Der Petitionsausschuss hielt diese Regelung für sachgerecht, weil sie zum einen Widersprüche innerhalb des Arbeits- und Sozialrechts vermeidet und zum anderen der Gefahr vorbeugt, dass der für Schwangere im Mutterschutzgesetz garantierte Kündigungsschutz unterlaufen werden könnte.

Der Ausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Beschlussempfehlung folgte der Deutsche Bundestag.

2.8.2.2 Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Ein in Freiburg lebender türkischer Staatsbürger beanstandete, dass die Arbeitsverwaltung sich geweigert hatte, ihm eine unbefristete Arbeitserlaubnis zu erteilen, obwohl er sich seit Oktober 1980 zum Zwecke des Studiums und der Promotion in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und hierzu fortlaufend befristete Arbeitserlaubnisse bzw. -bewilligungen erhalten hatte. Nach Artikel 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ARB Nr. 1/80) habe ein türkischer Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehört, in diesem Mitgliedstaat nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber. Voraussetzung hierfür sei, dass er über einen Arbeitsplatz verfüge. Nach drei Jahren habe er das Recht, sich auf denselben Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl zu bewerben. Nach vier Jahren habe er freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis.

Der Petent beanstandete einen Verstoß gegen dieses dem deutschen Recht gegenüber vorrangig zu beachtende

EG-Recht. Seinen Antrag auf eine unbefristete und unbeschränkte Arbeitserlaubnis habe die Arbeitsverwaltung mit der Begründung abgelehnt, dass er die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfülle.

In dem gegen die ablehnende Entscheidung der Arbeitsverwaltung angestrenzten Sozialgerichtsverfahren hatte das Bundessozialgericht festgestellt, dass die Ablehnung der Erteilung einer unbefristeten und unbeschränkten Arbeitserlaubnis in der Gestalt des Widerspruchsbescheides rechtswidrig war und die Arbeitsverwaltung zur Erteilung einer solchen Arbeitserlaubnis verpflichtet gewesen sei.

Obwohl sich das Verpflichtungsbegehren durch die Erteilung der unbefristeten und unbeschränkten Arbeitserlaubnis bereits erledigt hatte, erkannte das Gericht dem Petenten gleichwohl ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung zu, weil ein von ihm in Aussicht genommener Amtshaftungsprozess wegen der rechtswidrig versagten unbefristeten und unbeschränkten Arbeitserlaubnis nach Auffassung des Gerichts offensichtlich nicht aussichtslos sei.

Der Petitionsausschuss machte sich diese Feststellung des Bundessozialgerichts zu Eigen. Um den mit der Führung eines Amtshaftungsprozesses verbundenen Personal- und Sachkostenaufwand möglichst zu vermeiden, hielt es der Petitionsausschuss deshalb für geboten, dass die Arbeitsverwaltung von sich aus prüfen sollte, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, dem Petenten den durch die rechtswidrig versagte unbefristete und unbeschränkte Arbeitserlaubnis entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen. Auf eine entsprechende Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses überwies der Deutsche Bundestag am 16. September 1999 die Petition deshalb der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung mit dem Ziel, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.8.2.3 Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung ohne Leistungsanspruch

Einen Verstoß gegen maßgebliche Grundsätze des Verfassungsrechts sah ein Petent darin, dass Arbeitnehmer, bei denen das zu versichernde Risiko – der Eintritt der Arbeitslosigkeit – äußerst gering sei, wie beispielsweise bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes, in demselben Umfang wie alle übrigen Arbeitnehmer zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig seien. Diesen Ausführungen schloss sich der Petitionsausschuss nicht an.

Die Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung wird häufig missverständlich als Arbeitslosenversicherungspflicht bezeichnet. Dabei wird allerdings übersehen, dass die Beiträge zur Arbeitsförderung nicht nur zur Finanzierung des Arbeitslosengeldes, sondern aller sonstigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit (BA)

dienen. Auf das persönliche Risiko, arbeitslos zu werden, kommt es deshalb nicht an.

Im Unterschied zu den privaten Versicherungen ist die Arbeitslosenversicherung, wie die Sozialversicherung insgesamt, nicht auf einen versicherungsmathematischen Risikoausgleich zwischen den Versicherten beschränkt. Dieses die Privatversicherung dominierende strenge Entsprechungsverhältnis von Leistung und Gegenleistung wird in der Sozialversicherung durch das Prinzip des sozialen Ausgleichs ergänzt. Typisch für die Arbeitslosenversicherung ist deshalb, dass Arbeitnehmer unabhängig von ihrem individuellen Risiko gegen das „Lebensrisiko Arbeitslosigkeit“ versichert werden und der Leistungsanspruch der arbeitslosen Arbeitnehmer durch die Beiträge der beschäftigten Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber getragen wird.

Eine Berücksichtigung von individuellen Merkmalen der versicherten Arbeitnehmer würde diesem Grundsatz des sozialen Risikoausgleichs widersprechen und im Ergebnis auf eine Versicherung mit einem „Bonus/Malus-System“ (Risikozuschläge und Risikoabschläge) hinauslaufen. Dies wäre schon allein deshalb nicht gerechtfertigt, weil das Risiko der Arbeitslosenversicherung in erheblichem Maße von Bedingungen abhängt, wie der Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, die der einzelne Arbeitnehmer nicht beeinflussen kann. Davon abgesehen ließe sich eine solche Regelung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht allein auf die Gruppe der Angestellten des öffentlichen Dienstes beschränken. Es wäre ferner sozialpolitisch nicht vertretbar, einen Arbeitnehmer, der ohnehin gegenüber anderen Arbeitnehmern benachteiligt ist, zu erhöhten Beiträgen zu verpflichten oder umgekehrt, einem Arbeitnehmer mit sicherem Arbeitsplatz zusätzlich einen Beitragsabschlag einzuräumen.

Dieses der Arbeitslosenversicherung zugrunde liegende Prinzip des übergreifenden Risikoausgleichs verstößt entgegen der Auffassung des Petenten nicht gegen geltendes Verfassungsrecht. Wie das Bundesverfassungsgericht hierzu in seinem Beschluss vom 11. März 1980 – 1 BvL 20/76 – 1 BvR 826/76 ausführt, ist die Versicherungspflicht wegen der Besonderheiten des Systems der Arbeitsförderung nicht allein dann gerechtfertigt, wenn sie mit äquivalenten beitragsabhängigen Leistungen der BA verbunden ist. Die durch die Besonderheiten des Risikos der Arbeitslosigkeit geprägte gemeinsame Interessenlage aller abhängig Beschäftigten, die in ihrer Versicherungspflicht zum Ausdruck komme, berechtige dazu, Arbeitnehmer auch dann der Versicherungspflicht zu unterwerfen, wenn ihnen einzelne beitragsabhängige Leistungen, wie das Arbeitslosengeld, nicht zugute kämen. Vor diesem Hintergrund schien es dem Ausschuss nicht sachdienlich, das vom Gesetzgeber gewollte Prinzip des übergreifenden Risikoausgleichs in der Arbeitslosenversicherung im Sinne der

Vorstellung des Petenten abzuschwächen oder gar abzuändern.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Deutsche Bundestag an.

2.8.2.4 Rückforderung eines für die Einstellung eines Schwerbehinderten gewährten Arbeitsentgeltzuschusses

Weil er es versäumt hatte, vor der Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle einzuholen oder das Beschäftigungsverhältnis mit diesem einvernehmlich zu lösen oder ersatzweise einen anderen Schwerbehinderten innerhalb der maßgeblichen Frist einzustellen, hatte das Arbeitsamt von einem Petenten den für die Einstellung des Schwerbehinderten gewährten Arbeitsentgeltzuschuss zurückgefordert.

Der Petent trug vor, er habe seinen Betrieb aufgeben müssen. Danach sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, den Schwerbehinderten noch ein Jahr nach Ablauf der Förderzeit weiter zu beschäftigen.

Obwohl die im Einzelfall getroffene Entscheidung des Arbeitsamtes geltendem Recht entsprach, gelangte der Ausschuss zu der Auffassung, dass die dem Petenten auferlegten Kosten erlassen werden sollten. Der Petent, zwischenzeitlich Bezieher von Sozialhilfe, werde mit der Rückzahlung der Forderung und deren Verzinsung über Gebühr belastet. Ihm sei so jede Möglichkeit genommen, finanziell wieder auf die Füße zu kommen. Da zudem zu berücksichtigen war, dass der Rückzahlungsbetrag nicht dem Petenten zugute gekommen, sondern bestimmungsgemäß allein an den schwerbehinderten Arbeitnehmer ausgezahlt worden war, hielt der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten für begründet. Er empfahl, die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, dass die Arbeitsverwaltung die Forderung in Höhe von 7 500 DM aufgrund der in diesem Fall vorliegenden sachlichen Unbilligkeit erlassen habe und nicht weiterverfolgen werde.

2.8.2.5 Konkursausfallgeld bei Insolvenzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

Die Ablehnung seines Antrages auf Gewährung von Konkursausfallgeld nahm ein Petent zum Anlass, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petent, der bei einer französischen Firma beschäftigt war, über die ein französisches Handelsgericht das Konkursverfahren eröffnet hatte, machte geltend, dass er ungeachtet seines französischen Arbeitgebers seine Sozialabgaben in der Bundesrepublik Deutschland geleistet habe.

Die Arbeitsverwaltung begründete ihre ablehnende Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Anspruch auf Konkursausfallgeld auf inländische Insolvenzereignisse beschränkt sei, weil die maßgeblichen Bestimmungen des Arbeitsförderungsrechts auf die Regelungen der deutschen Konkursordnung abstellen.

Bei der Petition handelte es sich jedoch um einen sogenannten transnationalen Fall, zu dem der Europäische Gerichtshof bereits zwei wesentliche Kriterien festgelegt hat, um die Garantieeinrichtung zu bestimmen, welche die nicht befriedigten Arbeitsentgeltansprüche begleichen müsse. Danach ist bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Garantieeinrichtung des Mitgliedstaates zuständig, auf dessen Hoheitsgebiet über die Eröffnung/Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse entschieden wurde. Soweit es um die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge gehe, sei die Garantieeinrichtung zuständig, welche die Beiträge vom Arbeitgeber erhob oder hätte erheben müssen.

Welche Folgerungen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Fallgestaltungen zu ziehen sind, in denen – wie bei dem Petenten – die Entscheidung über die Insolvenz im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft getroffen wurde, die Beiträge zur Garantieeinrichtung jedoch in einem anderen EG-Mitgliedstaat erhoben wurden oder zu entrichten waren, war bereits in mehreren Sitzungen in einer von der Europäischen Kommission einberufenen Sachverständigen-Arbeitsgruppe erörtert worden, ohne dass allerdings bislang ein gemeinsamer Standpunkt gefunden wurde.

Der Petitionsausschuss hielt es für begrüßenswert, wenn sich auf EG-Ebene eine Regelung finden ließe, wonach Leistungen künftig von dem Staat erbracht werden, in dem auch die Sozialbeiträge gezahlt worden sind.

Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit dessen Zuständigkeit berührt ist.

Im Einzelfall ergab sich, dass die Cour de Cassation bereits am 18. Januar 1998 entschieden hatte, dass in Frankreich die Garantieeinrichtung des Staates zuständig ist, in der die Entscheidung über die Insolvenz getroffen wurde. Der Mediateur der Republik Frankreich hatte sich deshalb auf Bitten des Petitionsausschusses dieser Angelegenheit angenommen und konnte erreichen, dass

die vom Arbeitsgericht Melun anerkannten Geldforderungen des Petenten von der für die Sicherung der Lohnzahlung zuständigen Versicherung in Frankreich übernommen wurden.

Im Hinblick auf dieses Ergebnis empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen worden war.

2.8.2.6 Kostenübernahme für eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme

Die Weigerung des Arbeitsamtes Düren, die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zu fördern, war Anlass für eine Petentin sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Die Petentin konnte aus gesundheitlichen Gründen in ihrem erlernten Beruf als Friseurin nicht mehr tätig sein und hatte deshalb eine Anstellung als Schwersternhelferin in einem Altenheim angenommen. Nachdem die Zahl der Schwesternhelferinnen dort zu hoch und deshalb ihre Weiterbeschäftigung fraglich geworden war, wollte sie auf Vorschlag ihres Arbeitgebers eine berufsbegleitende Umschulung als Altenpflegerin absolvieren.

Obwohl das Arbeitsamt der Petentin noch rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme schriftlich den Eingang der für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen bestätigt und die Förderung der Teilnahme an dieser berufsbegleitenden Umschulung auch zugesagt hatte, lehnte es letztlich aber die Förderung der Umschulung ab. Begründet wurde dies zum einen damit, dass im Bereich des Arbeitsamtes im erlernten Beruf der Petentin als Friseurin zu der Zeit dreizehn offene Stellen gemeldet waren und die Petentin zum anderen die persönlichen Zugangsvoraussetzungen für eine Förderung nicht erfülle.

Nach Prüfung der Angelegenheit kam der Petitionsausschuss zu der Überzeugung, dass die Petentin ein schutzwürdiges Interesse an der Übernahme der Kosten für die von ihr angestrebte Weiterbildung zur Helferin in der Altenpflege hatte. Maßgeblich hierfür war, dass dem mit der Zusage verbundenen Vorbehalt, die Förderung sei nur möglich, wenn zuvor die Förderungswürdigkeit der Maßnahme durch das zuständige Arbeitsamt anerkannt worden sei, in diesem Zusammenhang nur untergeordnete Bedeutung hatte. Der Petentin war nämlich bekannt, dass weiteren Teilnehmern an dieser Maßnahme die Förderung durch die Arbeitsverwaltung bereits zugesagt worden war, sodass sie davon ausgehen konnte, dass die erforderliche Prüfung bereits mit positivem Ergebnis durchgeführt worden war und ihrer Förderung damit nichts mehr im Wege stand.

Das Arbeitsamt Düren räumte selbst ein, dass die bei der Beurteilung der Angelegenheit aufgetretenen Unzulänglichkeiten im Wesentlichen darauf zurückzuführen seien, dass Daten, die für die Beurteilung der Förderungsangelegenheit relevant waren, auf nur zum Teil archivierten schriftlichen Unterlagen gestützt werden konnten und deshalb nicht korrekt wiedergegeben worden seien. Der Ausschuss befand deshalb, dass die aufgetretenen Irritationen in den verfahrenstechnischen Abläufen ohne Weiteres hätten vermieden werden können, wenn die Angelegenheit in einem persönlichen Beratungsgespräch mit der Petentin behandelt worden wäre. Das Arbeitsamt Düren hatte durch sein Verhalten gegenüber der Petentin einen Vertrauenstatbestand geschaffen, der einer Rücknahme der in der Förderungsangelegenheit bereits schriftlich erfolgten Zusage entgegenstand. Die in der Bearbeitung der Angelegenheit aufgetretenen Fehler konnten nach Einschätzung des Petitionsausschusses deshalb nicht zulasten der Petentin gehen.

Nachdem es der Petentin trotz der im Bereich des Arbeitsamtes Düren gemeldeten offenen Stellen als Friseurin nicht gelungen war, einen Arbeitsplatz im erlernten Beruf zu finden, hielt es der Ausschuss angesichts der der Petentin drohenden Arbeitslosigkeit für geboten, ihr zur ihrer angestrebten beruflichen Weiterbildung zu verhelfen, um ihre dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu sichern.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ziel, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.8.2.7 Überprüfung der Pauschalkürzung bei Arbeitslosenhilfe

Seine Forderung, die durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz vom 24. Juni 1996 eingeführte Minderung der jährlichen Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgeblichen Bemessungsentgelts um drei Prozentpunkte zurückzunehmen, begründete ein Petent damit, dass Arbeitslose die ökologische Steuerreform mitfinanzieren müssten, ohne dafür einen entsprechenden Ausgleich zu erhalten.

Bei einer hierzu vom Petitionsausschuss durchgeführten Anhörung führte der zuständige Parlamentarische Staatssekretär beim BMA aus, die Höhe der Arbeitslosenhilfe sei abhängig von der Entwicklung der Bruttoarbeitslöhne und der beruflichen Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen. Die früher individuell durchgeführte Festsetzung des Bemessungsentgelts jeweils nach drei Jahren sei aufgrund der im Jahre 1996 eingeführten Neuregelung durch eine pauschalierende Festsetzung jeweils nach einem Jahr und mit der jährlichen Anpassung an die Entwicklung der Bruttolöhne verknüpft worden. Der Qualifikationsverlust, der mit der Dauer der

Arbeitslosigkeit verbunden sei, werde durch eine um drei Prozentpunkte verminderte Anpassung des für die Gewährung der Arbeitslosenhilfe maßgeblichen Bemessungsentgelts berücksichtigt. Die pauschalierende Berücksichtigung des Qualifikationsverlusts orientiere sich an den Erfordernissen der Massenverwaltung. Der Gesetzgeber sei hierbei von der Überlegung ausgegangen, dass der Qualifikationsverlust um so höher sei, je länger die Arbeitslosigkeit dauere. Zudem sei die individuelle Festsetzung des Arbeitsentgelts sehr verwaltungsaufwendig. Der zuständige Parlamentarische Staatssekretär kündigte an, dass die Regierung eine umfassende Reform des Gesetzes vornehmen werde.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist eine pauschale Kürzung der Arbeitslosenhilfe jedoch nicht die einzige gebotene und zudem unter sozialen Gesichtspunkten eine problematische Maßnahme. So tritt die pauschale Kürzung beispielsweise auch dann ein, wenn der Arbeitslose durch die Teilnahme an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung der Verringerung seiner Qualifikation entgegen gewirkt hat. Die Bundesregierung sollte deshalb bei der für diese Legislaturperiode anstehende umfassende Überarbeitung des Arbeitsförderungsrechts prüfen, wie der mit der Arbeitslosigkeit einhergehende Qualifikationsverlust sozialpolitisch ausgewogen berücksichtigt werden kann.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschloss der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.2.8 Drohende Arbeitslosigkeit wegen Untätigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Vier Familienväter baten den Petitionsausschuss, sie bei der Durchsetzung eines gesetzlich normierten Anspruchs auf Arbeitsplatzübernahme zu unterstützen.

Die vier Petenten waren bei Krankenkassen als Betriebsprüfer tätig und von der Gesetzesänderung des Sozialgesetzbuches vom 30. Juni 1995 betroffen, derzufolge die Prüfung der Arbeitgeber, die bislang unter anderem den Krankenkassen oblag, auf die zuständigen Rentenversicherungsträger gemäß Artikel 2 § 15c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überging.

Einen gesetzlichen Übernahmeanspruch der Betriebsprüfer bei den Krankenkassen gegenüber den Rentenversicherungsträgern hatte der Gesetzgeber in Artikel 2 § 15d SGB IV normiert, um eine den Prüfern infolge des Arbeitsplatzwegfalls bei den Krankenkassen drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern. Für die Neuorganisation und den Übergang der Arbeitnehmer hatte der Gesetzgeber eine Übergangszeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 festgesetzt.

Die vier Petenten hatten auf die veränderte Gesetzeslage frühzeitig reagiert und sich bis spätestens Januar 1997 bei der BfA als Rentenversicherungsträgerin zur Übernahme in den Arbeitgeberprüfdienst beworben. Zu einer Einstellung war es bis zum Zeitpunkt der Beschwerden beim Petitionsausschuss nicht gekommen, obgleich die Petenten die Voraussetzungen des Artikel 2 § 15d SGB IV in ihrer Person erfüllten und ihnen damit grundsätzlich ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz bei bestehendem Bedarf zustand.

Die Petenten beschwerten sich, dass die BfA auf Anfragen über den Stand ihrer Bewerbungen nicht mehr reagiere, und kritisierten die Art und Weise, wie die BfA ihrer gesetzlichen Übernahmeverpflichtung nachkomme; so müssten sie zusätzlich fürchten, im Falle einer Einstellung, einen Arbeitsplatz nicht in Wohnortnähe angeboten zu bekommen, da die BfA mittlerweile viele Plätze intern besetzt habe. Sie baten den Petitionsausschuss um schnelle Unterstützung, da die gesetzliche Übergangszeit im Dezember 1998 ablaufe. Die Ungewissheit über die eigene Zukunft belaste sie und ihre Familien.

Erst auf mehrmaliges Anfragen und Insistieren des vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetenen BVA reagierte die BfA. Nach daraufhin eilig anberaumten Vorstellungsgesprächen wurden die Petenten alle in Wohnortnähe durch die BfA als Betriebsprüfer eingestellt. Fünf Monate nach Eingabe der Petitionen beim Deutschen Bundestag wurde damit den Anliegen der Petenten zum Durchbruch verholfen und deren drohende Arbeitslosigkeit verhindert.

2.9 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Im Vergleich zum Jahre 1998 mit 600 Eingaben war im Jahre 1999 ein erheblicher Rückgang auf 396 zu verzeichnen.

Nach wie vor Schwerpunkt der Eingaben sind Zuschriften von Soldaten und zivilen Mitarbeitern zu Personalproblemen (Einberufung, Förderung, Beförderung und Versetzung) sowie zu grundsätzlichen Fragen oder Einzelfragen zur Besoldung und Versorgung. Immer wieder wird auch das nach wie vor ungeklärte Problem der unterschiedlichen Besoldung in Ost und West angesprochen.

Der Schwerpunkt der Eingaben von Wehrpflichtigen ist dem Thema „Einberufung zum Grundwehrdienst“ zuzuordnen. Neben Einzelfällen zur Frage der Tauglichkeit geht es vor allem um die Koordination von Wehrdienst und Ausbildung. Weiter spielen jedoch auch Fälle eine Rolle, in denen Wehrpflichtige zur Berufsausübung vom Grundwehrdienst befreit werden wollen, sei es, dass sie nach Zeiten der Arbeitslosigkeit endlich eine Stelle gefunden haben, sei es, dass sie sich selbst eine Existenz geschaffen haben.

Insgesamt bleibt hierzu anzumerken, dass allen Bemühungen der Bundeswehr, auf die Wünsche der Wehrpflichtigen einzugehen, naturgemäß durch das Wehrpflichtgesetz Grenzen gesetzt sind. In der Regel lassen sich jedoch vernünftige Lösungen finden, wenn Wehrpflichtige und Wehersatzbehörden frühzeitig nach der Wehrrfassung und Feststellung der Tauglichkeit gemeinsam nach Lösungen suchen, die Wehrpflicht mit den beruflichen und privaten Belangen zu koordinieren.

Weitere Themen bilden Eingaben zu grundsätzlichen Fragen der Wehrpflicht, zum Einsatz von Frauen in den Streitkräften, aber auch zum Lärmschutz vor allem im Zusammenhang mit dem militärischen Flugverkehr.

2.9.1 Zurückstellung eines Wehrpflichtigen aus betrieblichen Gründen – Petitionsausschuss hilft kleinem Handwerksbetrieb

Zu einem zufriedenstellenden Ergebnis konnte der Fall eines 24-jährigen Wehrpflichtigen aus dem Erzgebirge gebracht werden.

Der Petent, Sohn eines Schmiedemeisters aus dem Erzgebirge und einziger Angestellter im väterlichen Handwerksbetrieb, bat um Zurückstellung vom Wehrdienst, da er für den nahezu fünfzig Jahre alten elterlichen Betrieb unentbehrlich sei. Vorangegangen waren bereits mehrere Zurückstellungen aus betrieblichen Gründen. Nunmehr bestand das Kreiswehersatzamt jedoch darauf, den mittlerweile fast 25-jährigen Petenten zum Grundwehrdienst einzuberufen.

Aufgrund der Intervention des Ausschusses konnte dem Wehrpflichtigen und damit dem Handwerksbetrieb geholfen werden. Die zuständige Wehrbereichsverwaltung stellte ihn erneut, jedoch befristet bis zum Jahresende, zurück, da der Petent maßgeblich an der Entwicklung eines neuen Produktprogramms für den in der Umstrukturierung befindlichen Handwerksbetrieb beteiligt ist und diese Arbeiten von einer Ersatzkraft nur gegen deutlich höheres Entgelt durchzuführen wären. Maßgeblich war dabei auch, dass in diesem speziellen Fall Leistungen für den Ausfall des Wehrpflichtigen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz nicht gezahlt werden könnten und die Einstellung des neuen Produktprogramms zum jetzigen Zeitpunkt zum Verlust der hierfür zugesagten öffentlichen Fördermittel führen würde.

Gleichzeitig wies die Bundeswehrverwaltung jedoch darauf hin, dass die Zurückstellung auch intensiv dazu genutzt werden müsse, eine Ersatzkraft zu finden, damit der Wehrpflichtige nach Abschluss des Entwicklungsprogramms seiner Wehrpflicht nachkommen könne.

2.9.2 Erfolgreiche Bemühung um einen frühzeitigen Einberufungstermin

Zu einer schnellen und positiven Reaktion war das BMVg erst nach Intervention des Petitionsausschusses gegenüber einem Wehrpflichtigen bereit, der sich – zunächst vergeblich – um einen für ihn günstigen Einberufungstermin bemühte.

Der Petent, der nach seiner Schulausbildung zunächst als Aushilfskraft gearbeitet hatte und dessen Musterungsverfahren sich u. a. wegen eines Wohnortwechsels verzögert hatte, bekam von einer Bank im Sommer des Jahres einen Ausbildungsvertrag zum 1. August 2000 angeboten. Da die Ausbildungsstelle Wert darauf legte, dass er dann seinen Wehr- oder Zivildienst abgeleistet habe, bemühte sich der Petent um seine alsbaldige Einberufung. Im August wurde ihm vom Kreiswehersatzamt (KWEA) jedoch mitgeteilt, dass eine Einberufung derzeit nicht möglich sei. Darauf wandte sich der Petent Anfang September an den Ausschuss und schilderte eindringlich seine Probleme, die berufliche Ausbildung und den Wehrdienst vernünftig zu koordinieren.

Bereits kurze Zeit später teilte das BMVg dem Ausschuss auf dessen Überprüfungsersuchen hin mit, dass dem Anliegen entsprochen und der Petent zum 1. November einberufen werde.

2.9.3 Versetzung an den Wohnort der Familie

Die Petentin, eine zivile Angestellte der Bundeswehr, bemühte sich seit Ende 1997 aus nachvollziehbaren privaten Gründen um eine Versetzung an einen anderen Standort. Trotz freier Stellen am Dienstort ihrer Wahl konnte ihrem Wunsch zunächst nicht entsprochen werden, was bei der Petentin auch zu häufigen psychisch bedingten Abwesenheitszeiten führte.

Nach Intervention des Ausschusses kam das BMVg zu der Auffassung, dass sich bei einer wohnortnäheren Verwendung der Petentin auch eine Verbesserung ihres Gesundheitszustands werde erreichen lassen. Sie wird deshalb seit Mitte 1999 am Standort ihrer Wahl – zunächst im Wege der Abordnung – beschäftigt. Bereits am Jahresende zeigte sich, dass die Petentin diese Chance gut genutzt hat, sodass der Ausschuss die sichere Erwartung hat, dass die Angestellte dauerhaft an den neuen Standort versetzt werden wird.

2.10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gingen im Berichtsjahr 250 Eingaben ein.

Hiervon betrafen etwa 80 Petitionen den Zivildienst. Überwiegend handelte es sich dabei um Eingaben anerkannter Kriegsdienstverweigerer, die sich gegen ihre Heranziehung zum Zivildienst wandten. Mehrere Petitionen zur finanziellen Situation junger Männer, die einen „Anderen Dienst im Ausland“ leisten, empfahl der Ausschuss, der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen (vgl. 2.10.5).

Gegenstand der weiteren Eingaben waren neben Regelungen des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes Fragen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familien- und Seniorenpolitik. Auch wandten sich mehrere Bürgerinnen und Bürger gegen die beabsichtigte Schließung eines bislang vom BMFSFJ geförderten Seminarzentrums.

2.10.1 Erziehungsgeld bei Teilzeitarbeit

Im April 1999 empfahl der Ausschuss, eine Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – zur Erwägung zu überweisen, mit der eine Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes angestrebt wurde.

Die Eingabe forderte, die Regelung, derzufolge keine volle Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausgeübt wird, „wenn die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt“, um den Zusatz „oder die halbe tarifliche Arbeitszeit“ zu ergänzen. Da sich eine Tätigkeit von maximal 19 Stunden in der Woche nicht in allen Tarifbereichen mit einer halben Stelle verbinden lasse, solle die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit allgemein als Obergrenze festgelegt werden, bis zu der bei Teilzeitbeschäftigung Erziehungsgeld bezogen werden könne.

Der Ausschuss hatte zu der Eingabe bereits in der 13. Wahlperiode Stellungnahmen sowohl des Ministeriums als auch des zuständigen Fachausschusses eingeholt, ohne indes etwas im Sinne der Petition bewirken zu können. Seitens des Ministeriums war eine Gesetzesänderung abgelehnt worden, da bei einer über 19 Wochenstunden hinausgehenden Erwerbstätigkeit die vorrangige Betreuung des Kindes nicht mehr gegeben sei; auch in Beratungen über verschiedene gesetzgeberische Initiativen, die Anlass für das Stellungnahmeersuchen an den Fachausschuss waren, war dem Anliegen nicht entsprochen worden.

Nach Beginn der 14. Wahlperiode vom Ausschuss um ergänzende Stellungnahme ersucht, teilte das Ministerium mit, mit der zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes befasst zu sein.

Die Petition wurde daraufhin der Bundesregierung zugeleitet mit dem Ersuchen, das Anliegen zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.10.2 Befreiung vom Zivildienst für die Teilnahme am Wettbewerb „Jugend forscht“

Der Vater eines Zivildienstleistenden wandte sich Ende Januar 1999 an den Ausschuss und beanstandete, dass die Beschäftigungsstelle seines Sohnes es ablehne, diesen für den Wettbewerb „Jugend forscht“ am 25. und 26. Februar 1999 in Lohr/Main vom Dienst zu befreien.

Sein Sohn sei eingeladen worden, an dem Wettbewerb teilzunehmen. Die Beschäftigungsstelle sei jedoch weder auf der Basis des „Abfeierns“ von Überstunden noch auf der von Urlaub oder gar Sonderurlaub bereit, ihm die Teilnahme zu ermöglichen. Diese Haltung, die dazu führe, dass einem jungen Menschen eine einmalige Chance genommen werde, sei nicht nachvollziehbar.

Der Ausschuss leitete die Eingabe sofort nach Eingang per Telefax dem BMFSFJ zur Stellungnahme zu. Im Sinne einer möglichst kurzfristigen Klärung unterrichtete er darüber hinaus zeitgleich das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) über die Petition.

Am darauf folgenden Tag teilte der Petent mit, vom BAZ telefonisch Nachricht erhalten zu haben, dass sein Sohn Sonderurlaub erhalten und an dem Wettbewerb „Jugend forscht“ teilnehmen könne.

Das BMFSFJ berichtete dem Ausschuss Mitte Februar 1999, dass die Beschäftigungsstelle sich bei dem Petenten entschuldigt und eingeräumt habe, die Bestimmungen des Leitfadens für den Zivildienst nicht richtig gelesen zu haben.

2.10.3 Tabak- und Alkoholwerbung in Filmtheatern

Im Januar 1999 hat der Ausschuss die Eingabe eines Bürgers aus Hessen zur Tabak- und Alkoholwerbung in Filmtheatern beraten.

Der Petent hatte unter Hinweis auf die seines Erachtens jugendgefährdende Wirkung solcher Werbung die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) als unzureichend kritisiert.

Der Ausschuss empfahl, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Handlungsbedarf gegenüber der Bundesregierung sah der Ausschuss zumindest zu diesem Zeitpunkt nicht als gegeben. Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen müssten konsequent geahndet werden, seien jedoch, soweit sie sich auf Einzelfälle beschränkten, nicht geeignet, das Gesetz oder die Tätig-

keit der FSK infrage zu stellen. Zudem habe das BMFSFJ dem Ausschuss in seiner Stellungnahme zugesagt, die Anregung des Petenten in seine weiteren fachlichen und jugendpolitischen Überlegungen einzubeziehen.

2.10.4 Berücksichtigung der Ausbildungssituation bei der Einberufung zum Wehrdienst und zum Zivildienst

Im Juni 1999 befasste sich der Ausschuss mit der Petition eines Studenten am Oberstufenkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen, der bis zum 30. Juni 2000 vom Zivildienst zurückgestellt worden war und eine weitere Zurückstellung bis zum Jahre 2003 begehrte.

Der Petent hatte geltend gemacht, nach Abschluss des Studiums am Oberstufenkolleg an der Universität Pädagogik studieren zu wollen. Obgleich eine Übergangsvereinbarung mit der Universität bestehe, nach der er im 5. Fachsemester Pädagogik studieren könne, habe das Bundesamt für den Zivildienst seinen Zurückstellungsantrag mit der Begründung abgelehnt, dass die Ausbildung keine einheitliche sei.

Das um Stellungnahme ersuchte BMFSFJ hatte dem Ausschuss mitgeteilt, das es sich um zwei verschiedene Ausbildungsabschnitte handele und die Nachteile, die der Petent aufgrund seiner Einberufung hinnehmen müsse, nicht den Grad der besonderen Härte erreichten.

Vor diesem Hintergrund konnte der Ausschuss dem Petenten, der gegen den ablehnenden Bescheid Klage erhoben hatte, nur raten, alle seines Erachtens erheblichen Tatsachen und Beweismittel vor Gericht vorzutragen.

Der Ausschuss hielt es jedoch für angezeigt die Eingabe der Bundesregierung zuzuleiten, damit diese die Petition wegen einer stärkeren Rücksichtnahme auf die Ausbildungssituation der Betroffenen, bei künftiger Gesetzgebung in ihre Erwägungen einbezieht. Im konkreten Fall wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

2.10.5 Finanzielle Anerkennung des „Anderen Dienstes im Ausland“ anstelle des Zivildienstes

Von mehreren Bürgerinnen und Bürgern wurde beanstandet, dass junge Männer, die freiwillig einen „Anderen Dienst im Ausland“ leisten, finanziell schlechter gestellt seien als Zivildienstleistende.

Nach § 14b Zivildienstgesetz haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer die Möglichkeit, nicht zum Zivildienst herangezogen zu werden, wenn sie sich gegenüber einem vom Bundesamt für den Zivildienst anerkannten Träger zur Leistung eines „Anderen Dienstes im Ausland“ verpflichten und diesen Dienst unentgeltlich leisten. Anders als im Zivildienst ist nicht nur die Tätigkeit unentgeltlich, auch die Krankenversicherungsbeiträge sind von den im Ausland Dienstleistenden selbst aufzubringen. Darüber hinaus müssen sie alle zusätzlich anfallenden Kosten, beispielsweise für Hin- und Rückflug, tragen. Die Petenten hielten dies für ungerecht und forderten eine finanzielle Besserstellung.

Nachdem ein Stellungnahmeersuchen an das BMFSFJ ergeben hatte, dass die Bundesregierung die Möglichkeiten einer Harmonisierung der bestehenden Regelungen für die verschiedenen Freiwilligendienste unter Einbeziehung des „Anderen Dienstes im Ausland“ prüft, gelangte der Ausschuss zu der Auffassung, dass die Petitionen begründet sind.

Der Ausschuss hielt es daher für geboten, die Eingaben der Bundesregierung zuzuleiten mit dem Ersuchen, für Abhilfe zu sorgen, und empfahl jeweils, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

2.11 Bundesministerium für Gesundheit

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) stieg die Zahl der Eingaben im Berichtszeitraum auf 1 829. Damit lag die Anzahl der Petitionen deutlich höher als im Vorjahr mit 1 241 Eingaben. Sämtliche Themen, die bereits im Jahre 1998 im Gesundheitsbereich im Vordergrund standen, wurden auch im Berichtsjahr in vielen Eingaben angesprochen. So wurden Forderungen nach einem stärkeren Nichtraucherschutz und einem Patientenschutzgesetz erneut erhoben. Auch gab es wieder zahlreiche Eingaben zur Krankenversicherung der Rentner und zur Unterscheidung zwischen Pflichtversicherten und freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Abschaffung oftmals gefordert wurde.

Spürbar war, dass im Jahre 1999 viele gesetzliche Neuerungen den Gesundheitsbereich betrafen. So beschwerten sich viele Bürger über ihren Krankenversicherungsschutz bei Ausübung einer so genannten geringfügigen Beschäftigung in Höhe von höchstens 630 DM.

Auch die geplante Gesundheitsreform verfolgten die Bürger mit kritischem Interesse. Den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform der Gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahre 2000 (GKV-Gesundheitsreform 2000) verfolgten sie aufmerksam und gaben Anregungen für weitere Systemänderungen. Der

Petitionsausschuss nahm viele dieser Anregungen auf, sodass es zu vielen Materialüberweisungen an die Bundesregierung kam. Mit im Vordergrund stand dabei die Forderung nach einer Stärkung von Naturheilverfahren, die nach Ansicht vieler Bürger gleichberechtigt neben die Schulmedizin treten sollte. Auch in Einzelfällen baten die Bürger um die Übernahme der Kosten alternativer Behandlungsmethoden, vor allem im Zusammenhang mit Allergien und der Multiple-Chemical-Sensitivity.

Im Mittelpunkt der Gesundheitspolitik stand aber nicht nur die Gesundheitsreform, sondern auch die Heil- und Arzneimittelbudgets, zu denen viele Leistungserbringer im Gesundheitswesen ihre Meinung äußerten.

Bei Beschwerden im Bereich der Pflegeversicherung standen Einzelfälle im Vordergrund. Oftmals wurde die Einteilung des Versicherten in eine bestimmte Pflegestufe durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung angezweifelt. Auch gab es zahlreiche Beschwerden über das Verhalten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Vielfach wurden die Leistungen der Pflegeversicherung als nicht ausreichend angesehen. Bei den Beratungen des Ausschusses wurde deutlich, dass die Pflegeversicherung zu keinem Zeitpunkt als Vollkaskoversicherung gedacht war, die sämtliche Aufwendungen abdecken, sondern nur zu einer finanziellen Entlastung des Pflegebedürftigen führen soll.

Interessenvertreter von Behinderten und Leiter von Behinderteneinrichtungen gaben in ihren Eingaben zu bedenken, dass durch die Leistungen der Pflegeversicherung die Gefahr der Umwidmung von Behindertenwohnheimen in Pflegeheime mit der Zerstörung des in Behindertenwohnheimen praktizierten und bewährten ganzheitlichen Betreuungsansatzes bestehen könnte – eine Befürchtung, die der Ausschuss sehr ernst nahm.

2.11.1 Übernahme von Zahnarztkosten durch eine private Versicherung

Bei Fällen, die das Versicherungswesen betreffen, sind die Kompetenzen des Petitionsausschusses eng begrenzt. So kann er auf private Versicherungsunternehmen nicht unmittelbar einwirken. Der Ausschuss kann jedoch untersuchen, ob die Voraussetzungen für Maßnahmen durch das BAV vorliegen. Das BAV kann im Einzelfall prüfen, ob ein Verstoß gegen die versicherungsrechtlichen Vorschriften vorliegt. Allerdings ist es nicht befugt, in privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherer und Versichertem, wie sie sich etwa aus einem Versicherungsvertrag ergeben, einzugreifen.

Die parlamentarische Kontrolle durch den Deutschen Bundestag und seinen Petitionsausschuss wiederum ist

auf die Frage beschränkt, ob das BAV seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht nachgekommen ist.

Gleichwohl können an den Ausschuss gerichtete Beschwerden über das Verhalten von Versicherungsunternehmen im Einzelfall zum Erfolg führen.

So auch im folgenden Fall:

Im Jahre 1991 erlitt ein neunjähriger Junge eine Kronenfraktur an einem Zahn. Die Verletzung wurde durch einen Spielkameraden des Kindes verursacht. Aufgrund des Alters des Jungen konnte der Zahn nach dem Unfall nicht überkront werden, wenngleich schon damals feststand, dass diese Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt zwingend notwendig werden würde. Die Eltern des Kindes forderten von der privaten Haftpflichtversicherung des Schädigers ein Schmerzensgeld in Höhe von 2 000 DM. Als dieses gewährt wurde, unterzeichneten die Eltern eine Abfindungserklärung, nach welcher sie die Schmerzensgeldansprüche als vollständig abgegolten anerkannten. Ausdrücklich ausgenommen wurden allerdings künftige Zahnbehandlungskosten des gesetzlichen Krankenversicherers des Kindes.

Als schließlich im November 1998 – sieben Jahre nach dem Unfall – der Zahn überkront wurde, fielen Kosten von rund 1 000 DM an.

Da sich inzwischen die Gesetzeslage geändert hatte und die gesetzlichen Krankenkassen je nach Leistung lediglich zur Zahlung entsprechender Festzuschüsse verpflichtet waren, übernahm die Krankenkasse des inzwischen volljährigen Jungen nur etwa ein Drittel der Zahnbehandlungskosten. Ungeachtet der früheren Einigung verweigerte die private Haftpflichtversicherung des Schädigers die Zahlung des Restbetrages. Sie war der Ansicht, dass der Geschädigte nur Anspruch auf gesetzliche Leistungen habe und diese bereits von der Krankenversicherung geleistet worden seien. Der Vater des Geschädigten wandte sich daraufhin mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuss.

Der Ausschuss schaltete das BAV ein, welches das Versicherungsunternehmen um Stellungnahme bat. Dieses räumte ein, die Gesamtumstände des bereits 1992 abgeschlossenen Falles nicht ausreichend gewürdigt zu haben. Infolge geänderter gesetzlicher Vorschriften im Jahr 1998 sei die Geschäftsgrundlage der vergleichweisen Einigung nachträglich entfallen. Entsprechend dem Sinn und Zweck der damaligen Einigung erklärte die Versicherung sich bereit, den offenen Betrag zu übernehmen. Dem Anliegen des Petenten wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

2.11.2 Rückstufung eines pflegebedürftigen Querschnittsgelähmten

Ein querschnittsgelähmter Petent aus Bayern wandte sich an den Ausschuss und trug vor, er habe seit Beginn

der Einführung der Pflegeversicherung Leistungen der Pflegestufe II erhalten. Im Januar 1996 sei eine Pflegefachkraft vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zur Nachuntersuchung gekommen, aufgrund deren Gutachten er dann von Pflegestufe II in die Pflegestufe 0 zurückgestuft worden sei. Nach seinem Einspruch habe er wieder Pflegestufe I erhalten.

Er wies darauf hin, dass seine Kolleginnen und Kollegen im Rollstuhl alle mindestens Leistungen der Pflegestufe II erhielten. Zwischenzeitlich habe er Klage beim Sozialgericht erhoben. Er bat den Ausschuss um Mithilfe bei der Verfolgung seiner Interessen.

Bei den Nachforschungen des Ausschusses ergab sich, dass die Rückstufung von der Pflegestufe II in die Pflegestufe I in Anwendung einer falschen Rechtsgrundlage durchgeführt wurde. Da insoweit ein erheblicher Verfahrensfehler vorlag, wurde die Pflegekasse gebeten, im laufenden Sozialgerichtsverfahren die Forderung des Petenten anzuerkennen. Dieser Bitte kam die Pflegekasse nach, sodass die Petition erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

2.11.3 Verfolgter des NS-Regimes als Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner

Der Petent wandte sich bereits im Jahre 1996 an den Petitionsausschuss. Als anerkannt Verfolgter des NS-Regimes hatte er aufgrund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes Anspruch auf kostenlose Krankenversorgung. Zugleich war er aber auch Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner, die sich mit der Einführung der Beitragspflicht für pflichtversicherte Rentner für ihn finanziell nachteilig auswirkte. Daher forderte der Petent, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit zu werden.

Der Petitionsausschuss war bereits in der 13. Wahlperiode nachhaltig gegenüber dem BMG für das Anliegen des Petenten eingetreten. Der Ausschuss hatte betont, dass der Petent nicht – wie geschehen – auf das Fristversäumnis verwiesen werden durfte, er hätte innerhalb von drei Monaten nach Eintritt seiner Versicherungspflicht als Rentner die Befreiung beantragen müssen.

Von dieser Befreiungsmöglichkeit hatte der Petent aber keinen Gebrauch gemacht, da zum Zeitpunkt des Fristablaufs im Jahre 1969 für ihn der Krankenversicherungsschutz als Rentner noch beitragsfrei war. Das BMG sah aufgrund der mittlerweile fast 20-jährigen Mitgliedschaft des Petenten in der Krankenversicherung der Rentner keine Möglichkeit, ihn von der Versicherungspflicht zu befreien.

In seiner Sitzung am 9. Oktober 1997 empfahl der Deutsche Bundestag zwar, die Petition dem BMG als Material zu überweisen. Doch konnte die Angelegenheit in der 13. Wahlperiode nicht mehr befriedigend gelöst werden.

Der Petitionsausschuss griff die Petition deshalb in der 14. Wahlperiode erneut auf und empfahl, die Petition dem BMG zu überweisen.

Mit Stellungnahme vom 29. Juli 1999 führte das BMG aus, das Anliegen des Petenten werde im Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahre 2000 (GKV-Gesundheitsreform 2000) berücksichtigt. In dem Gesetz sei in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b eine Befreiung von der Versicherungspflicht entsprechend auch für diejenigen Versicherungspflichtigen vorgesehen, die Anspruch auf Krankenversorgung nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung hätten. In der Begründung zum Gesetz sei angeführt: „Die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung haben nach dem Bundesentschädigungsgesetz Anspruch auf Krankenversorgung aus Bundesmitteln ..., erhalten diese Personen die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Wegen der besonderen Bedeutung der Entschädigungsleistungen für diesen Personenkreis ist eine Befreiung auch nach Ablauf der ... genannten Frist möglich. Dies entspricht einem Anliegen des Petitionsausschusses.“

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz fand jedoch keine Zustimmung im Bundesrat. Das daraufhin verabschiedete – zustimmungsfreie – Gesetz zur GKV-Gesundheitsreform 2000 enthielt die das Anliegen betreffende Regelung nicht mehr, weil sie als solche zustimmungsbedürftig gewesen wäre.

Ob die vom Petitionsausschuss befürwortete und ursprünglich vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelung in einem anderen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden kann, ist derzeit nicht absehbar. Der Petitionsausschuss wird sich weiterhin hierfür einsetzen.

2.11.4 Kennzeichnung von Alkoholika

Ein Bürger aus Sachsen wandte sich an den Petitionsausschuss und beklagte die durch Alkoholmissbrauch bedingten Gesundheitsprobleme. Dabei machte er detaillierte Vorschläge zur Prävention. Unter anderem regte er gesetzliche Vorschriften zur Kennzeichnung von Flaschen mit alkoholischen Getränken an. Folgende Punkte sollten in diese Regelung einbezogen und in Zukunft auf dem Flaschenetikett angegeben werden:

- g Reinalkohol pro Flasche

- gesundheitliche Bedenklichkeitsgrenze
- Risikohinweis zur Vermeidung von Alkoholsuchterkrankung bei Missachtung.

In diesem Fall bat der Ausschuss sowohl das BMG als auch die Drogenbeauftragte der Bundesregierung um eine Stellungnahme.

Das BMG sah keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. So sei bereits nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung der vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozent bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. anzugeben. Nach Ansicht des BMG werde damit der Unterrichtung der Verbraucher über den Alkoholgehalt der Getränke Rechnung getragen. Weitergehender Angaben bedürfe es nicht. Zudem erscheine ein Risikohinweis (gesundheitliche Bedenklichkeitsgrenze) zur Information der Verbraucher nicht geeignet, da die Verträglichkeit von alkoholischen Getränken individuell erheblich schwanke. Auch sprach sich das Ministerium gegen die Anbringung eines Warnhinweises auf den Flaschen aus. Anders als bei Tabakerzeugnissen, deren Konsum generell gesundheitlichen Bedenken begegne, sei bei alkoholischen Getränken nur der missbräuchliche Konsum relevant. Daher sei z. B. ein Warnhinweis für alkoholische Getränke in der von dem Petenten vorgeschlagenen Allgemeinheit nicht sachgerecht. Es sei ferner rechtlich problematisch, Erzeugnisse, deren maßvoller Verzehr nicht zu gesundheitlichen Bedenken Anlass gebe, durch spezifische Warnhinweise als grundsätzlich gesundheitlich bedenklich zu kennzeichnen.

Der Ausschuss vertrat dagegen die Auffassung, dass auch die Information über die Konzentration des Alkoholgehalts sowie Hinweise auf die Suchtgefahr und mögliche Gesundheitsgefährdungen durchaus eine geeignete Form der Prävention darstellen.

Die Angabe des Volumenprozentgehaltes von Alkohol in Getränken sagt lediglich etwas zur Konzentration für unterschiedliche alkoholische Getränke aus. Das Anliegen des Petenten war aber, den Verbraucher unmittelbar während des Alkoholgenusses vor Augen zu führen, wie viel Gramm Alkohol er, z. B. pro Flasche Bier, zu sich nimmt. Der Ausschuss hielt eine solche Angabe im Zusammenhang mit der so genannten „gesundheitlichen Bedenklichkeitsgrenze“ für durchaus geeignet, dem Alkoholmissbrauch zu begegnen. Das Gleiche galt nach Ansicht des Ausschusses für den von dem Petenten vorgeschlagenen Risikohinweis. Rechtliche Bedenken hatte der Ausschuss nicht, da die gesundheitsschädigende Wirkung von im Übermaß getrunkenen alkoholischen Getränken – und nur darauf bezog sich das Anliegen des Petenten – mittlerweile wissenschaftlich erwiesen ist.

Der nach Überzeugung des Ausschusses bestehende Handlungsbedarf wurde durch die Stellungnahme der Drogenbeauftragten der Bundesregierung unterstützt. So

schätzt die WHO die Gesamtkosten, die der Gesellschaft durch den Alkoholkonsum entstehen, auf 5 bis 10 % des Bruttosozialproduktes. Danach verringert Alkoholmissbrauch die Arbeitsproduktivität durch Arbeitsausfall, Unfälle und verminderte Arbeitsleistungen. Die deutsche Wirtschaft schätzt die Schäden, die jährlich unter Alkoholeinfluss entstehen, auf 17 bis 35 Mrd. DM. Die deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (DHS) beziffert die volkswirtschaftlichen Folgekosten des Alkoholkonsums jährlich auf 30 bis 80 Mrd. DM. Alkoholeinfluss spielt bei Straftaten wie Gewaltkriminalität oder Körperverletzung eine erhebliche Rolle und ist eine der Hauptursachen für die Zerrüttung von Familien, Gewalttätigkeit gegenüber Familienmitgliedern und Kindesmissbrauch. Alkoholmissbrauch belastet in hohem Ausmaß die sozialen Systeme und deren Dienste.

Die Zahl der Alkoholabhängigen in Deutschland wird zz. auf circa 2,5 Millionen geschätzt. Circa 5–7 Millionen Menschen sollen dabei allein durch die Alkoholabhängigkeit eines Familienmitgliedes betroffen sein. Die jährliche Zahl der alkoholbedingten Todesfälle in Deutschland wird auf 30 000 bis 40 000 Personen geschätzt.

Gezielte Aufklärung über Risiken und die Beseitigung von Suchtgefahren sind das wirksamste Mittel im Kampf gegen den Alkoholmissbrauch. Nach Ansicht des Ausschusses darf dabei keine Möglichkeit ausgelassen werden, Menschen auf die Gefahren des Alkoholmissbrauchs hinzuweisen sowie sie darüber zu informieren, ab welcher täglichen Alkoholmenge sie in Gefahr geraten, abhängig zu werden.

Die Etikettierungsanforderungen an Lebensmittel und damit auch an alkoholische Getränke sind in der Europäischen Union gemeinschaftsrechtlich in der Etikettierungs-Richtlinie 79/112 geregelt. Von diesen Vorschriften dürfen die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht abweichen. Dabei bedürfen abweichende nationale Vorschriften der Notifizierung an die Kommission und die übrigen Staaten sowie der Überprüfung durch den ständigen Lebensmittelausschuss.

Aus diesem Grunde empfahl der Ausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil die Erfüllung der Forderungen des Petenten in den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Parlaments fällt.

2.11.5 Aufnahme von ehemaligen Beschäftigten der NATO in die gesetzliche Krankenversicherung

Mehrere bei einer NATO-Einrichtung im Inland beschäftigte deutsche Staatsbürger wandten sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, ihnen nach der Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses und direktem Rentenbezug bei der Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung behilflich zu sein.

Der Eingabe lag folgende Sach- und Rechtslage zugrunde:

Angestellte der Bundeswehrverwaltung, die sich im dienstlichen Interesse unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zu einer NATO-Agentur beurlauben lassen, sind verpflichtet, der Krankenkasse J. Van Breda & Co. International beizutreten. Damit endet die Mitgliedschaft in einer deutschen Krankenkasse. Sofern die Betroffenen nach Ablauf ihres Vertrages direkt ihre Rente beantragen, ist es ihnen nicht möglich, als Pflichtversicherte oder als freiwilliges Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen zu werden, da die Zeiten in der NATO-Pflichtversicherung von der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nicht anerkannt werden.

Für eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner müssen Vorversicherungszeiten erfüllt werden. Diese Regelung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1993 durch das Gesundheitsstrukturgesetz eingeführt. Die Neuregelung der Versicherungspflicht von Rentnern war erforderlich zur Herbeiführung einer insgesamt höheren Beitragsgerechtigkeit und zur Stabilisierung der Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung. Auf die Vorversicherungszeiten anzurechnen sind auch Mitgliedszeiten in einer staatlichen Krankenversicherung im Ausland, wenn dort Beiträge entrichtet wurden und ein zwischenstaatliches Abkommen auf Anerkennung besteht.

Bei einer Rückkehr aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Staaten, mit denen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurden, die auch den Krankenversicherungsschutz umfassen, entstehen in der Regel keine Zugangsprobleme zur gesetzlichen Krankenversicherung, weil die Vorversicherungszeiten von den deutschen Krankenkassen berücksichtigt werden. Bei allen anderen Staaten ist die Möglichkeit der (Wieder-)Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung auf die Fälle begrenzt, in denen eine Versicherungspflicht oder eine Versicherungsberechtigung innerhalb eines zeitlichen Rahmens gegeben ist.

Diese Voraussetzungen sind bei deutschen Beschäftigten bei NATO-Einrichtungen, die ihr Beschäftigungsverhältnis mit dem Renteneintritt beenden, nicht gegeben. Zwar sind die Beschäftigten arbeits- und vertragsrechtlich verpflichtet, der NATO-Kranken- und Rentenversicherung beizutreten, doch handelt es sich dabei nicht um Pflichtversicherungszeiten nach zwischenstaatlichem Recht im Sinne der Vorschriften des Krankenversicherungsrechts. Die Mitgliedschaft in der NATO-Krankenversicherung erlischt für die Versicherten automatisch mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Auch für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen hinsichtlich der Vorversicherungszeiten Voraussetzungen, die die Beschäftigten bei einer NATO-Einrichtung regelmäßig

nicht erfüllen. Danach kommt eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann in Betracht, wenn sie nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der NATO in Deutschland wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung für ein Jahr ausüben, um im Anschluss daran die freiwillige Weiterversicherung zu beantragen.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass ein Interesse an der Entsendung von deutschen Mitarbeitern zu zwischenstaatlichen internationalen Organisationen besteht. Den betroffenen Mitarbeitern dürfen daraus aber keine Nachteile entstehen. So wurde bereits im Rentenrecht entschieden, dass die Tätigkeit bei einer NATO-Einrichtung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichzustellen ist und die Versorgungsrente bei einem unmittelbaren Renteneintritt im Anschluss an die Beschäftigung bei der Organisation gewährt wird.

Der Petitionsausschuss regte daher an, die Zeiten einer Tätigkeit bei einer NATO-Einrichtung ebenfalls auf die Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung anzurechnen, und empfahl, die Petition dem BMG mit dem Ersuchen zuzuleiten, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen und den Petenten die Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung zu ermöglichen.

2.11.6 Anspruch auf Kurzzeitpflege in der privaten Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss erkannte eine Lücke im Recht der privaten Pflegeversicherung und forderte den Gesetzgeber zur Abhilfe auf.

Anlass dazu bot folgender Fall:

Eine Petentin pflegte ihre über 90-jährige Mutter in der häuslichen Umgebung (Pflegestufe I). Als sie für einige Zeit ins Krankenhaus musste, sah sie sich gezwungen, in dieser Zeit ihre Mutter in eine Kurzzeitpflege zu geben. Da sie ihre Mutter noch nicht zwölf Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt hatte, erhielt sie keine Leistungen zur Kurzzeitpflege. Daraufhin wandte sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Sie wies darauf hin, dass hier ein Sonderfall vorliege, der im Gesetz nicht berücksichtigt sei, und forderte, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu ändern.

Der Petitionsausschuss bat das BMF Stellung zu beziehen. Das Ministerium erklärte, dem Versicherungsvertrag der Mutter der Petentin lägen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für private Pflegeversicherungen in Verbindung mit dem abgeschlossenen Tarif zugrunde. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für private Pflegeversicherungen seien die Bestimmungen des

Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) für die private Pflegeversicherung umgesetzt worden.

Im vorliegenden Fall habe es sich um eine „sonstige Krisensituation“ gehandelt. Nach der einschlägigen Tarifbestimmung, die § 42 Abs. 2 SGB XI für die private Pflegeversicherung umgesetzt habe, müsse der Versicherer Leistungen für eine Kurzzeitpflege nur zahlen, wenn die versicherte Person vorher mindestens zwölf Monate in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt worden sei. Diese Voraussetzungen hätten im konkreten Fall nicht vorgelegen.

Da kein unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstandendes Verhalten des Versicherers vorlag, wurde das Petitionsverfahren im Einzelfall abgeschlossen.

Hingegen sah der Petitionsausschuss, wie schon die Petentin, eine Lücke im geltenden Recht, da der Sonderfall einer Krisensituation unberücksichtigt bleibt. Er war der Auffassung, dass die Anforderung einer mindestens zwölfmonatigen Pflege als Voraussetzung für Leistungen im Falle einer Krisensituation dem Zweck der privaten Pflegeversicherung, auch in Notsituationen eine finanzielle Unterstützung nach den entsprechenden Pflegestufen zu gewährleisten, nicht gerecht werde.

Er überwies daher die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material, um zu erreichen, dass die Bundesregierung die der Petition zugrunde liegende Problematik in die Vorbereitung einer Initiative zur Änderung des § 42 Abs. 2 SGB XI einbezieht. Zugleich wurde die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet.

Inzwischen hat das nunmehr für die Pflegeversicherung zuständige BMG den Ausschuss davon in Kenntnis gesetzt, dass das zum 1. August 1999 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung des SGB XI u. a. eine Änderung der Regelung über die Kurzzeitpflege vorsieht, durch welche dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen wird. Für den Anspruch auf Kurzzeitpflege wird seither nicht mehr vorausgesetzt, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vorher mindestens zwölf Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Diese Neuregelung gilt auch für die private Pflegeversicherung. Durch diese Änderung wird in vielen Fällen geholfen werden können.

2.11.7 Zuzahlungsregelungen in der Renten- und Krankenversicherung bei Rehabilitationsmaßnahmen

Eine Bürgerin aus Bayern wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, die Zuzahlungsregelungen bei stationären Heilmaßnahmen in den verschiedenen Sozialversicherungen anzugleichen.

Die Petentin führte aus, dass im Rahmen der Neuregelungen bei Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung der Tagessatz für die Zuzahlung auf 25 DM täglich angehoben wurde. Dabei existieren so genannte Härtefallregelungen für die Befreiung von der Zuzahlung. Die Härtefallregelungen sind in der Renten- und Krankenversicherung unterschiedlich geregelt. Danach hätte die Petentin mit ihrer Altersrente bei einer durch die Rentenversicherung finanzierten Heilmaßnahme keine Zuzahlung leisten müssen, während sie bei einer durch die Krankenversicherung finanzierten Heilmaßnahme Zuzahlungen leisten müsste.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene BMG führte aus, dass die Selbstverwaltungsgremien der Rentenversicherungsträger in ihren Richtlinien festlegen, in welchen Fällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Zuzahlungspflicht in Betracht kommt. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, den Rentenversicherungsträgern gesetzliche Vorgaben zu machen. Im Recht der Krankenversicherung sind dagegen die Möglichkeiten einer Befreiung von der Zuzahlung abschließend gesetzlich vorgegeben. Der Gesetzgeber hat den Krankenkassen keine Gestaltungsmöglichkeit für Härtefallregelungen überlassen. Die Härtefallregelungen sind durch die §§ 61, 62 SGB V – gesondert normiert.

Vor diesem Hintergrund sah der Petitionsausschuss in Übereinstimmung mit dem BMG einen Harmonisierungsbedarf zwischen den Regelungen der Krankenversicherung und denen der Rentenversicherung. Die derzeitigen unterschiedlichen Zuzahlungsregelungen in der Renten- und Krankenversicherung sind den Versicherten, die in der Regel beiden Versicherungssystemen angehören, nicht vermittelbar und führen zu Unverständnis bei diesem Personenkreis. Daher sprach sich der Petitionsausschuss ausdrücklich für die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage durch gleichlautende Regelungen in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches aus und empfahl, die Petition dem BMG und dem BMA als Material zu überweisen, damit die Bundesregierung sie in die Vorbereitungen von zukünftigen Regelungen einbezieht. Zudem gab der Petitionsausschuss die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie dem Ausschuss als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.11.8 Übernahme der Kosten für ein Hausnotrufsystem durch die Pflegekasse

Eine Petentin aus Nordrhein-Westfalen wandte sich an den Ausschuss und beklagte, ein von ihr bei ihrer Pflegekasse eingereichter Antrag auf Kostenübernahme für ein Hausnotrufsystem sei wegen technischer Meinungs-

verschiedenheiten hinsichtlich des Hausnotrufsystems abgelehnt worden.

Die Petentin gab an, sie sei pflegebedürftig und habe zeitnah einen Magendurchbruch und einen Schlaganfall erlitten. Infolge des Schlaganfalls sei sie auf beiden Augen blind geworden. Zudem sei sie an den Rollstuhl gefesselt. Ein Hausnotrufsystem könne ihr die Gewissheit geben, jederzeit Hilfe rufen zu können. Sie lebe ständig in der Angst, dass ihr eine solche lebensbedrohliche Situation jederzeit wieder bevorstehen könne. Ein Hausnotrufsystem würde zur Stabilisierung ihrer psychischen Verfassung beitragen und sie unterstützen, ein möglichst selbstständiges Leben zu führen.

Der Ausschuss bat die Pflegekasse darum, die Entscheidung im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Einzelschicksals noch einmal zu überdenken. Dieser Bitte kam die Pflegekasse nach und gewährte die Kostenübernahme für das beantragte Hausnotrufsystem.

2.11.9 Unterschiedliche Beitragsbemessungsgrundlagen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig und pflichtversicherte Rentner

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss und beklagte, dass freiwillig versicherte Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung für ihre betriebliche Rente und für sonstige Einnahmen den vollen Beitragsatz zu leisten haben, pflichtversicherte Mitglieder dagegen günstigeren Regelungen unterliegen. Zudem wandte er sich dagegen, dass freiwillig versicherte Mitglieder die Differenz zwischen dem Mindestbeitrag zur Krankenversicherung und dem Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung alleine zu tragen haben. Dies wirke sich insbesondere auf Frauen aus, die zwar eine Rente über 630 DM erhielten, mit ihrer dennoch niedrigen Rente aber nicht das in der freiwilligen Krankenversicherung festgelegte Mindesteinkommen erreichten.

Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMG stellte sich für den Petitionsausschuss die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Durch die unterschiedlichen beitragsrechtlichen Regelungen für pflichtversicherte Arbeitnehmer und freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung werden pflichtversicherte Arbeitnehmer und pflichtversicherte Rentner grundsätzlich beitragsrechtlich begünstigt gegenüber freiwillig Versicherten, da sie nach Auffassung des Gesetzgebers in höherem Maße sozial schutzbedürftig sind.

Auch die beitragsfreie Einbeziehung von Angehörigen in die gesetzliche Krankenversicherung ist gerechtfertigt, da in ihr ein wesentliches Element des sozialen

Ausgleichs, das die „Soziale Krankenversicherung“ prägt, zum Ausdruck kommt. Die beitragsfreie Mitversicherung stellt jedoch eine Ausnahme vom Grundsatz der eigenen Beitragspflicht dar, die in den Fällen nicht mehr greifen kann, in denen der bisher beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige über ein Einkommen oberhalb der gesetzlich festgelegten Grenze von zurzeit 630 DM monatlich verfügt. Um die Solidargemeinschaft vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, kann dem beitragsfreien Versicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung nur unterstützende Bedeutung in den Fällen zukommen, in denen kein eigenes Einkommen erzielt wird. Bei den Angehörigen mit eigenem Einkommen oberhalb der Grenze geht der Gesetzgeber davon aus, dass ihnen eine eigene, mit Beitragszahlungen verbundene Versicherung zuzumuten ist. Nach Beendigung der Familienversicherung kann der Versicherungsschutz durch eine eigene freiwillige Versicherung fortgesetzt werden.

Der Ausschuss vertrat dennoch die Auffassung, dass die derzeitigen beitragsrechtlichen Regelungen für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte einer Änderung bedürfen. Insbesondere die Vorschriften zum Mindestbeitrag sind schwer vermittelbar. Oft haben die Betroffenen wegen Kindererziehung oder Pflegeleistung auf eine mehrjährige berufliche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verzichtet.

Von der jetzigen Regelung sind nicht diejenigen Rentner, die über hohe Einkünfte verfügen, am schwersten betroffen, sondern oftmals Ehepaare, bei denen der Ehepartner aus finanziellen Gründen neben dem Haupterhalter zeitweise hinzu verdiente. Die Frage der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrundlagen für freiwillig Versicherte und für pflichtversicherte Rentner sollte nach Ansicht des Ausschusses daher aufgegriffen und umfassend überprüft werden.

Aus diesen Gründen empfahl der Ausschuss, die Petition dem BMG und dem BMA als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftigen Regelungen in die Erwägungen einbezogen wird. Ferner empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Mit dem zum 1. Januar 2000 in Kraft getretenen GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 wurde die Erhebung eines Mindestbeitrages für freiwillig versicherte Rentner bei Bezug einer Kleinstrente abgeschafft, wenn der Versicherte während der zweiten Hälfte des Zeitraumes zwischen der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung und der Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel dieser Zeit Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen ist oder im Rahmen der Familienversicherung mitversichert war. Beim Vorliegen weiterer Einnahmen neben der Rente sind diese allerdings, soweit es sich um beitragspflichtige Einnahmen handelt,

bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Mit der Gesetzesänderung konnte der Eingabe zu einem großen Teil entsprochen werden.

2.11.10 Umwandlung von Behindertenwohnheimen in Pflegeheime

Ein in der Behindertenpflege tätiger Bürger aus Nordrhein-Westfalen wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Befürchtung, dass nach den derzeitigen Regelungen für die Pflegeversicherung Wohnheime für Behinderte in Pflegeheime umgewandelt würden. Um dieses zu verhindern, forderte der Petent eine Änderung bzw. eine Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes bzw. des Pflegeversicherungsgesetzes, durch die sichergestellt werde, dass Behinderte aus Wohnheimen nicht in Pflegeheime abgeschoben werden und dass eine Umwandlung von Wohnstätten Behinderter in Pflegeheime rechtlich nicht zulässig sein dürfe.

Zu dieser Problematik holte der Ausschuss Stellungnahmen des BMA und des BMG ein. Als Ergebnis der Prüfung stellte sich die Sach- und Rechtslage für den Ausschuss wie folgt dar:

Der Gesetzgeber sah nach der Verabschiedung des Pflegeversicherungsgesetzes die Möglichkeit, dass es in der Praxis Bestrebungen geben könnte, Behinderteneinrichtungen in Pflegeeinrichtungen umzuwidmen. Um dies zu verhindern und den in den Behinderteneinrichtungen praktizierten und bewährten ganzheitlichen Betreuungsansatz zu erhalten, wurde im Jahre 1996 § 43a SGB XI verabschiedet. Danach gewährt die Pflegeversicherung den Behinderteneinrichtungen eine Leistung in Höhe von 10 Prozent des Heimentgelts, höchstens jedoch 500 DM monatlich. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Pflege in den Behinderteneinrichtungen nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Mit dem ersten Änderungsgesetz zur Pflegeversicherung wurde auch eine eindeutige und unter Kostengesichtspunkten notwendige Abgrenzung zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflege geschaffen. Es wurde klargestellt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und dem VIII. Buch Sozialgesetzbuch unberührt bleiben und dass diese Leistungen im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind. Anlässlich des Ersten Berichts über die Entwicklung der Pflegeversicherung appellierte der Deutsche Bundestag an die Sozialhilfeträger, niemanden gegen seinen Willen allein aus finanziellen Gründen zu zwingen, in eine Pflegeeinrichtung zu gehen oder zu wechseln.

Nach Ansicht des Ausschusses ist eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, die sicherstellt, dass die Abgrenzung und die Aufgabenteilung zwischen der Pflegeversicherung einerseits und der Krankenversicherung

bzw. dem Sozialhilferecht andererseits für Behinderte so geregelt werden, dass Lücken in diesen Bereichen nicht zulasten der Betroffenen gehen.

Aus diesem Grunde empfahl der Ausschuss, die Petition dem BMG und dem BMA als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Regelungen einbezieht. Ebenfalls empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative dienen kann.

2.11.11 Recht auf Akteneinsicht in der privaten Pflegeversicherung

Eine Petentin aus Nordrhein-Westfalen wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, ihr die Akteneinsicht in ein Gutachten des Medizinischen Dienstes ihrer Versicherung zu ermöglichen.

Die Petentin hatte bei ihrer privaten Pflegeversicherung einen Antrag auf Gewährung von Pflegeleistungen gestellt. Der ärztliche Dienst der Versicherung hatte daraufhin ein Gutachten erstellt, das eine Pflegebedürftigkeit verneinte. Gegen den ablehnenden Bescheid der Versicherung legte sie Einspruch ein, den sie aber bisher nicht begründen konnte, da ihr die direkte Einsichtnahme in das ärztliche Gutachten verweigert wurde. Die Versicherung vertrat den Standpunkt, nach § 178m Versicherungsvertragsgesetz (VVG) könne nur einem vom Versicherten benannten Arzt Auskunft über das Gutachten und Einsicht in dieses gegeben werden. Dagegen war die Petentin der Ansicht, dass es nicht sein könne, dass öffentlich bestellte Organe Daten erfassen, Urteile abgeben und dem Betroffenen nicht die direkte Einsicht in die Unterlagen zur Wahrung seiner Interessen gewähren. Dadurch werde es ihr unmöglich gemacht, ihren zulässigen Einspruch gegen die Entscheidung zu begründen.

Der Ausschuss bat sowohl das BMF als auch das BMG um eine Stellungnahme. Unter Einbeziehung der Stellungnahmen stellte sich für den Ausschuss die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Der Antrag der Petentin auf Gewährung von Pflegeleistungen wurde nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des privaten Pflegeversicherungsvertrages bearbeitet. Mit der Erstellung des ärztlichen Gutachtens wurde eine private Firma beauftragt, die eine Pflegebedürftigkeit i. S. d. Versicherungsbedingungen verneinte. Daraufhin wurde der Antrag der Petentin abgelehnt.

Gemäß § 178m VVG der durch das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 21. Juli 1994 in das VVG eingefügt wurde, war der private Versicherer lediglich verpflichtet, auf Verlangen der Petentin einem von dieser benannten Arzt Auskunft über und Einsicht in das Gutachten zu geben, das die

Versicherung bei der Überprüfung der Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat. Der Petentin gegenüber bestand aber keine Verpflichtung, ihr persönlich und unmittelbar Einsicht in das Gutachten zu gewähren.

Auf die Regelungen der sozialen Pflegeversicherung im Elften Buch Sozialgesetzbuch, die den Betroffenen ein Akteneinsichtsrecht gewähren, konnte im vorliegenden Fall nicht verwiesen werden, da sie den Bestimmungen des privaten Vertrages nachrangig waren.

Der Ausschuss war aber der Ansicht, dass es keinen Grund für die Regelung des § 178m VVG gibt, die die Angehörigen einer privaten Pflegeversicherung gegenüber den Angehörigen der sozialen Pflegeversicherung benachteiligt und das Recht auf Akteneinsicht ohne die Hinzuziehung eines Arztes nicht gewährleistet. Die Regelung des § 178m VVG steht dem Ziel entgegen, den von einer Untersuchung Betroffenen als mündigen Bürger und Patienten in der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Aus diesem Grunde befürwortete der Ausschuss das grundsätzliche Anliegen der Petentin und beschloss, die Petition dem BMG zuzuleiten, um dem Anliegen im Rahmen einer Gesetzesänderung Rechnung zu tragen. Da die Entscheidung der Krankenkasse zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung dem geltenden Recht entsprach, empfahl der Ausschuss weiter, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

Die Bundesregierung erklärte daraufhin die Absicht, den gesetzgebenden Körperschaften im Rahmen eines der nächsten SGB XI-Änderungsgesetze eine Ergänzung des § 23 Abs. 6 SGB XI vorzuschlagen, die den privat Pflegeversicherten ein Akteneinsichtsrecht in dem Umfang einräumt, wie dies § 25 SGB XI für die Sozialversicherten vorsieht.

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung würde dem Anliegen entsprochen werden.

2.12 Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vereinigt die Geschäftsbereiche des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der 13. Wahlperiode. Die Gesamtzahl der Eingaben zu beiden Bereichen hat sich 1999 gegenüber dem Vorjahr von 432 auf 854 fast verdoppelt.

Verursacht wurde dieser Anstieg vor allem durch ein deutlich vermehrtes Petitionsaufkommen im Verkehrsbereich. Während hierzu im Vorjahr lediglich 255 Zuschriften registriert wurden, betrug die Zahl im Berichtszeitraum 533.

Allein die Zahl der Eingaben, die sich mit Straßenbauvorhaben des Bundes befassten, hat sich mit 211 im Berichtsjahr gegenüber 62 im Vorjahr mehr als verdreifacht. Diese Entwicklung dürfte nicht zuletzt auf die derzeit laufende Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes zurückzuführen sein.

Die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Neuregelung des Fahrerlaubnisrechts im Rahmen der Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union schlug sich ebenfalls auf die Zahl der Petitionen zu diesem Thema nieder, die im Berichtszeitraum bei 52 lag (1998: 18).

In die Höhe geschellt ist auch die Zahl der Eingaben zum Bereich des Luftverkehrs. Sie stieg gegenüber dem Vorjahr von 1 auf 36.

Schließlich wandten sich zahlreiche Bahnbeamte an den Petitionsausschuss, weil sie sich durch die Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der zweiten Stufe der Bahnreform in der beruflichen Karriere benachteiligt fühlten. Das hierzu eingeleitete Petitionsverfahren konnte im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Im Bereich des Bau- und Wohnungswesens erreichten den Ausschuss insgesamt 135 Eingaben, die überwiegend Fragen des Wohngeldes zum Inhalt hatten.

2.12.1 Vordringliche Verwirklichung der Ortsumgehung Ratzeburg

Eine dringend benötigte Umgehungsstraße für die Stadt Ratzeburg wurde 1993 durch den Deutschen Bundestag in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als „vordringlicher Bedarf“ aufgenommen. Nachdem bisher jedoch lediglich eine Voruntersuchung durch die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt wurde, wandte sich eine Bürgerinitiative an den Petitionsausschuss.

Das um Stellungnahme gebetene BMVBW gab an, dass die Beurteilung der Ortsumgehung Ratzeburg vor allem aufgrund ökologischer Bedenken gegen alle diskutierten Trassenvarianten schwierig sei, sodass die Planungen noch weiter vertieft werden müssten, um eine sachgerechte Entscheidung zu gewährleisten. Die Ortsumgehung werde auch in die laufende Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes einbezogen.

Die Petentin wandte demgegenüber ein, dass es trotz des eindeutigen Willens des Parlaments, die Umgehungsstraße vordringlich zu bauen, in den vergangenen Jahren keine greifbaren Fortschritte bei der Umsetzung dieses Projektes gegeben habe. Insbesondere durch Schwerlastverkehr werde die Bausubstanz Ratzeburgs gefährdet. Aber auch die Gefährdung der Menschen durch den Verkehr werde insgesamt zu wenig berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Begehren nach einer baldigen Realisierung der Ortsumgehung. Zwar habe er immer wieder auch großen Wert auf sorgfältige Planungen gelegt. Im vorliegenden Fall könne er sich jedoch des Eindrucks nicht erwehren, dass das Fachministerium den eindeutigen Willen des Deutschen Bundestages bisher nicht ausreichend zur Kenntnis genommen und zielstrebig genug umgesetzt habe. Er unterstrich deshalb diesen parlamentarischen Willen erneut und forderte die Bundesregierung auf, nunmehr alles zu tun, das Verkehrsprojekt so zügig wie möglich umzusetzen.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloss der Deutsche Bundestag, die Petition mit dieser Zielrichtung der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Erwägung zu überweisen.

Da in die weiteren Planungsschritte auch Behörden des Landes Schleswig-Holstein eingebunden sind, wurde die Petition außerdem der dortigen Landesvolksvertretung zugeleitet.

2.12.2 Verbesselter Lärmschutz bei Trassenbündelung

Eine Bürgerinitiative aus Kirchheim unter Teck/Weilheim an der Teck und Umgebung bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des Neubaus der Schnellbahntrasse Wendlingen–Ulm.

Der Aus- und Neubau der Bahnstrecke soll in diesem Bereich mit der Bundesautobahn A 8 gebündelt werden. Die Petentin wandte sich insbesondere dagegen, dass die Deutsche Bahn AG die Ablehnung von Lärmschutzmaßnahmen auf eine getrennte Betrachtung der beiden Lärmquellen (Schiene und Straße) bei der Beurteilung des Lärmpegels stütze. Sie war der Auffassung, dass eine Bündelung der Trassen zwingend zur Folge haben müsse, beide Lärmquellen mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Anwohner in ihrer Gesamtwirkung zu betrachten.

Das Bundesministerium für Verkehr hatte hierzu in seiner Stellungnahme aus der 13. Wahlperiode darauf hingewiesen, dass in der Verkehrslärmschutzverordnung, die beim Bau neuer bzw. wesentlicher Veränderung bestehender Schienenwege zu beachten sei, auf den „von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm“ abgestellt werde. Die Bündelung zweier Verkehrswege wie im vorliegenden Fall ziehe deshalb keinen weitergehenden Anspruch auf Lärmschutz nach sich als der Bau jedes einzelnen der beiden Verkehrswege. Dies entspreche ausweislich der amtlichen Begründung der Verkehrslärmschutzverordnung dem ausdrücklichen Willen des Verordnungsgebers.

Der Petitionsausschuss nahm die bestehende Rechtslage und die darauf aufbauende Praxis der Berechnung von Beurteilungspegeln zwar zur Kenntnis, hielt beides aber

für unbefriedigend und – wie der Fall der Petentin zeige – für problematisch und wenig praxisorientiert. Er forderte deshalb die neue Bundesregierung auf, den Problemkreis erneut zu überdenken und im Sinne des Anliegens der Petentin zielführende Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Verkehrslärmschutzverordnung oder weiterer geeigneter Vorschriften vorzuschlagen.

Der Deutsche Bundestag folgte der Empfehlung des Ausschusses, die Petition mit dieser Maßgabe der Bundesregierung – dem BMVBW – als Material zu überweisen.

Aus dem Bericht der Bundesregierung hierzu geht hervor, dass an der bestehenden Rechtslage festgehalten wird. Allerdings werde angestrebt, zusätzliche Lärmschutzeinrichtungen nach Möglichkeit so anzuordnen, dass gleichzeitiger Schutz vor Schienen- und Straßenverkehrslärm gewährleistet werde.

2.13 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Gemessen an den Zahlen des Vorjahres (84 Eingaben) nahmen die Bitten und Beschwerden aus dem Bereich des BMU, die an den Petitionsausschuss herangetragen worden sind, im Jahre 1999 zu. In 104 Petitionen forderten Bürgerinnen und Bürger Verbesserungen für den Umweltschutz.

Die Eingaben bezogen sich auf alle Bereiche, die in der Bezeichnung des Bundesministeriums genannt sind. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Umweltpolitik zu einem beträchtlichen Teil eine Querschnittsaufgabe bildet. Dies führt dazu, dass viele Eingaben, die bestimmte Fragen aus dem Bereich des Umweltschutzes betreffen, wie etwa Steuerbefreiungen für schadstoffarme Personenkraftwagen, in der Statistik anderer Ressorts geführt werden.

2.13.1 Ökologische Bedenken gegen den Laubsauger

Sie dürften nahezu jedem aufgefallen sein, der einmal in einem öffentlichen Park spazieren gegangen ist: die Laubsauger. Manch einen stört der von ihnen ausgehende Lärm.

Dies war auch bei mehreren Petentinnen der Fall, die sich an den Ausschuss wandten und außerdem vortrugen, durch die Laubsauger würden ökologisch wichtige Kleinstlebewesen vernichtet.

Der Ausschuss teilte die gegen den Einsatz von Laubsaugern geäußerten Bedenken, war doch schon aufgrund einer Kleinen Anfrage von Abgeordneten der Fraktion der SPD zum Thema „Auswirkungen des Einsatzes von

Laubsaugern auf die Umwelt“ von der Bundesregierung bei Geräten mit Elektroantrieb ein Schallleistungspegel zwischen 106 und 110 dB (A) und bei leistungsfähigen Luftblasgeräten mit Verbrennungsmotor ein derartiger Pegel im Bereich von 106 bis 115 dB (A) festgestellt worden. Bei diesen Werten liegt es auf der Hand, dass nicht allein lärmempfindliche Personen in der Nachbarschaft der Einsatzorte von Laubsaugern durch die Geräuschentwicklung gestört werden. Denn für den Einsatz dieser Geräte wird die Empfehlung ausgesprochen, einen Gehörschutz zu tragen.

Ganz entscheidend waren für den Petitionsausschuss die beim Einsatz der Laubsauger zu erwartenden negativen Umwelteffekte. So werden auf dem Boden und in der Bodenkrautschicht lebende Kleintiere, insbesondere Insekten, aufgesaugt und mit dem Sauggut gehäckselt und zugleich getötet. Da durch das Absaugen Samen verloren geht, ist eine Verarmung der Vegetation die Folge des Laubsaugereinsatzes. Auch wird mit der Entfernung unerwünschten Pflanzenmaterials von unversiegelten Flächen vermehrt Biomasse dem natürlichen Stoffkreislauf entzogen, was zu einem Nährstoffverlust führt. Würmer, Insekten, Spinnen und Kleinsäuger, die im abgestorbenen Pflanzenmaterial auf dem Boden leben, verlieren in nicht näher zu bestimmendem Umfang Nahrung und Lebensstätte. Außerdem wird der Boden seiner gegen Austrocknung und Extremtemperaturen schützenden Schicht beraubt. Bodenflora und -fauna verarmen, da die von ihnen bewirkte Neubildung von Humus und Nährstoffen aus dem toten Pflanzenmaterial abnimmt.

Das um Stellungnahme gebetene BMU teilte dem Petitionsausschuss mit, es werde geprüft, welche Schlussfolgerungen aus dem mit der Eingabe vorgetragenen Sachverhalt zu ziehen seien.

Der Ausschuss unterstützte das Anliegen der Petentinnen. Er leitete die Eingabe der Bundesregierung mit dem Ersuchen zu, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Weil sie zudem als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien, wurde die Petition auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet.

Das BMU teilte in seiner Antwort mit, zur Verminderung und Vermeidung der in der Petition beklagten Lärmbelastungen durch Gartengeräte setze die Bundesregierung auf vielfältige, einander ergänzende Instrumente, die – abhängig vom generellen Störpotenzial der jeweiligen Geräteart – international abgestimmte Regelungen zur Lärmminderung an der Quelle, ergänzende Betriebsregelungen und -beschränkungen für lärmrelevante Gartengeräte, die finanzielle Förderung der Entwicklung leiser Produkte und Maßnahmen zur Motivati-on zu lärmbewusstem Verhalten umfassten.

Die Festlegung von Geräuschgrenzwerten für Gartengeräte, auch für die Laubbläser und -sauger, sei im

Europäischen Binnenmarkt Regelungen der Europäischen Gemeinschaft vorbehalten. Die deutsche Seite habe hier Vorschläge unterbreitet, die zumindest teilweise in einen Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über die Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen aufgenommen worden seien.

Ferner wies das BMU darauf hin, dass auch der einzelne Bürger durch rücksichtsvolles Verhalten entscheidend dazu beitragen könne, dass die Menschen in seiner Umgebung nicht durch unnötigen Lärm gestört oder belastet würden.

Die in der Eingabe unter den Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Ökologie geltend gemachten Bedenken gegen den Einsatz von Laubsaugern auf unversiegelten Flächen wurden von der Bundesregierung grundsätzlich geteilt. Die Belange des Naturschutzes und der Ökologie sollen nach Auskunft des BMU bei einer der nächsten Bund-Länder-Konferenzen aufgegriffen werden.

2.13.2 Aufhellung des Nachthimmels durch „Sky Beamer“

Wer hat sie nicht schon einmal wahrgenommen, die „Sky Beamer“, die vorwiegend in der Nähe von Diskotheken und ähnlichen Stätten errichtet sind und dem interessierten Publikum des Nachts schon aus weiter Entfernung signalisieren, wo der gesuchte Ort zu finden ist? Insbesondere in der jüngeren Vergangenheit hat die Anzahl dieser künstlichen Lichtquellen stark zugenommen. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger zeigen sich, aus unterschiedlichen Gründen, über die fortschreitende Aufhellung des nächtlichen Himmels besorgt. So hatten sich rund 200 Petenten wegen der herbeigeführten Beeinträchtigung der radioastronomischen Forschung durch kommerzielle Abstrahlung an den Ausschuss gewandt und außerdem darauf verwiesen, dass künstliche Lichtquellen neben der Erfassbarkeit des Sternenhimmels auch die Nachtruhe von Bürgern beeinträchtigten sowie sich negativ auf die Sicherheit des Straßenverkehrs und das ökologische Gleichgewicht auswirkten. Schließlich wurde auch der mit den „Sky Beamern“ verbundene Energieverbrauch kritisiert.

Der Petitionsausschuss teilte die in dem Anliegen zum Ausdruck kommende Besorgnis. So können, wie er nach Einholung und Auswertung verschiedener Stellungnahmen der Bundesregierung feststellte, von künstlichen Lichtquellen Gefahren für wild lebende Tierarten ausgehen. Neben Insektenarten, wie etwa Mücken, Fliegen und Schmetterlinge, können vor allem auch Vogel- oder Fledermausarten gefährdet sein, sei es, dass sie unmittelbar durch die Lichtquellen getötet würden, sei es dadurch, dass die Tiere nicht in ihre Herkunftsbiotope

zurückfänden und damit aus der Reproduktion der Art herausfielen.

Zugleich hielt der Ausschuss fest, dass für die im Bereich der Amateur- und Hobbyastronomie tätigen Personen die Bundesrepublik Deutschland nachts nicht in einen quasi vorindustriellen Dunkelzustand zurückversetzt werden kann. Denn dies wäre die Voraussetzung dafür, dass dieser Personenkreis sich so betätigen könnte, wie es früher einmal möglich gewesen ist. Auch musste der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass die ernsthafte astronomische Forschung ihre wichtigsten Beobachtungsstätten schon vor längerer Zeit aus Deutschland in geeignetere Gegenden des Globus mit besseren atmosphärischen Bedingungen verlagert hat.

Anders sieht die Situation in dem Bereich der Astronomie aus, der mit Radiowellen arbeitet. Hier sorgt vor allem die rasante Entwicklung der Telekommunikation mit ihren Satelliten, die vom Himmel herab die Erde nahezu flächendeckend bestreichen, für eine „Verseuchung“ der Atmosphäre. Allerdings ist im Gegensatz zur optischen Astronomie die Verschmutzungssituation im Bereich der Radiowellenastronomie noch nicht so weit vorangeschritten, sodass hier vorbeugende Maßnahmen ohne unvertretbar hohen Aufwand und mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden könnten. An diesem Problem arbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe „Radioastronomie“ des OECD-Mega-Science-Forums.

Der Petitionsausschuss begrüßte es, dass in einem Forschungsvorhaben des BMU die ökologischen Auswirkungen von flächenhaften Lichtquellen unter besonderer Berücksichtigung von künstlichem Licht auf wirbellose Tiere untersucht worden sind. Obwohl dieses Projekt noch keine abschließenden Ergebnisse erbracht hat, lässt sich doch schon jetzt der Schluss ziehen, dass bei Arten mit geringer Populationsdichte eine selektive Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt es nach Auffassung des Ausschusses zu verhindern.

Er leitete die Eingabe daher der Bundesregierung – dem BMU und dem BMVBW – zu, damit sie bei zukünftigen Initiativen und Untersuchungen in die Erwägungen einbezogen wird. Wegen ihrer Eignung für eine parlamentarische Initiative leitete der Ausschuss die Eingabe zugleich den Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie den Landesvolksvertretungen zu.

2.14 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Mit 161 Eingaben lag die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Jahre 1999 nur knapp über der des Jahres 1998, in dem 153 Petitionen eingingen.

Wie in den Vorjahren bildeten Beschwerden über die Rückzahlungsmodalitäten von in Darlehensform gewährter Ausbildungsförderung den Schwerpunkt. Hier konnte in Härtefällen vielfach dadurch abgeholfen werden, dass den Petenten ihrem wirtschaftlichen Leistungsvermögen entsprechend die Rückzahlungsverpflichtung durch Stundung oder die Einräumung von Ratenzahlungen zeitlich gestreckt wurde.

Zahlreiche Eingaben von Bürgern aus den neuen Bundesländern zeigen, dass zehn Jahre nach der Wiedervereinigung das Problem der Anerkennung der Gleichwertigkeit von in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Bildungsabschlüssen noch nicht zufriedenstellend gelöst ist. Da der Bund auf dem Gebiet der Kulturhoheit keine Gesetzgebungskompetenz hat, wurden diese Eingaben jeweils der im Einzelfall zuständigen Landesvolksvertretung zugeleitet.

Dass eine Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angebracht und darüber hinaus eine grundlegende Reform der Ausbildungsförderung vonnöten ist, die die Zweckbestimmung der staatlichen Ausbildungsförderung sichert, die Chancengleichheit im Bildungswesen herstellt und das Sozialstaatsprinzip verwirklicht, unterstreicht eine nicht unerhebliche Zahl an Petitionen, mit denen die Ablehnung von Förderleistungen beanstandet wird. Es bleibt abzuwarten, ob das dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegende Modell der F.D.P.-Bundestagsfraktion für eine umfassende Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hier grundlegend Abhilfe schaffen kann. Weil eine gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erbetene Stellungnahme des Fachausschusses noch nicht vorlag, konnte die Beratung der dazu vorliegenden Petitionen im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

2.14.1 Verzicht auf Leistungsnachweise bei der Gewährung von Ausbildungsförderung

Die Ausbildungsförderung solle künftig elternabhängig, jedoch bis zum Ablauf der Förderungshöchstdauer ohne Leistungsnachweise gewährt werden. Hilfsweise solle die Förderung auch bei Nichtvorliegen der Leistungsnachweise für mindestens zwei bis drei Semester zur finanziellen Absicherung betroffener Studierender fortgesetzt werden.

Mit dieser Forderung wandte sich ein Petent an den Petitionsausschuss, dessen Sohn die geforderten Leistungen nur verspätet nachweisen konnte und dessen Antrag auf Weitergewährung von Ausbildungsförderung deshalb abgelehnt worden war.

Gemäß den §§ 9 und 48 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel auch tatsächlich erreicht. Davon ist im Allgemeinen auszugehen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder am Praktikum teilnimmt. Für Studenten an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen wird ab dem fünften Fachsemester Ausbildungsförderung nur noch dann gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die bei geordnetem Verlauf einer Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht sind. Hiervon abweichend kann die Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt vorgelegt werden, wenn Tatsachen die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen. Diesen Nachweis konnte der Sohn des Petenten jedoch nicht erbringen, sodass die ablehnende Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden war.

Der Petitionsausschuss hielt die vorgeschriebenen Leistungsnachweise für unverzichtbar, weil nur so die Ämter für Ausbildungsförderung überprüfen können, ob bei normalem Verlauf der Ausbildung die für ihren erfolgreichen Abschluss üblichen Leistungen erbracht worden sind. Da hierbei Gründe, die zu einer Studienverzögerung Anlass geben können, bereits in angemessener Weise berücksichtigt werden, sah der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Vorschläge des Petenten und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Dieser Beschlussempfehlung hat der Deutsche Bundestag zugestimmt.

2.14.2 Ausnahmen von der allgemeinen Altersgrenze für die Gewährung von Ausbildungsförderung

Weil ihr Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung für ein von ihr beabsichtigtes Studium aus Altersgründen abgelehnt und für sie keine Ausnahme gemacht worden war, wandte sich eine Petentin aus Sachsen an den Petitionsausschuss.

Für Absolventen des Zweiten Bildungsweges sind Ausnahmen von der allgemeinen Altersgrenze vorgesehen.

Der Petitionsausschuss ist entgegen der Auffassung der Petentin der Ansicht, dass diese nur auf Absolventen des Zweiten Bildungsweges begrenzte Ausnahme von der allgemeinen Altersgrenze keine Gesetzeslücke darstellt, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich so gewollt ist. Mit dem 6. BAföGÄndG vom 16. Juli 1979 wurde die Altersgrenze von 35 auf 30 Jahre herabgesetzt und Absolventen des Zweiten

Bildungsweges eine Förderungsmöglichkeit unabhängig von einer Altersgrenze dann eröffnet, wenn sie unverzüglich nach Erfüllung der Voraussetzungen eine förderungsfähige Ausbildung aufnehmen.

Die Bundesregierung hat jedoch in ihrer Regierungserklärung vom 10. November 1998 die Absicht bekundet, die Ausbildungsförderung in der 14. Legislaturperiode grundlegend zu reformieren. Der Petitionsausschuss hielt es für geboten, im Rahmen dieser Reformbestrebungen auch der Frage nachzugehen, ob die ursprünglich vom Gesetzgeber gewollte Ausnahme von der allgemeinen Altersgrenze auch in Zukunft nur für Absolventen des Zweiten Bildungsweges gelten oder im Interesse der Durchlässigkeit des Bildungswesens auch Auszubildenden anderer Bildungseinrichtungen eingeräumt werden sollte.

Die Petition wurde deshalb der Bundesregierung – dem BMBF – als Material überwiesen, damit sie in die aktuellen Gesetzesberatungen Eingang finden kann.

2.15 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gingen im Berichtszeitraum 8 Eingaben gegenüber 7 Eingaben im Vorjahr ein. Unter anderem richteten sich die Petitionen gegen Einsparungen im Bereich der Entwicklungshilfe aufgrund der angespannten Haushaltslage. Gegenstand der Eingaben waren aber auch Forderungen nach personeller Förderung in Einzelfällen.

Anlage 1

**Statistik
über die beim Deutschen Bundestag 1999 eingegangenen Petitionen**
A. Posteingänge
mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeit- raum	Arbeits- tage	Eingaben (Neu- eingänge)	täglicher Durch- schnitt	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellung- nahmen, Berichte der Bundes- regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abge- ordneten, Behörden, usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1980	248	10 735	43,29	4 773	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,73	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,59	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,09	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	55,96	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,93	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,74	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,32	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,89	9 093	9 009	2 435
1989	249	13 607	54,65	9 354	9 706	2 266
1990	247	16 497	66,79	9 470	9 822	2 346
1991	247	20 430	82,71	10 598	11 082	2 533
1992	249	23 960	96,22	11 875	10 845	4 262
1993	250	20 098	80,39	12 707	11 026	5 271
1994	250	19 526	78,10	14 413	11 733	4 870
1995	251	21 291	84,82	18 389	13 526	5 017
1996	249	17 914	71,94	16 451	10 817	4 357
1997	251	20 066	79,94	14 671	9 070	3 611
1998	252	16 994	67,44	13 571	8 345	3 316
1999	252	18 176	72,13	13 915	8 383	2 942

B. Postausgänge
mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeit- raum	Arbeits- tage	gesamter Post- ausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durch- schnitt	Schreiben an Petenten, Abge- ordnete, Minis- terien u. a.	Akten zur Bericht- erstat- tung an Abge- ordnete
1	2	3	4	5	6
1980	248	45 936	185,23	41 999	3 937
1981	249	41 999	168,67	39 195	2 804
1982	249	46 505	186,77	43 053	3 452
1983	246	46 537	189,17	43 242	3 295
1984	248	51 221	206,54	49 298	1 923
1985	246	51 705	210,18	48 520	3 185
1986	247	50 691	205,23	47 896	2 795
1987	248	44 362	178,88	41 988	2 374
1988	250	49 337	197,35	47 009	2 328
1989	249	51 525	206,93	48 913	2 612
1990	247	54 268	219,71	51 554	2 714
1991	247	65 531	265,31	63 090	2 441
1992	249	67 334	270,42	64 955	2 379
1993	250	67 645	270,58	64 513	3 132
1994	250	72 291	289,16	68 843	3 448
1995	251	85 788	341,78	81 470	4 318
1996	249	74 188	297,94	68 982	5 206
1997	251	72 148	287,44	66 842	5 306
1998	252	69 300	275,00	64 561	4 739
1999	252	61 930	245,75	57 375	4 555

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeit**

	Ressorts	1999	in v. H.	1998	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	15	0,09	8	0,06	7
02	Deutscher Bundestag	146	0,87	133	0,95	13
03	Bundesrat	2	0,01	0	0,00	2
04	Bundeskanzleramt	107	0,64	29	0,21	78
05	Auswärtiges Amt	1 125	6,69	459	3,28	666
06	Bundesministerium des Innern	2 225	13,24	1 938	13,87	287
07	Bundesministerium der Justiz	1 673	9,95	1 139	8,15	534
08	Bundesministerium der Finanzen	1 765	10,50	1 813	12,97	-48
09 alt	Bundesministerium für Wirtschaft	0	0,00	234	1,67	-234
09 neu	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	264	1,57	33	0,24	231
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	109	0,65	177	1,27	-68
11, 16	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ...	5 777	34,36	5 292	37,87	485
12 alt	Bundesministerium für Verkehr	0	0,00	137	0,98	-137
12 neu	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	854	5,08	47	0,34	807
13 alt	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	0	0,00	8	0,06	-8
14	Bundesministerium der Verteidigung	396	2,36	600	4,29	-204
15	Bundesministerium der Gesundheit	1 829	10,88	1 241	8,88	588
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	250	1,49	199	1,42	51
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	104	0,62	84	0,60	20
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	8	0,05	7	0,05	1
25 alt	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	1	0,01	86	0,62	-85
30 alt	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	0	0,00	295	2,11	-295
30 neu	Bundesministerium für Bildung und Forschung	161	0,96	16	0,11	145
	gesamt	16 811	100,00	13 975	100,00	2 836
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	1 365		3 019		-1 654
	insgesamt	18 176		16 994		1 182

noch Anlage 1

b) nach Sachgebieten

Sachgebiete	1999	in v. H.	1998	in v. H.	Veränderungen
1 Staats- und Verfassungsrecht	1 700	9,35	1 767	10,40	-67
2 Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	999	5,50	1 516	8,92	-517
3 Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht und Umweltschutz	1 721	9,47	1 601	9,42	120
4 Kulturelle Angelegenheiten	266	1,46	179	1,05	87
5 Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	147	0,81	151	0,89	-4
6 Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermisste ..	258	1,42	241	1,42	17
7 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	117	0,64	86	0,51	31
8 Rechtspflege	986	5,42	925	5,44	61
9 Zivil- und Strafrecht	683	3,76	654	3,85	29
10 Verteidigung	261	1,44	460	2,71	-199
11 Finanzwesen	1 031	5,67	846	4,98	185
12 Lastenausgleich	228	1,25	336	1,98	-108
13 Kriegsfolgeschäden	95	0,52	103	0,61	-8
14 Wirtschaftsrecht	210	1,16	174	1,02	36
15 Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	219	1,20	247	1,45	-28
16 Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	104	0,57	175	1,03	-71
17 Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	837	4,60	1 014	5,97	-177
18 Sozialversicherung, Kinderbeihilfen, Arbeitsmedizin	6 364	35,01	5 486	32,28	878
19 Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	91	0,50	141	0,83	-50
20 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	683	3,76	425	2,50	258
21 Auswärtige Angelegenheiten	1 049	5,77	359	2,11	690
22 Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen	127	0,70	108	0,64	19
insgesamt	18 176	100,00	16 994	100,00	1 182

noch Anlage 1

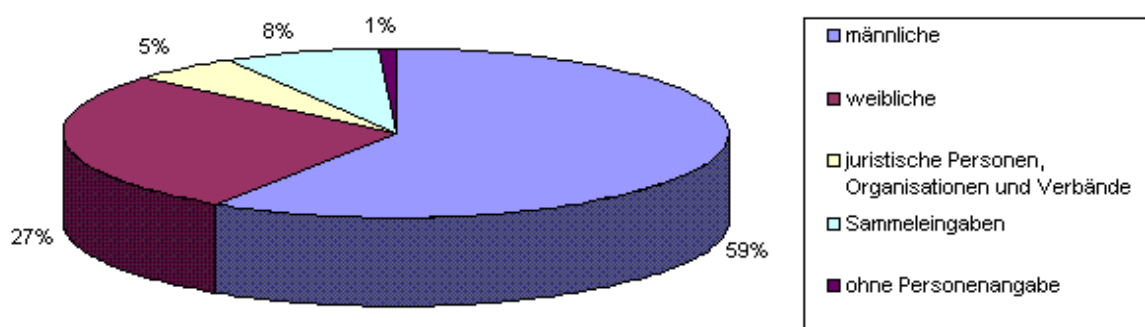
c) nach Personen

	1999	in v. H.	1998	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	10 743	59,11	10 420	61,32	323
b) weibliche	4 959	27,28	4 773	28,09	186
2. juristische Personen					
Organisationen und Verbände	961	5,29	550	3,24	411
3. Sammeleingaben ^{*)}	1 386	7,63	1 143	6,73	243
4. ohne Personenangabe	127	0,70	108	0,64	19
Insgesamt ^{**)}	18 176	100,00	16 994	100,00	1 182

^{*)} mit insgesamt 341 841 Unterschriften enthalten

^{**) darin enthalten sind 7 520 Eingaben zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 41,37 % der Neueingänge}

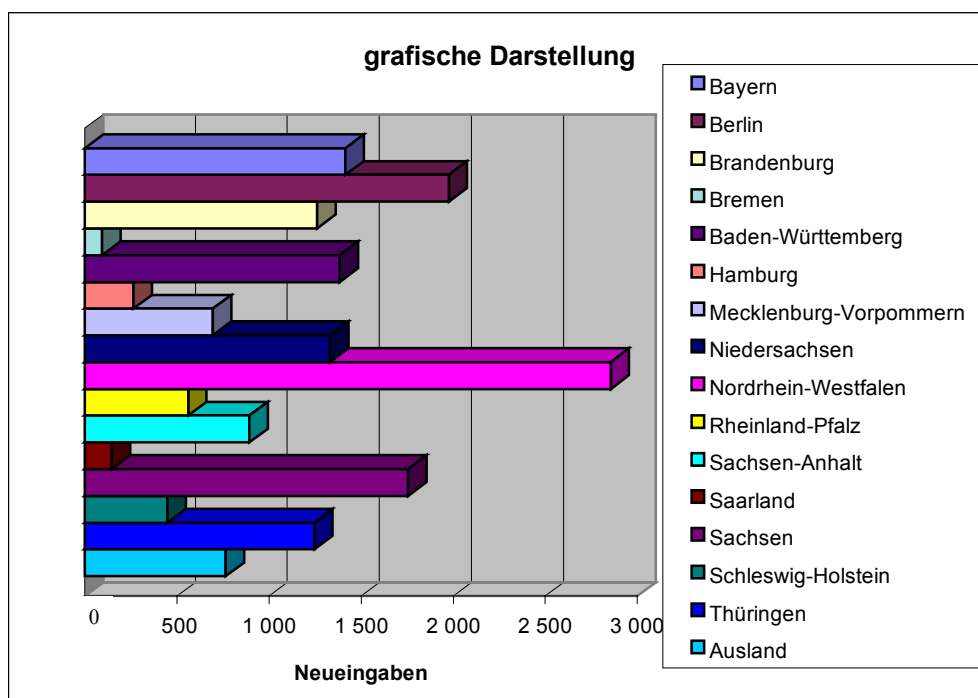
Jahr 1999 Prozentwerte gerundet



noch Anlage 1

d) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	1999	auf 1 Mill. der Bevölk. des Landes	in v. H.	1998	auf 1 Mill. der Bevölk. des Landes	in v. H.	Verän- derungen
Bayern	1 414	117	7,78	1 376	57	8,10	38
Berlin	1 977	579	10,88	1 598	258	9,40	379
Brandenburg	1 261	489	6,94	742	182	4,37	519
Bremen	94	140	0,52	100	71	0,59	-6
Baden-Württemberg	1 384	133	7,61	1 211	64	7,13	173
Hamburg	264	155	1,45	223	79	1,31	41
Hessen	1 082	179	5,95	1 051	95	6,18	31
Mecklenburg-Vorpommern	695	385	3,82	545	206	3,21	150
Niedersachsen	1 332	170	7,33	1 334	91	7,85	-2
Nordrhein-Westfalen	2 856	159	15,71	3 187	98	18,75	-331
Rheinland-Pfalz	562	140	3,09	577	75	3,40	-15
Sachsen-Anhalt	894	332	4,92	1 041	231	6,13	-147
Sachsen	1 755	389	9,66	1 654	222	9,73	101
Saarland	147	136	0,81	153	69	0,90	-6
Schleswig-Holstein	448	162	2,46	415	82	2,44	33
Thüringen	1 246	504	6,86	1 153	315	6,78	93
Ausland	765		4,21	634		3,73	131
insgesamt	18 176		100,00	16 994		100,00	1 182



noch Anlage 1

e) nach alten und neuen Bundesländern

Bundesländer	1999	in v. H.	1998	in v. H.	Veränderungen
neue Bundesländer	5 851	32,19	5 135	30,22	716
alte Bundesländer	9 583	52,72	9 627	56,65	-44
Berlin	1 977	10,88	1 598	9,40	379
Ausland	765	4,21	634	3,73	131
insgesamt	18 176	100,00	16 994	100,00	1 182

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor 1998)	15 853		
I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren	289		
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1 245		
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes nach Nr. 7.5 der Verfahrensgrundsätze	1 448		
insgesamt	2 982		
II. Inhaltlich geprüft (= 100 v. H.)		*)	%
davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialüber- sendung usw.	4 899		38,06
2. Dem Anliegen wurde entsprochen	1 401		10,88
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4 175		32,44
4. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	14		0,11
b) zur Erwägung	78		0,61
c) als Material	2 076	9	16,13
d) zu überweisen	172		1,34
5. Zuleitung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis	27	1 937	0,21
6. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	23	37	0,18
7. Zuleitung an das Europäische Parlament	6	13	0,05
insgesamt	12 871		100,00

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen werden und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Neuzugänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)
In Klammern: Massenpetitionen ^{*)}

10 735	11 386	13 593	12 568	13 878	12 283 (43 551)	12 038 (10 369)
1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986

10 992 (20 891)	13 222 (240 388)	13 607 (7 301)	16 467 (5 733)	20 430 (52 060)	23 960 (175 273)	20 098 (198 045)
1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993

19 526 (12 069)	21 291 (18 286)	17 914 (1 558 576)	20 066 (431 433)	16 994 (42 556)	18 176 (9 062)
1994	1995	1996	1997	1998	1999

^{*)} Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Eingaben an die zuständige Landesvolksvertretung 1999

Bundesländer	1999	in v. H.	v. H. der Eingänge (vgl. unter C.e)
Bayern	114	7,76	0,63
Berlin	138	9,39	0,76
Brandenburg	71	4,83	0,39
Bremen	12	0,82	0,07
Baden-Württemberg	130	8,85	0,72
Hamburg	19	1,29	0,10
Hessen	102	6,94	0,56
Mecklenburg-Vorpommern	36	2,45	0,20
Niedersachsen	143	9,73	0,79
Nordrhein-Westfalen	354	24,10	1,95
Rheinland-Pfalz	50	3,40	0,28
Sachsen-Anhalt	90	6,13	0,50
Sachsen	108	7,35	0,59
Saarland	13	0,88	0,07
Schleswig-Holstein	24	1,63	0,13
Thüringen	65	4,42	0,36
insgesamt	1 469	100,00	8,08

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen 1999*)
(mit mehr als 100 Eingängen)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Protest gegen den Ausbau der Bundeswasserstraßen im Bundesland Brandenburg entsprechend dem Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 17	6 340
2	Forderung nach Verschärfung der Strafmaßnahmen bei Sexualverbrechen, Verbesserung bei der Sicherungsverwahrung Therapie neben Strafvollzug. Maßnahmen zur chemischen Behandlung und Einführung eines Opferanwalts	117
3	Forderung nach Abschaffung der Prämie für Kälber und das Verbot der Rinderbesamung	767
4	Forderung nach Erstattung der Investitionskosten auf der Grundlage einheitlicher Regelungen für die ambulanten Pflegestationen	106
5	Forderung nach umfassender Rehabilitation und Entschädigung der nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges vornehmlich in sibirische Lager verschleppten Männer und Frauen	123

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 1999*)
(mit 100 oder mehr Unterschriften)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Protest gegen die Auswirkungen des Gesundheitsreformgesetzes der 13. Wahlperiode	2 921
2	Forderung nach Unterstützung einer „Erklärung über Bevölkerungstransfers und die Sesshaftmachung von Siedlern“ durch die Bundesregierung	309
3	Protest gegen die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mit dem Status von Ehe und Familie	209
4	Forderung nach Änderungen des Tierschutzrechtes	451
5	Forderung nach Frieden auf dem Balkan	167 191
6	Forderung nach Frieden auf dem Balkan	142
7	Forderung nach Weiterbau der A 71 und nach Lärmschutzmaßnahmen für die Binderslebener Landstraße	144
8	Forderung nach Gleichbehandlung bei der Anrechnung der Berufsschulzeiten auf die Arbeitszeit für jugendliche und volljährige Auszubildende	143
9	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei nach weiterem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	110
10	Forderung nach einer wirksamen Entlastung auf der bestehenden B 8/B 27 für den Markt Höchberg	472
11	Forderung von Lärmschutzmaßnahmen an der A 10 (Berliner Ring)	421
12	Forderung nach unverzüglicher Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichtes für Anspruchsberechtigte nach dem Pensionsstatut Carl-Zeiss-Jena	639
13	Forderung von Maßnahmen gegen die vom Gaskombinat Schwarze Pumpe ausgehenden Umweltbelastungen im Spreetal	275
14	Forderung nach weiterer Erstattung von Phytopharmaka durch die gesetzlichen Krankenkassen	925
15	Forderung nach Einrichtung eines deutschen Konsulats in Kaliningrad (Königsberg)	120
16	Kritik an der Regelung, dass ein barunterhaltspflichtiges Elternteil die Hälfte des Kindergeldes auf den Unterhaltsanspruch des Kindes anrechnen kann	140
17	Forderung nach Aufnahme einer Bestimmung in der StVO, nach der generell – auch ohne Verkehrsschilder und Lichtzeichenanlagen – Straßenbahnen auf allen Straßen Vorfahrt haben	464
18	Protest gegen die geplante Schließung der Postfiliale Bad Münde	1 318
19	Forderung nach Abriss der Ruine des ehemaligen Rittergutes in Gröppendorf, die im Eigentum des Bundes steht	141
20	Forderung nach Beendigung der politischen Strafverfolgung früherer DDR-Bürger	152
21	Protest gegen eine Ortsumgehung Schaala-Eichfeld als Autobahnzubringer	426
22	Forderung nach Durchsetzung des Maßregelvollzugs nach den §§ 62 ff. Strafgesetzbuch	482
23	Forderung nach Abschaltung defekter Kernkraftwerke	258

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
24	Kritik an der Kürzung des Krankengeldes bei Elternteilen, die ihr krankes Kind pflegen	2 931
25	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei nach weiterem Aufenthalt im Bundesgebiet	4 173
26	Protest gegen Fehlentwicklungen beim Deichbau im Bereich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“	362
27	Bitte, den Palast der Republik in Berlin Mitte nicht abzureißen, sondern nach entsprechender Sanierung als kulturelles, wissenschaftliches und politisches Zentrum im Herzen der Bundeshauptstadt Berlin zu nutzen	82 000
28	Kritik an der Einführung des im Rahmen der am 01.08.1996 in Kraft getretenen Sozialhilferechtsreform eingefügten § 85 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz	113
29	Forderung nach Fortbestand der bestehenden Arbeitsplätze auf dem Truppenübungsplatz Camp Vogelsang	122
30	Forderung nach Erweiterung der Pflegerichtlinien um die Punkte psychosoziale Betreuung und Behandlungspflege	388
31	Forderung nach Verschärfung der Strafmaßnahmen bei Sexualverbrechen, Verbesserung bei der Sicherungsverwahrung, Therapie neben Strafvollzug, Maßnahmen zur chemischen Behandlung und Einführung eines Opferanwalts	2 062
32	Kritik von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Rehabilitationsklinik, dass die Einrichtung nicht von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte belegt wird	106
33	Forderung nach Lockerung der Regelung über den Pflege-Pflichteinsatz nach § 37 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XI	7 659
34	Forderung nach rentenrechtlicher Besserstellung von in Polen lebenden ehemaligen Wehrmachtsangehörigen und von der ehemaligen Sowjetunion internierten Zivilpersonen	756
35	Protest gegen den ersatzlosen Wegfall des Ausgleichs für Schichtdienst von Soldaten an gesetzlichen, auf einen Wochentag fallender Feiertage ab 1.1.1998	187
36	Forderung auf zukünftige Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	132
37	Forderung nach Durchführung eines Volksentscheids über die Einführung des Euro	298
38	Forderung nach Durchführung einer Volksabstimmung über die Einführung des Euro als einheitliche Währung der EU-Staaten in der Bundesrepublik Deutschland	8 034
39	Forderung von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Albanern nach Einflussnahme auf die Beendigung von Gewalt und Schaffung staatlicher Unabhängigkeit des Kosovo	2 365
40	Forderung nach Wiederherstellung der Menschenrechte für afghanische Frauen	363
41	Protest gegen den Entwurf des Bundesausschusses für Ärzte und Krankenkassen zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinien, nach dem die Verordnungsfähigkeit von Sondernahrung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen werden soll	249

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
42	Protest gegen die Nichtberücksichtigung von Erziehungszeiten bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit und die Zuweisung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	218
43	Forderung nach Überprüfung, inwieweit § 8 SGB III auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt hinwirkt und welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, um diese durchzusetzen	183
44	Forderung nach Änderung des SGB V, damit die vom Arzt verordnete Spezialnahrung für Allergiker von den Krankenkassen erstattet werden kann	170
45	Forderung nach Ausgleich der während der dreijährigen Belagerung Leningrads während des Zweiten Weltkrieges erlittenen Schäden und Verluste	262
46	Kritik an den Regelungen über die Gleichstellung von Ansprüchen und Anwartschaften nach dem Pensionsstatus der Carl-Zeiss-Stiftung Jena mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Art. 4 des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes)	1 432
47	Kritik an den rentenrechtlichen Begrenzungsregelungen ehemaliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit	364
48	Protest gegen Defizite bei der Gewährung der Menschenrechte – insbesondere der Religionsfreiheit – in Vietnam und Bitte um Unterstützung der Bemühungen eines Deutsch-Vietnamesischen Studierendenvereins	130
49	Forderungen von Maßnahmen zur Eindämmung der von Sende-, Funk- und Radaranlagen ausgehenden elektromagnetischen Strahlen und auf Verzicht auf den Neubau solcher Anlagen	524
50	Protest gegen die Rechtschreibung	20 760
51	Protest gegen die Ferienkürzung bei der beruflichen Rehabilitation in den Berufsförderungswerken von 40 auf 30 Tage	8 049
52	Protest gegen ein Urteil des OLG Köln vom 08.01.1998 zur Lärmbelästigung durch behinderte Menschen	888
53	Forderung nach tarif- und besoldungsrechtlicher Gleichbehandlung der Beschäftigten des Bundes in Berlin	271
54	Forderung nach Beendigung der Strafverfolgung von Bürgern der DDR, insbesondere der Angehörigen der NVA und der Grenztruppen	16 871

*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Anlage 2

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1999

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck- sachen- Nr.		Fraktion	Druck- sachen- Nr.	Sitzung	Datum	Stenogr. Bericht Seite
94	14/1982	Pflegeversicherung – Leistungen	PDS	14/2244	76.	2. Dezember 1999	6926

Anlage 3

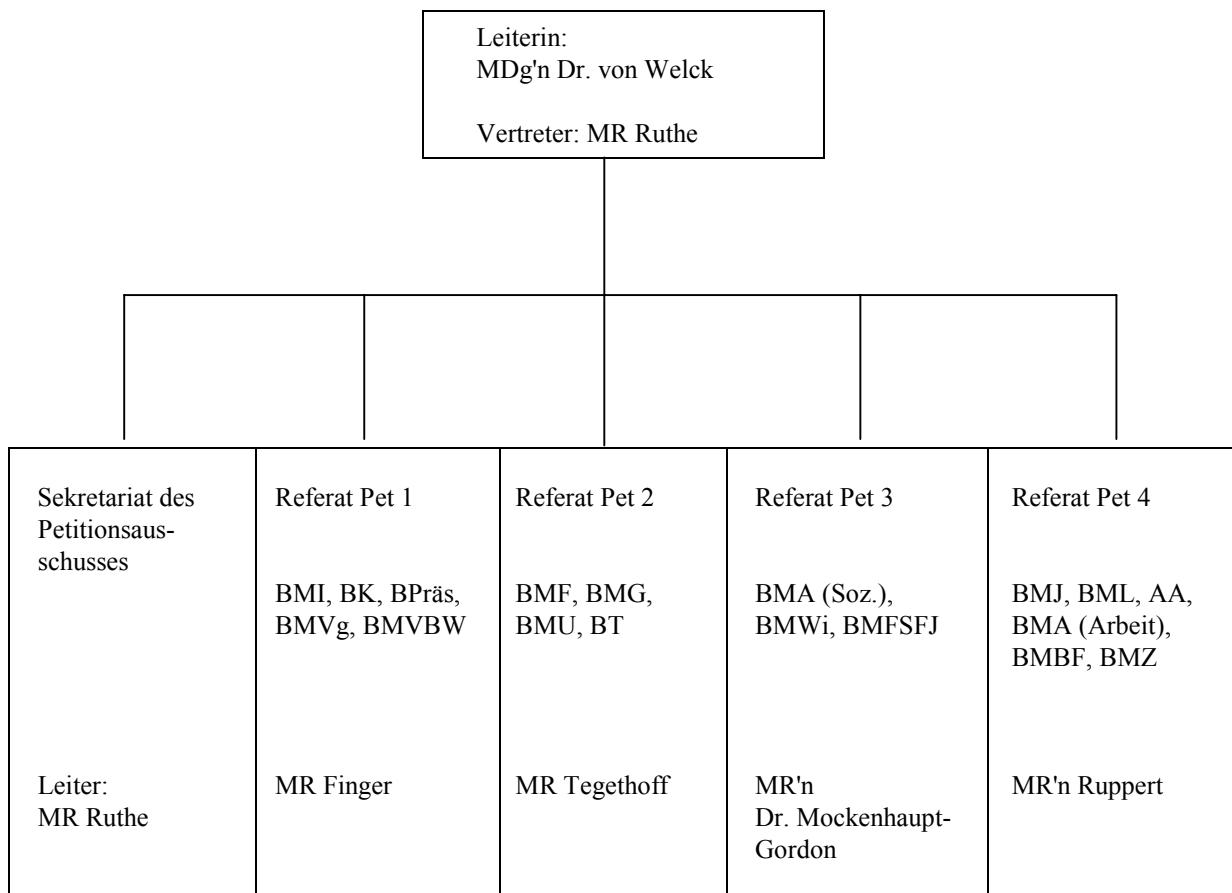
Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (14. Wahlperiode)

(Stand: 1. März 2000)

Vorsitzende: Abg. Heidemarie Lüth, PDS

Stellv. Vorsitzende : Abg. Jutta Müller, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Rainer Arnold Christel Deichmann Dieter Dzewas Klaus Hagemann Reinhold Hiller (Lübeck) Ulrike Merten Jutta Müller (Völklingen) (<i>stv. Vors.</i>) Gudrun Roos Bernd Reuter (<i>Sprecher</i>) Marlene Rupprecht Joachim Stünker Waltraud Wolff (Zielitz) Heidemarie Wright	Eckhardt Barthel (Berlin) Petra Bierwirth Rudolf Dreßler Hildegard Wester Dr. Peter Eckardt Petra Ernstberger Günter Gloser Hans-Joachim Hacker Christel Hanewinckel Ernst Küchler Brigitte Lange Angelika Mertens Dr. Margrit Wetzol
CDU/CSU	Sylvia Bonitz Hubert Deittert (<i>Obmann</i>) Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land) Manfred Heise Martin Hohmann Klaus Holetschek Anton Pfeifer Katherina Reiche Angelika Volquartz Aribert Wolf	Ilse Aigner Günter Baumann Dr. Ralf Brauksiepe Leo Dautzenberg Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) Dr. Reinhard Göhner Klaus-Peter Willsch NN NN NN
Bündnis 90/ Die Grünen	Annelie Buntenbach Helmut Wilhelm (Amberg) (<i>Obmann</i>)	Dr. Angelika Köster-Loßack Steffi Lemke
F.D.P.	Dr. Karlheinz Gutmacher Günther Friedrich Nolting (<i>Obmann</i>)	Dr. Max Stadler Ernst Burgbacher
PDS	Heidemarie Lüth (<i>Vors.</i>) Heidemarie Ehlert (<i>Obfrau</i>)	Monika Balt Gustav-Adolf Schur



Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 1. März 2000)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 02 28/16-2 27 97 bzw. 0 30/2 27-3 52 57	Vors.: Vertr.:	Heidemarie Lüth Jutta Müller	PDS SPD
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 07 11/20 63-5 25	Vors.: Vertr.:	Ewald Veigel Jörg Döpper	F.D.P./DVP CDU
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81675 München Tel.: 0 89/41 26-22 27	Vors.: Vertr.:	Franz Schindler Ludwig Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss 10111 Berlin Tel.: 0 30/23 25-14 70	Vors.: Vertr.:	Reinhard Roß Dorit Wahl	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 03 31/9 66-11 35	Vors.: Vertr.:	Marina Marquardt Kerstin Bednarsky	SPD SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 04 21/3 61 12-3 52	Vors.: Vertr.:	Silke Striezel Ingrid Reichert	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuss Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 0 40/4 28 31-13 17	Vors.: Schriftf.:	Jürgen Klimke Rolf Polle	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1–3 65183 Wiesbaden Tel.: 06 11/3 50-2 90	Vors.: Vertr.:	Barbara Stolterfoht Martina Leistenschneider	SPD CDU

noch Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 1. März 2000)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Mecklenburg-Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennestraße 1 19061 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 11	Vors.: Vertr.:	Friedbert Grams Beate Mahr	CDU SPD
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloss, Lennestraße 1 19053 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 18	Frieder Jelen		
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuss eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse. Adresse: Niedersächsischer Landtag H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 05 11/30 30-21 52			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 02 11/8 84-24 19	Vors.: Vertr.:	Barbara Wischermann Horst Steinkühler	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 08-25 63	Vors.: Vertr.:	Klaus Hammer Dr. Bernhard Braun	SPD Bündnis 90/ Die Grünen
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 89 99-43	Ullrich Galle		
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 06 81/50 02-3 17	Vors.: Vertr.:	Anita Girst Frau Ikbal Berbe	CDU SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 03 51/49 35-2 15	Vors.: Vertr.:	Maria Gangloff Gerhard-Hartmut Götzel	PDS CDU

noch Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: 1. März 2000)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 03 91/5 60-12 11	Vors.:	Barbara Knöfler	PDS
		Vertr.:	Kerstin Helmecke	DVU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuss Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 04 31/9 88-10 11	Vors.:	Gerhard Poppendiecker	SPD
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 04 31/9 88-12 40	Sigrid Warnicke		
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuss Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 03 61/3 77-20 50	Vors.:	Eckehard Kölbel	CDU
		Vertr.:	Cornelia Netzpon	PDS

Anlage 6

**Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse
im europäischen Raum**

(Stand: 1. März 2000)

Europäisches Parlament

- | | |
|---|--|
| a) Petitionsausschuss
Vorsitzender: Vitalino Gemelli | L - 2929 Luxemburg |
| b) Der Europäische Bürgerbeauftragte
Jacob Söderman | 1, avenue du Président Robert
Schuman, B.P. 403
F - 67001 Strassburg Cedex |
-

Belgien

Dr. Herman Wuyts College van de Federale Ombudsmannen	Rue Ducale 43 Hertogstraat 1000 Brüssel
Pierre-Yves Monette de Normancourt College van de Federale Ombudsmannen	Rue Ducale 43 Hertogstraat 1000 Brüssel
Bernard Hubeau (regionaler Ombudsman für Flandern)	Boudewijnlaan 30 1210 Brüssel
Frédéric Bovesse (regionaler Ombudsman für Wallonien)	Avenue F. Bovesse 74 5100 Namur

Bulgarien

Ausschuss für Menschenrechte und Glaubensgemeinschaften Vorsitzender: Prof. Valko Valkanov	Narodno Sabranie Platz 1000 Sofia
--	--------------------------------------

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen (Folketingets Ombudsmand)	Gammel Torv 22 1457 Kopenhagen K
---	-------------------------------------

Estland

Eerik-Juhan Truuväli (National Ombudsman)	Estonia
--	---------

Finnland

Lauri Lehtimaja (Parliamentary Ombudsman)	00102 Eduskunta SF- Helsinki 10
--	------------------------------------

noch Anlage 6

Frankreich

Bernard Stasi
(Médiateur de la République Française)

53, avenue d'Iéna
75116 Paris

Georgien

David Salaridze
Ombudsman für Menschenrechtsfragen
Parlament von Georgien

Rustaveli ave. 8
380018 T'bilisi

Großbritannien

William Reid
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health Services Commissioner;
als Health Service Commissioner
zuständig für England, Schottland und Wales)

Church House
Great Smith Street
London SW1P 3BW

Mrs. P. A. Thomas
Local Government Ombudsman
(Commission for Local Administration in England)

Beverley House
17 Shipton Road
York YO3 6FZ

Mrs. J. Mc Ivor
(Commissioner for Complaints;
zuständig für Nordirland)

33 Wellington Place
Belfast BT1 6HN

Irland

Michael Mills
(Parliamentary Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
Dublin 2

Island

Trygvi Gunnarsson
(Parliamentary Ombudsman)

Lágmúla 6
150 Reykjavík

Israel

Eliezer Goldberg
(Public Complaints Commissioner)

P.O.B. 669
91006 Jerusalem

noch Anlage 6

Italien

Massimo Carli (Difensore Civico) Region Toskana	Via dei Pucci, 4 50122 Florenz
Roberto Sciacchitano (Difensore Civico) Region Ligurien	Viale delle Brigate Partigiane, 2 16129 Genua
Dr. Giorgio Battistacci (Difensore Civico) Region Umbrien	Via Manfredo Fanti, 2 06100 Perugia
Dr. Rosario Di Mauro (Difensore Civico) Region Latium	Piazza SS. Apostoli, 73 00163 Rom
Dr. Alessandro Barbetta (Difensore Civico) Region Lombardei	Via Ugo Bassi, 2 20159 Mailand
Avv. Giorgio Desabbata (Difensore Civico) Region Marken	Via Leopardi, 9 60100 Ancona
Dr. Vittorio de Martino (Difensore Civico) Region Piemont	Via Santa Teresa, 7 10121 Turin
Dr. Proc. Alberto Olivo (Difensore Civico) Region Autonome Provinz Trient	Via Mancini Galleria Garbari 38100 Trient
Dr. Werner Palla (Difensore Civico) Autonome Provinz Bozen	Landhaus II, Crispistraße 6 39100 Bozen
Prof. Ernesto Tilocca (Difensore Civico) Region Emilia-Romagna	Via Aldo Mori, 5 40127 Bologna
Avv. Francescantonio Bardi (Difensore Civico) Region Basilikata	Via Anzio Palazzo Iunta Regionale 85100 Potenza
Maria Grazia Vacchina (Difensore Civico) Consiglio Regionale della Vallée d'Aoste	Via Festaz, 52 11100 Aoste
Dr. Giovanni Viarengo (Difensore Civico) Regione Sardegna	Via Roma, 25 09100 Cagliari
Dr. Lucio Strumendo (Difensore Civico) Regione Veneto	S. Marco, 1122 30124 Venedig

Lettland

Ausschuss des Obersten Rates für Menschenrechte und Nationalfragen Vorsitzender: Antons Seiksts	Jekaba 16 LV-1011 Riga Republik Lettland
--	--

noch Anlage 6

Liechtenstein

Günther Holzknicht
(Ombudsmann)

9490 Vaduz

Litauen

Algirdas Taminskas
(Ombudsmann)

Seimas der Republik Litauen
Seimo kontrolieriai
Gedimino pr. 53
2026 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Vorsitzende: Anne Brasseur

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
9, rue St. Esprit
L - 1475 Luxemburg

Malta

Joseph Sammut
(Ombudsman)

11, St Paul's Street
Valletta CMR 02

Niederlande

Dr. Roel Fernhout
(de Nationale Ombudsman)

Stadhoudersplantsoen 2
Postbus 29729
2502 LS's-Gravenhage

Norwegen

Arne Fliflet
Parliamentary Ombudsman

P.O.Box 3 Sentrum
0101 Oslo

Österreich

Vorsitzende der österreichischen Volksanwaltschaft:
Dr. Christa Krammer

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Volksanwälte:

Mag. Ingrid Korosec

dto.

Horst Schender

dto.

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzende/r: N. N.

Österreichisches Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Polen

Prof. Dr. Adam Zielinski
Ombudsman

Al. Solidarnosci 77
00-090 Warschau

noch Anlage 6

Portugal

Dr. José Menéres Sampaio Pimentel
(Provedor de Justica)

Dr. Leonardo Eugénio
Ramos Ribeiro de Almeida

Rua do Pau de Bandeira, No. 9
1200 Lissabon

Assembleia da República
Sao Bento
1200 Lissabon

Rumänien

Victor Babiuc
(Ombudsman)
Rumänisches Parlament

Casa Republicii
Bucarest - Secteur 5

Russland

Kommission für Menschenrechte beim
Präsidenten der Russischen Föderation
Vorsitzender:
Oleg Mironov

Krasnopresnenskaja
nabereshnaja 2
Moskau

Schweden

Claes Eklundh
(Chief Ombudsman)

Nils-Olof Berggren
(Ombudsman)

Jan Pennlöv
(Ombudsman)

Kerstin André
(Ombudsman)

Riksdagens Ombudsman
Box 163 27
103 26 Stockholm

dto.

dto.

dto.

Schweiz

Dr. Werner Moser
Ombudsman der Stadt Zürich

Dr. Adolf Wirth
Ombudsman des Kantons Zürich

Andreas Nabholz
Ombudsman des Kantons Basel-Stadt

Louis Kuhn
Ombudsman des Kantons Basel-Landschaft

Franz Probst
Ombudsman der Stadt Winterthur

Marco Pflückiger
Ombudsman der Stadt Bern

Oberdorfstr. 10
8001 Zürich

Alfred-Escher-Straße 11
8002 Zürich

Freie Straße 52
4001 Basel

Bahnhofplatz 3 A
4410 Liestal

Obertor 40
8402 Winterthur

Erlacherhof
Junkerngasse 47
300 Bern 8

noch Anlage 6

Slowenien

Ivan Bizjak
Ombudsmann für Menschenrechte

Varuh clovekovih pravic
Dunajska c. 56/IV
1109 Ljubljana

Eda Okretic-Salmic
Vorsitzende des Petitionsausschusses
des Slowenischen Parlaments

Drzavni zbor Republike Slovenije
Komisija za peticije
Subiceva 4
1000 Ljubljana

Prof. Dr. Ljubo Bavcon
Rat für den Schutz der Menschenrechte

Tomsiceva 5
1109 Ljubljana

Spanien

Fernando Álvarez de Miranda y Torres
(Defensor del Pueblo)

Eduardo Dato, 31
28010 Madrid

Tschechien

Ausschuss für Petitionen, Menschenrechte
und Nationalitäten
Vorsitzender: Jiri Novak

Snemovni 4
11826 Prag 1

Ukraine

Ausschuss für Menschenrechte
des Obersten Rates
Vorsitzender: Abgeordneter Batjuschko

ul. Bankovskaja 6–8
Kiew

Ungarn

Prof. Dr. Jenő Kaltenbach
(Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten)

Tüköry u. 3.
1054 Budapest

Katalin Gönczöl
(Ombudsfrau für Menschenrechte)

Tüköry u. 3.
1054 Budapest

László Majtényi
(Ombudsmann für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Tüköry u. 3.
1054 Budapest

Zypern

Nicos Chr. Charalambous
(Commissioner for Administration)

46, Themistoclis Dervis
4th Floor
Medcon Tower
1470 Nicosia

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

(Stand: 1. März 2000)

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurnerstr. 4/8
A - 6020 Innsbruck

Präsident: Anton Canellas

**Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)**

The Law Centre
University of Alberta
Edmonton, Alberta
Canada
T6G 2H5

Präsident: Sir Brian Elwood, (Neuseeland)

Anlage 8**Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz****Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5

Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 9

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)**

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom

Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 10**Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden**

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, für die 13. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 14. Dezember 1994

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jeder Mann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben**2.1 Petitionen**

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die

öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO-BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das

Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden so weit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen

bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.^{*)}

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO-BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Frak-

tionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu

^{*)} s. Anlage

überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnissgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle,

an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nr. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes über-

einstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO-BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung

soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das Gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze eins und zwei entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO-BT).

Anlage zu 7.6 der Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss
und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt. | <ol style="list-style-type: none">3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis. |
|--|---|

